



Institut für Sozialpädagogische Forschung  
Mainz gGmbH (ism)

# Servicestelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Verfahrensabläufe in der Arbeit mit  
unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Sabrina Brinks, Anika Metzdorf (Hrsg.)  
Mainz 2018

Mit Beiträgen von Eva Dittmann, Marion Moos und Stephanie Reckhaus

Die Servicestelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds der Europäischen Union kofinanziert.



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>TEIL I: VERFAHRENSABLÄUFE IN DER ARBEIT MIT UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN</b> .....	<b>6</b>
<b>1. Einführung</b> .....	<b>6</b>
<b>Sabrina Brinks, Anika Metzdorf</b>	
1.1. Kernprozess 1: Vorläufige Inobhutnahme.....	9
1.2. Kernprozess 2: Inobhutnahme .....	21
1.3. Kernprozess 3: Anschlusshilfen.....	27
1.4. Kernprozess 4: Hilfen für junge Volljährige.....	36
<b>TEIL II: INHALTLICHE ERGÄNZUNGEN ZU AUSGEWÄHLTEN ASPEKTEN DER VERFAHRENSABLÄUFE</b> .....	<b>43</b>
<b>2. Asylrechtliche Ergänzungen</b> .....	<b>43</b>
<b>Sabrina Brinks, Stephanie Reckhaus</b>	
2.1. Die erkennungsdienstliche Erfassung.....	43
2.2. Die Residenzpflicht und Wohnsitzauflage.....	44
2.3. Die Asylantragsstellung.....	45
2.4. Bedeutung und Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ausländerbehörde.....	47
2.4.1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im rechtlichen Spannungsverhältnis zwischen SGB VIII und Asyl- und Aufenthaltsgesetz .....	48
2.4.2. Kooperationsanforderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ausländerbehörde.....	51
<b>3. Die Hilfeplanung</b> .....	<b>53</b>
<b>Eva Dittmann, Marion Moos</b>	
3.1. Anforderungen und Entwicklungsbedarfe zur Qualifizierung der Hilfeplanung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.....	54
3.1.1 Abwesenheit der Personensorgeberechtigten als (erster) Ausgangspunkt der Hilfestellung .....	54
3.1.2 Die rechtliche Situation als weiterer besonderer Ausgangspunkt.....	55
3.1.3 Sprachliche Verständigung als zentraler Schlüssel zur Hilfeausgestaltung .....	55
3.1.4 Individuelle Bedarfseinschätzung als Kern des Hilfeplanverfahrens .....	56
3.1.5 Beteiligung im Hilfeplanverfahren ermöglichen, stärken und sicherstellen.....	58
3.1.6 Inhaltliche Anforderungen im Hilfeplanverfahren .....	58

3.1.7 Aspekte des Asyl- und Aufenthaltsrechtes als Teil der Hilfeplanung.....	59
3.1.8 Alternative Formen der Elternbeteiligung und Elternarbeit.....	60
3.1.9 Grundsätzliche Profilierung der Rolle und Aufgaben der (Amts)Vormünder .....	60
3.1.10 Gängige Standards der Hilfeplanung vollumfänglich anwenden.....	61
3.1.11 Weiterentwicklungsbedarfe.....	61
<b>4. Übergangsgestaltung.....</b>	<b>63</b>
<b><i>Sabrina Brinks, Anika Metzdorf</i></b>	
4.1. Die Entgrenzung der Jugendphase im Fokus der Hilfen für junge Volljährige.....	63
4.2. Spezifische Bedarfslagen junger Geflüchteter .....	66
4.3. Etablierung eines strukturell verankerten Übergangsmangement.....	70
4.4. Weiterentwicklungsbedarfe .....	71
<b>5. Ausblick .....</b>	<b>73</b>
<b>6. Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>74</b>
<b>7. Literaturverzeichnis.....</b>	<b>75</b>
<b>8. Autoreninnenverzeichnis.....</b>	<b>79</b>

# Vorwort

Mit der *Servicestelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge* hat das Institut für Sozialpädagogische Forschung gGmbH (ism) 2015 ein Angebot an Beratungs- und Qualifizierungsleistungen geschaffen, das sich schwerpunktmäßig an rheinland-pfälzische und saarländische Jugendämter, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Vormünder und Familiengerichte richtete. Darüber hinaus wurden weitere Kooperationspartner der Kinder- und Jugendhilfe wie Schule, Bildungsträger, Arbeitsagentur, Ausländerbehörden und ehrenamtliche Unterstützungsstrukturen über das Angebot der Servicestelle angesprochen. Hierbei ging es vor allem um die Unterstützung bei der gemeinsamen fachlichen und strukturellen Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Hinblick auf die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

## **Inhaltlich zielte die Servicestelle auf:**

- die Schaffung von Transparenz bezüglich Verantwortlichkeiten und Rollen im Rahmen des Asylverfahrens für alle beteiligten Akteure
- die Qualifizierung der Hilfestellungspraxis sowie die
- Weiterentwicklung bedarfsgerechter Kinder- und Jugendhilfeangebote für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- die Analyse und Ausgestaltung der Kooperationsanforderungen sowie den Aufbau institutionenübergreifender Netzwerke, den Aufbau und die Weiterentwicklung von Arbeits-, Planungs- und Vernetzungsstrukturen vor Ort und in den Regionen.

Die Laufzeit des Projekts betrug drei Jahre (06/2015-05/2018) und wurde kofinanziert aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union und unterstützt vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in Rheinland-Pfalz und dem saarländischen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Die Servicestelle nahm ihre Arbeit in einer Zeit auf, in der vor dem Hintergrund steigender gewaltsamer und kriegerischer Konflikte in vielen Ländern der Welt die Flüchtlingszahlen stetig zunahmen. Nach Angaben des UNHCR sind derzeit weltweit über 68 Millionen Menschen auf der Flucht vor Krieg, Armut, Hunger und Krankheit. Die Hälfte dieser Menschen sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die sich in großer Anzahl unbegleitet, d. h. ohne Eltern oder Personensorgeberechtigte, auf die Flucht begeben (vgl. UNHCR 2018).

In Deutschland entfällt die Zuständigkeit für unbegleitet eingereiste junge Menschen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Ihr obliegt es, die jungen Menschen in Obhut zu nehmen und ihnen einen sicheren und ihren Bedürfnissen angepassten Lebensort zu bieten. Spätestens seit dem Anstieg der Flüchtlingszahlen Ende 2015 sind unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) eine reguläre Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe geworden. Während die ersten Monate davon geprägt waren, in kürzester Zeit adäquate Unterbringungs- und Versorgungsmöglichkeiten zu schaffen, werden nun verstärkt fachliche und inhaltliche Herausforderungen in den Mittelpunkt gerückt und entstandene Verfahrensformen reflektiert. Mit der Gesetzesänderung zur „Verbesserung der Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ haben sich für die Kinder- und Jugendhilfe zudem neue Gestaltungsaufgaben ergeben, die es gemeinsam zu reflektieren und zu diskutieren gilt. Denn die gesetzlichen Ausführungen lassen zum Teil große Spielräume für eine inhaltliche Ausgestal-

tung. Dies führt zum Teil zu ungeklärten und unabgestimmten Verfahrensweisen und in der Konsequenz vereinzelt zu Problemen an der Schnittstelle zwischen den beteiligten Akteuren.

Hinzu kommt, dass im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufgrund des hohen Fallaufkommens fachliche Standards der Kinder- und Jugendhilfe zeitweise nicht eingehalten oder aus der Not heraus herabgesetzt wurden bzw. für neu Verfahren noch gar nicht fachlich in die Diskussion gekommen sind. Bei Fachkräften herrscht daher zum Teil noch große Unsicherheit darüber, wie einzelne Verfahrensschritte in der Praxis konkret ausgestaltet werden können und sollen. Dies hängt zum einen damit zusammen, dass die Anforderungen und Bedarfe der Zielgruppe vorher nahezu unbekannt waren und sich die Fachdienste neu aufstellen mussten: In kurzer Zeit stieg der Personalbedarf, wodurch der Anteil von Berufseinsteigern und zum Teil Quereinsteigern in diesem Arbeitsfeld besonders hoch ist. Zudem kam es zu Änderungen von Zuständigkeiten durch die Neustrukturierungen von Teams und Neugründungen von Spezialdiensten.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Bedarf an einer Orientierungshilfe gezeigt, um qualitatives Arbeiten zu sichern, die Handlungssicherheit von Diensten und Fachkräften zu vergrößern und fachliche Standards aufrechtzuerhalten bzw. zu benennen. Die Servicestelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge hat daher als Reflexionsfolie und Hilfestellung im Rahmen der kommunalen Qualitätsentwicklung einen Überblick über die Verfahrensabläufe, welche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland innerhalb der Jugendhilfe durchlaufen, erstellt. Diese Abläufe sind in den nachfolgenden Kapiteln sowohl grafisch als auch inhaltlich einsehbar und werden von rahmenden Texten zu den Bereichen asyl- und aufenthaltsrechtliche Bestimmungen (Sabrina Brinks, Stephanie Reckhaus), Hilfeplanung (mit einem Exkurs von Marion Moos und Eva Dittmann zu Gestaltungsanforderungen und Entwicklungsbedarfen in der Hilfeplanung mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen) sowie Übergangsgestaltung gesäumt.

Da die Jugendämter in kommunaler Selbstverwaltung agieren, müssen die konkreten Verfahrenswege auf ihre Strukturen und Rahmenbedingungen vor Ort abgestimmt und geprüft werden. Die Abläufe sollen und können daher keine allgemeingültigen Verfahren vorgeben, sondern als Orientierungshilfe für Kommunen dienen, um die Prozesse vor Ort zu reflektieren und Anregungen und Hilfestellungen für eine nachhaltige Qualitätssicherung im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu geben.

### **Eine starke Jugendhilfe braucht starke Kooperationen**

Die Ausführungen beziehen sich auf die Verfahren, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe durchlaufen. Dennoch soll bereits an dieser Stelle deutlich gemacht werden, dass nicht die Jugendhilfe allein für eine nachhaltige Unterstützung und Förderung junger Geflüchteter verantwortlich sein kann. Um eine gelingende sprachliche, berufliche und soziale Integration junger Geflüchteter umfassend befördern zu können und ein Gesamtkonzept im Sinne einer Trias aus Bildung, Übergang und Integration zu schaffen, ist die Kinder- und Jugendhilfe auf die Zusammenarbeit mit einer Vielzahl anderer Akteure und Leistungsträger angewiesen und braucht ein starkes Kooperationsnetzwerk. Diese Kooperationsbeziehungen zu pflegen ist gesetzlich geregelt. Durch §81 SGB VIII sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu angehalten im Rahmen ihrer Aufgaben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
2. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
4. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
5. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
6. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
7. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
8. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
9. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
10. der Gewerbeaufsicht und
11. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten (§81 SGB VIII)“.

Die Kinder- und Jugendhilfe kann bereits auf viele bestehende Kooperationsbeziehungen zurückgreifen. Im Arbeitskontext unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter müssen diese jedoch um einige weitere Akteure wie z.B. Landesverteilstellen, Ausländerbehörden, Jugendmigrationsdienste, Migranten(jugend)selbstorganisationen, Vereine/Initiativen, Ehrenamtliche, Dolmetscher/innen und Sprachmittler/innen erweitert werden. Viele dieser Akteure haben sich in den vergangenen Jahren bereits auf die Zielgruppe eingestellt und neue Strukturen samt Angeboten geschaffen haben.

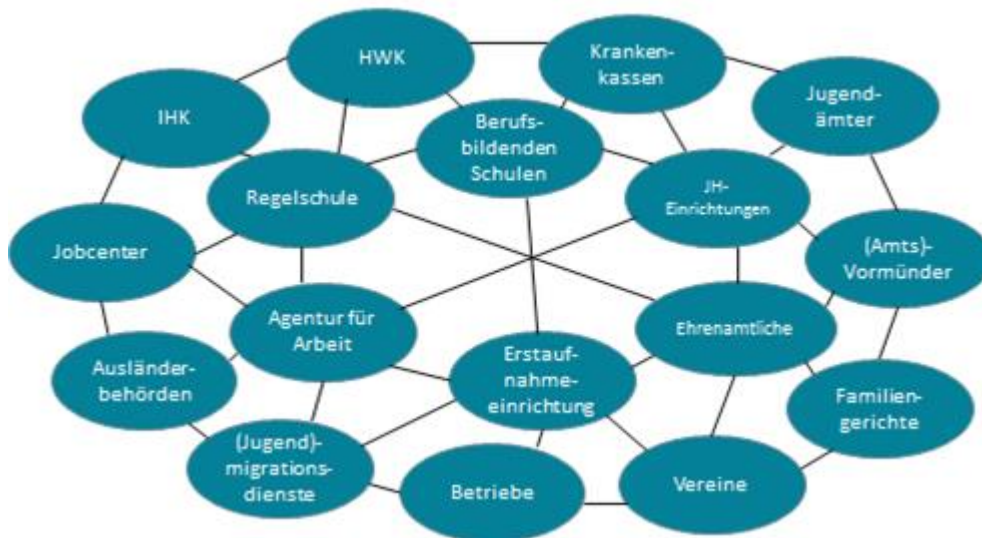


Abbildung 1: Netzwerkkarte

Um ein solches Netzwerk auf- bzw. auszubauen, müssen einerseits neue Aufgaben in bestehenden Kooperationsbeziehungen ausgestaltet, andererseits aber auch verlässliche Arbeitsstrukturen mit neuen Partnern etabliert werden. Solche Kooperationsbeziehungen gilt es fallübergreifend aufzubauen, um auf eine gesicherte und verlässliche Zusammenarbeitsform an den jeweiligen Schnittstellen zurückgreifen zu können. Im Rahmen der Hilfeplanung müssen die sich daraus ergebenden Kooperationsanforderungen im Einzelfall auf die Situation des jeweiligen jungen Menschen angepasst werden. Denn der Aus- und Aufbau tragfähiger Netzwerkstrukturen ist unerlässlich, um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auf ihren Weg in die Selbstständigkeit gut begleiten zu können.

# TEIL I: VERFAHRENSABLÄUFE IN DER ARBEIT MIT UNBEGLEITETEN MINDERJÄHRIGEN FLÜCHTLINGEN

*Sabrina Brinks, Anika Metzdorf*

## 1. Einführung

Ende des Jahres 2017 machte es sich die Servicestelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge des ISM gGmbH zum Auftrag Verfahrensabläufe in der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen kleinschrittig zu erarbeiten und Kern- sowie Teilprozesse zu identifizieren. Diese Beschreibungen beinhalten eine möglichst detaillierte Darstellung der Verfahren (gegliedert in Ziele, Aktivitäten, Zuständigkeiten, Schnittstellen, verwendete Dokumente/Formulare und weiterführende Informationen) und die Verständigung auf fachliche Standards, welche bei der Umsetzung der Verfahren Berücksichtigung finden müssen. Um nicht nur die fachlich-wissenschaftliche Perspektive, sondern auch das Expertenwissen aus der Praxis mit einzubeziehen, fanden Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Saarland und drei Jugendämtern aus Rheinland-Pfalz sowie einem Jugendamt aus dem Saarland statt. Die Zeit in den Workshops wurde zum gemeinsamen Austausch und methodischen Arbeiten an den jeweiligen Prozessen, welche umF in der jugendhilferechtlichen Zuständigkeit in Deutschland betreffen, genutzt.

Die Jugendämter agieren in kommunaler Selbstverwaltung und müssen Verfahrenswege auf ihre Strukturen und Rahmenbedingungen vor Ort abstimmen und entwickeln. Die Abläufe können daher keine allgemeingültigen Verfahren vorgeben, sondern dienen als Orientierungshilfe für Kommunen, um die Prozesse vor Ort zu reflektieren und soll Anregungen und Hilfestellungen für eine nachhaltige Qualitätssicherung im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen geben.

### **Hinweise**

Es zeigte sich an vielen Stellen, dass die Verfahren nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern auch von Kommune zu Kommune unterschiedlich gehandhabt werden und zum Teil aufgrund der ländereigenen Regelungen auch unterschiedlich gehandhabt werden müssen. Die wichtigsten Unterschiede betreffen im Saarland und in Rheinland-Pfalz die Regelungen der (vorläufigen) Inobhutnahme, die im nachfolgenden dargestellt sind. Dennoch können die nachfolgenden Verfahrensabläufe für beide Bundesländer von Nutzen sein, da die Aktivitäten und Standards unabhängig von den jeweiligen Zuständigkeiten bestehen.

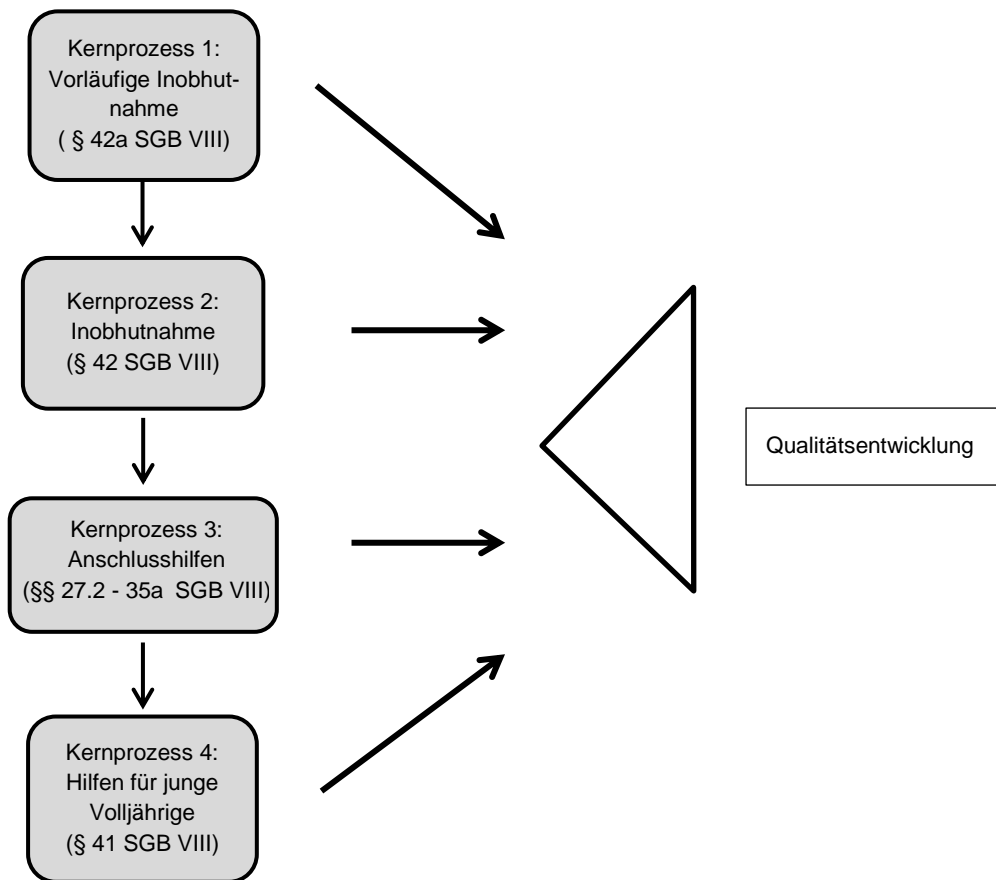
### **Saarland**

Seit dem 01.02.2016 ist die vorläufige Inobhutnahme der umF ein gesetzlicher Auftrag des Landes. Die zuständige Behörde, das Landesamt für Soziales Saarland, regelt dieses Vorclearing zentral in der Einrichtung Schaumberger Hof in Tholey. Die jungen Geflüchteten werden nach dem Aufgriff in Deutschland zum Vorclearing ausschließlich dort schnellstmöglich versorgt und erst im Anschluss an die Jugendämter des Landes und Bundes verteilt.

## Rheinland-Pfalz





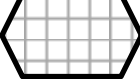
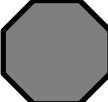


In Rheinland-Pfalz sind die Jugendämter für die (vorläufige) Inobhutnahme zuständig. Es gibt jedoch die Möglichkeit, diese Aufgaben gem. § 3 UAusIKJVertV RP an besonders ausgewiesene Schwerpunktjugendämter zu übergeben, welche die Clearingphase für Jugendliche, die in Rheinland-Pfalz aufgegriffen werden, übernehmen.

Die Verfahrensabläufe behandeln die folgenden vier Kernprozesse, welche junge Flüchtlinge von ihrer Ankunft in Deutschland bis zum Verlassen der Jugendhilfe durchlaufen. Die dargestellten Verfahrensabläufe sollen als Reflexionsfolie für die Praxis vor Ort dienen und können somit ein Bestandteil des kommunalen Qualitätsdialogs bilden und tragen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung bei.





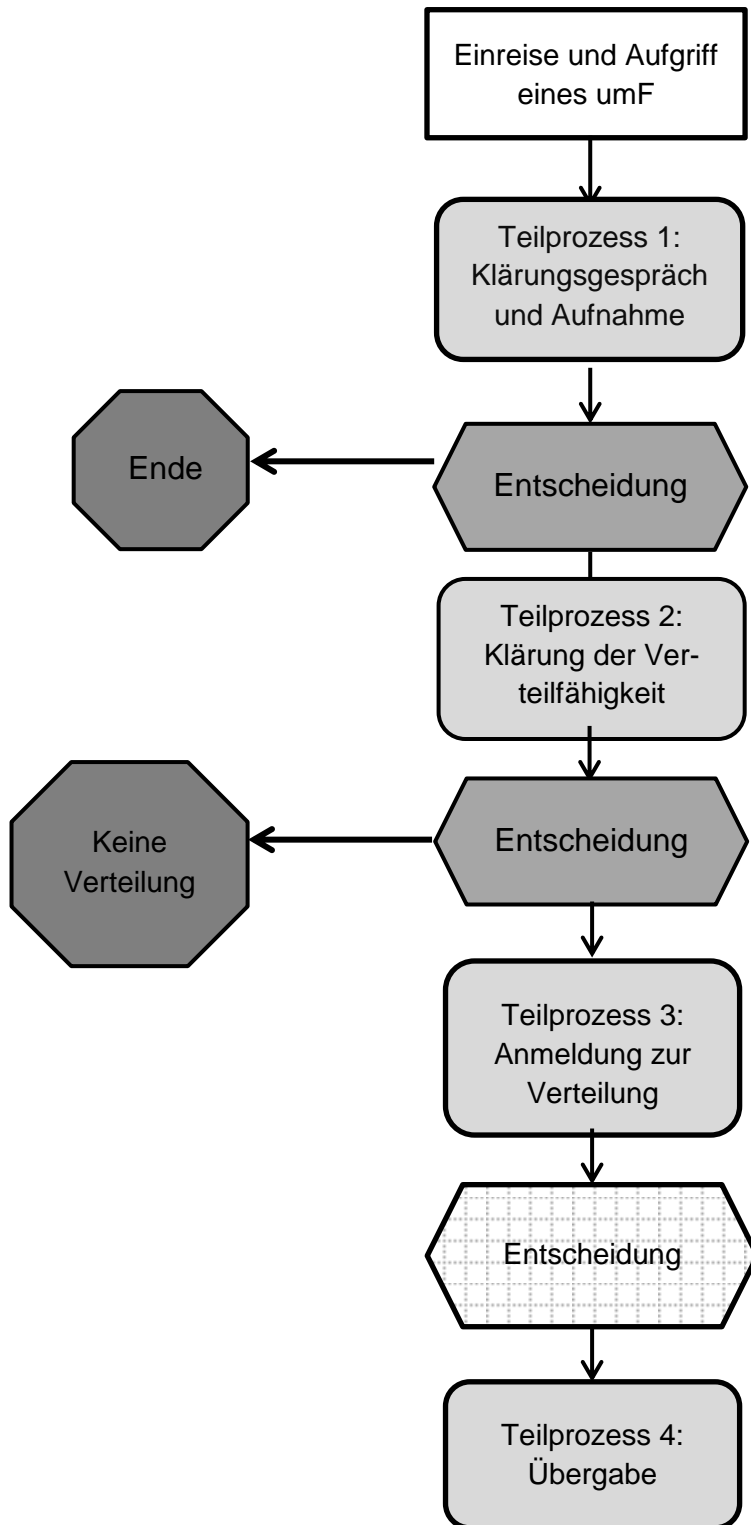
Die benutzten Symbole in den nachfolgenden Darstellungen, lassen sich wie folgt lesen:

Symbol	Bedeutung
	Tatsache
	Teilprozesse
	Entscheidung des Jugendamtes
	Entscheidung bei Dritten mit eigenem Einfluss
	Nicht die Entscheidung des Jugendamtes
	Ziel der jeweiligen Entscheidungen
	Verweis auf Dritte
	Verweis auf Dokumente

# 1.1. Kernprozess 1: Vorläufige Inobhutnahme

(§ 42a SGB VIII)

Perspektive: Jugendamt, das vorläufig in Obhut nimmt.



Empfehlung BAG  
LJÄ 2017

Stellungnahme  
der Bundesärztekammer zur  
medizinischen Alters-  
einschätzung

Handlungsempfehlungen zur  
Altersfeststellung  
UMA (Landesamt  
für Soziales, Ju-  
gend und Ver-  
sorgung)

Personenbezogene  
Daten

Übergabebogen

<b>Teilprozess 1a – Klärungsgespräch und Aufnahme</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
<p>Dem jungen Mensch wird das System der vorläufigen Inobhutnahme erklärt und aufgezeigt, wie die nächsten formalen Schritte aussehen – Schutz, Obdach, Altersgemäße Versorgung und Betreuung werden sichergestellt.</p>	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung der Personalien: Meldung über die vorläufige Inobhutnahme an die zuständige Landesstelle</li> <li>• Vertretung der rechtlichen Interessen durch das Jugendamt</li> <li>• Klärung, ob der junge Mensch bereits registriert wurde z.B. bei einem polizeilichen Aufgriff             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Falls geschehen, Schreibweise des Namens und Geburtsdatum überprüfen</li> <li>○ Falls nicht geschehen, erkennungsdienstliche Erfassung veranlassen</li> </ul> </li> </ul> <p>Erstgespräch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abklärung des Aufenthaltsstatus (Anspruch auf Duldung, siehe Anmerkung)</li> <li>• Einzelfallprüfung: ggf. gemeinsam mit dem jungen Menschen einen Asylantrag stellen (v.a. bei zeitnahe Erreichen des 18. Lebensjahres, Familienzusammenführung)</li> <li>• Prüfung der Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung oder bei einer geeigneten Person</li> <li>• Versorgung mit einem Schlafplatz, Verpflegung; bei Bedarf Kleidung und andere Leistungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbeziehung von neutralen Dolmetscherinnen und Dolmetschern, Sprachmittler/Sprachmittlerin</li> <li>• Jungen Menschen über den Prozess, das weitere Vorgehen und das deutsche Jugendhilfesystem aufklären</li> <li>• Für das Wohl des Kindes ist zu sorgen – Sicherstellung des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe</li> <li>• Kontaktaufnahme zu den Eltern oder Familienangehörigen im In- oder Ausland veranlassen</li> <li>• Geeignete Form der Unterbringung, um den Schutz des Kindes/Jugendlichen zu gewährleisten</li> <li>• Die vorläufige ION darf höchstens einen Monat dauern</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der junge Mensch, der angibt unbegleitet und minderjährig nach Deutschland geflohen zu sein</li> <li>• Fachkräfte des ASD</li> <li>• ggf. Dritte, die den jungen Menschen aufgegriffen haben</li> <li>• ggf. Erstaufnahmeeinrichtung</li> <li>• ggf. BAMF</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Polizei</li> <li>• Ggf. Verwandte/Landsleute</li> <li>• Sozialpädagogische Fachkräfte der vorläufigen ION</li> <li>• Landesstelle</li> <li>• Erstaufnahmeeinrichtungen</li> </ul>	
<b>Instrumente/Dokumente</b>	

- Bogen zur Erfassung der Personalien
- Dokumentation der Erstbefragung
- ggf. Asylantragsstellung
- Handlungsempfehlung der BAG LJÄ zum Umgang mit umF (2017)<sup>1</sup>

**Anmerkung**

Während der vorläufigen Inobhutnahme sollte im Rahmen einer erkennungsdienstlichen Behandlung auch ein EURODAC-Abgleich vorgenommen werden.

„Für die Zeit bis zur Stellung eines Asylantrags haben unbegleitete Minderjährige einen Anspruch auf eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 58 Abs. 1a AufenthG, wenn sie im Herkunftsland keiner sorgeberechtigten Person übergeben werden können. Nach § 60a Abs. 4 AufenthG ist über die Duldung eine Bescheinigung auszustellen“ (BAG LJÄ 2017, S. 39).

---

<sup>1</sup> [http://www.bagljae.de/downloads/128\\_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf](http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf)

<b>Teilprozess 1b – Alterseinschätzung</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
<p>Das Jugendamt klärt, ob der junge Mensch möglicherweise minderjährig eingereist ist und rechtmäßig vorläufig in Obhut genommen wird.</p> <p>Die medizinische Alterseinschätzung ist nur dann vorgesehen, wenn nach Prüfung der Dokumente, der Selbstauskunft des Jugendlichen und der qualifizierten Inaugenscheinnahme durch das zuständige Jugendamt Zweifel über die Minder- oder Volljährigkeit bestehen.</p>	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• der junge Mensch wird über seine Rechte bei der Altersfeststellung, die Methoden und die Konsequenzen aufklärt</li> </ul> <p><u>Einsicht in Dokumente</u> und Ausweispapiere und Plausibilitätsprüfung.                      Übernahme der Reise- und Identitätsdokumente (falls vorhanden) des jungen Menschen von der Bundespolizei                      Es werden nicht nur Personalausweis oder Reisepass geprüft, sondern alle Dokumente mit Namen und Geburtsdatum → Dokumente haben Vorrang vor allen anderen Methoden</p> <p><u>Qualifizierte Inaugenscheinnahme:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu Beginn ist immer der junge Mensch selbst nach seinem Alter zu fragen</li> <li>• Gesamteindruck des jungen Menschen über die körperliche Erscheinung und im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand</li> <li>• Hierzu können auch Beteiligte, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige hinzugenommen oder Akten eingesehen werden</li> </ul> <p><u>Ärztliche Untersuchung nur im Zweifelsfall:</u></p> <p>Ein Zweifelsfall liegt u.a. vor, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Selbstauskunft des Betroffenen und das Ergebnis einer qualifizierten Inaugenscheinnahme des zuständigen Jugendamts signifikant voneinander abweichen</li> <li>- Widersprüche in den eigenen Altersangaben zu finden sind</li> <li>- Die Fachkräfte untereinander in ihrer Einschätzung nicht übereinstimmen</li> <li>- Hinweise eingehen (auch im weiteren Verlauf der Hilfe), die den Angaben der betroffenen Person widersprechen oder unglaubhaft er-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbeziehung eines/r Dolmetscher/in</li> <li>• Möglichkeit offenlegen, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen (§ 42, Abs. 2 SGB VIII)</li> <li>• Einhaltung der Standards der BAG LJÄ (2017) zur Altersfeststellung bei umF</li> <li>• Einbeziehung des Jugendlichen; Hinweis auf die eigenen Rechte (§8 SGB VIII)</li> <li>• Maßstab der Altersfeststellung sind das Kindeswohl, die Achtung der Menschenwürde und die körperliche Integrität</li> <li>• Immer von mindestens zwei qualifizierten Fachkräften des Jugendamtes durchgeführt</li> <li>• Angreifbar, da nicht qualifiziert, gilt eine Inaugenscheinnahme, wenn nur auf körperliche Merkmale geprüft wird und kein ausführliches Gespräch mit dem jungen Mensch stattfindet → Gesprächsprotokoll</li> <li>• Genitaluntersuchungen sind ausgeschlossen</li> <li>• Der Betroffene und der/die gesetzliche Vertretung müssen der ärztlichen Untersuchung zustimmen; eine Zustimmung bzw. ein Auftrag nur seitens des Jugendamtes ist nicht ausreichend</li> </ul>

<p>scheinen lassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Betroffene bzw. sein Vertreter kann einen Antrag auf eine Bestimmung durch ärztliche Untersuchung stellen</li> <li>• Das Jugendamt kann einen Antrag auf medizinische Untersuchung stellen, wenn die Verfahren zuvor kein zweifelsfreies Ergebnis liefern</li> <li>• Der junge Mensch wird umfassend über die Methoden und die Konsequenzen bei einer Verweigerung aufgeklärt</li> </ul> <p><u>Ergebnis der Alterseinschätzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist der junge Mensch über 18 Jahre, wird die vorläufige Inobhutnahme beendet. Die Beendigung ist mit einem schriftlichen Bescheid mit Rechtsbelehrung und Begründung dem jungen Mensch mitzuteilen. Der junge Mensch muss über die Möglichkeiten der Unterstützung der Jugendhilfe und anderer Hilfesysteme und Zuständigkeiten aufgeklärt werden</li> <li>• Ist der junge Mensch minderjährig oder bleiben Zweifel, ist die vorläufige ION fortzusetzen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Protokoll des Verfahrens an den Bescheid anhängen</li> <li>• Informationen über migrationsrechtliche Beratungsstellen in der Umgebung weitergeben an den jungen Mensch</li> </ul>
<p><b>Prozessbeteiligte</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der junge Mensch, der angibt unbegleitet und minderjährig nach Deutschland geflohen zu sein</li> <li>• Fachkräfte des ASD</li> <li>• ggf. Dritte, die den jungen Menschen aufgegriffen haben</li> <li>• ggf. Gemeinschaftsunterkunft</li> <li>• Fallunabhängige Fachkräfte, die das Alter feststellen</li> </ul>	
<p><b>Schnittstellen</b></p>	
<p>/</p>	
<p><b>Instrumente/Dokumente</b></p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweispapiere/ Dokumente mit Namensangaben/Geburtsdatum</li> <li>• Empfehlung BAG LJÄ (Bogen zur Altersfeststellung)</li> <li>• Protokoll des Altersfeststellungsverfahrens</li> <li>• ggf. ärztliches Gutachten</li> <li>• Bei Beendigung der Inobhutnahme: Schriftlicher Bescheid</li> <li>• Handlungsempfehlungen zur Altersfeststellung UMA (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung)</li> </ul>	
<p><b>Anmerkung</b></p>	
<p>Das gesamte Verfahren der Alterseinschätzung, mit den einzelnen Begründungsschritten, ist durch das Jugendamt in jedem Einzelfall in überprüfbarer und nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren.</p> <p>Im Falle eines Widerspruchs des jungen Menschen ist eine Klage/ein Eilantrag immer an das örtliche Verwaltungsgericht zu stellen. Diese muss eine Begründung zu den gemachten Fehlern enthalten. Es sind die unterschiedlichen Widerspruchsregelungen der Bundesländer zu beachten.</p>	

Wenn ein fiktives Geburtsdatum festgelegt wird, dann muss von einer Minderjährigkeit bis zum letzten Tag des möglichen Geburtsjahres ausgegangen werden.

Weiterführende Hinweise:

Stellungnahme der Bundesärztekammer vom 30.09.2016: „Medizinische Alterseinschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen“<sup>2</sup>

Pressedienst des Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz vom 22.03.2018, Nr. 33<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> <http://www.zentrale-ethikkommission.de/downloads/Altersschaetzung2016.pdf>

<sup>3</sup> <https://mffjiv.rlp.de/de/startseite/altersfeststellung/>

<b>Teilprozess 2a – Klärung der Verteilfähigkeit: Gesundheitszustand</b>	
<b>Ziel/Ergebnis</b>	
Klärung, ob der Gesundheitszustand eine Verteilung des jungen Menschen innerhalb von 14 Werktagen zulässt.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnelle Wege zur ärztlichen Untersuchungen müssen gewährleistet sein</li> <li>• Ärztliche Untersuchung zur Feststellung des Gesundheitszustandes mit ärztlicher Stellungnahme als Ergebnis</li> <li>• Prüfung des Impfstatus</li> <li>• Bei ansteckenden Krankheiten, Aussagen über die Dauer der Ansteckung einholen</li> <li>• Einleitung von Behandlung/Einschätzung über Ansteckung</li> <li>• Bei psychosomatischer Auffälligkeit/psychiatrischen Auffälligkeiten Überleitung und Einschätzung durch Psychiatrie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschriftlichung der Untersuchungsergebnisse</li> <li>• Einschätzung der ASD-Mitarbeitenden hinsichtlich Verteilfähigkeit</li> <li>• Einbezug des jungen Menschen</li> <li>• Die Mitarbeitenden und andere junge Menschen sind vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, weswegen eine Einschätzung mit möglicher Quarantäne schnellstmöglich abgegeben werden muss</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Ärztinnen und Ärzte</li> <li>• ggf. Gesundheitsbehörde</li> <li>• Zuständige ASD-Mitarbeitende</li> <li>• Dolmetscher/in</li> <li>• Mitarbeitende der Clearingstelle</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Allgemein-/Kinderärztinnen und -ärzte</li> <li>• Fachärztinnen und -ärzte</li> <li>• Gesundheitsamt</li> <li>• Kinder- und Jugendpsychiatrie</li> </ul>	
<b>Instrumente/Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ärztliche Stellungnahme</li> </ul>	
<b>Anmerkungen</b>	
Gesundheitliche Beeinträchtigungen können auch im ausländerrechtlichen Verfahren relevant werden, wenn eine adäquate Behandlung im Herkunftsland nicht gewährleistet werden kann.	



<b>Teilprozess 2b – Klärung der Verteilfähigkeit: Geschwister/Verbünde</b>	
<b>Ziel/Ergebnis</b>	
Feststellung, ob der junge Mensch mit Geschwistern eingereist ist oder andere enge soziale Bindungen zu Kindern/Jugendlichen während der Flucht aufgebaut hat, damit diese gemeinsam verteilt werden.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfragen, ob Freundschaften entstanden sind. Besteht auf allen Seiten der Wunsch, nicht getrennt zu werden, ist die Verteilung im Verbund anzumelden.</li> <li>• Geschwister werden immer gemeinsam im Verbund verteilt, außer das Kindeswohl erfordert eine Trennung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung/ Dokumentation des Adressatenwunsches und größtmögliche Beteiligung des jungen Menschen (mithilfe einer/s Dolmetscher/in)</li> <li>• gemeinsame Verteilung von Geschwistern</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitarbeitende aus Jugendamt und Ausländerbehörde</li> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Geschwister; andere junge Menschen</li> <li>• Mitarbeitende der Aufnahmeeinrichtungen</li> <li>• Dolmetscher/in</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausländerbehörde</li> <li>• Familiengericht</li> <li>• Flüchtlingseinrichtungen</li> <li>• Inobhutnahmeeinrichtungen</li> </ul>	
<b>Instrumente/Dokumente<sup>7</sup></b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschriftlichung und Dokumentation des Vorgangs zur gemeinsamen Verteilung/Inobhutnahme</li> <li>• Einschätzung der ASD-MA über Eignung für gemeinsame Unterbringung</li> </ul>	
<b>Anmerkungen</b>	
Ggf. Suchauftrag nach verlorenen Geschwistern auf der Flucht stellen	

<b>Teilprozess 2c – Klärung der Verteilfähigkeit: Verwandte im In- und Ausland</b>	
<b>Ziel/Ergebnis</b>	
Einschätzung, ob das Kind/der Jugendliche Verwandte im In- oder Ausland hat für eine mögliche Familienzusammenführung.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sachverhaltsermittlung bzgl. der Familie des jungen Menschen</li> <li>• Aufenthaltsorte aller Familienmitglieder standardisiert abfragen</li> <li>• Prüfung, ob Verwandten in Deutschland unter dem Aspekt des Kindeswohls eine geeignete Unterbringung gewährleisten können</li> <li>• Prüfung, ob es dem Wunsch des jungen Menschen entspricht, bei den Verwandten zu leben</li> <li>• Die Verwandten können die Vormundschaft übernehmen, sie müssen diese aber nicht zwangsläufig übernehmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichkeit der Verwandtenpflege einbeziehen (nach § 44 SGB VIII)</li> <li>• Unterbringung bei bzw. in der Nähe von Verwandten, falls dies seitens des jungen Menschen gewünscht ist</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
Verwandte, die für eine Familienzusammenführung in Frage kommen (Eltern, volljährige Geschwister, volljährige Tanten/Onkel, Großeltern)	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausländerbehörden</li> <li>• Einwohnermeldeämter</li> <li>• DRK-Suchdienst oder Internationaler Suchdienst</li> </ul>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anzeige über den Ausschluss des Verwaltungsverfahrens gemäß §42b Abs. 4 SGB VIII, wenn eine Familienzusammenführung kurzfristig möglich ist</li> </ul>	
<b>Anmerkungen</b>	
<p>Befinden sich Verwandte im In- oder Ausland ist das Hinzuziehen der Landesverteilstelle bei einer Familienzusammenführung hilfreich.</p> <p>Bei positiver Prüfung endet die vorläufige Inobhutnahme mit der Übergabe des jungen Menschen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten.</p>	

<b>Teilprozess 2d – Klärung der Verteilfähigkeit: Kindeswohlgefährdung</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
Einschätzung, ob die Durchführung des bundesweiten Verteilungsverfahrens absehbar zu einer Gefährdung für die Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen im Hinblick auf das körperliche, geistige oder seelische Wohl führen könnte.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Fachkräfte des Jugendamtes schätzen ein, ob die seelische und körperliche Verfasstheit seine Transportfähigkeit einschränkt und hieraus ein Risiko für Leib und Seele entsteht</li> <li>• Auch eine massive Abwehrhaltung gegenüber der Verteilung kann zum Ausschluss führen, wenn eine (Re-)Traumatisierung droht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Perspektive des jungen Menschen ist gemäß seines Alters und seiner Entwicklung bei der Gefährdungseinschätzung einzubeziehen</li> <li>• Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ASD-Fachkräfte</li> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Dolmetscher/in</li> <li>• Mitarbeitende der vorläufigen Inobhutnahme</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. Rechtsvertretung; Vertraute; Verwandte</li> </ul>	
<b>Instrumente/Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erfassung der Ergebnisse im Meldebogen zur Umverteilung</li> <li>• Schriftliche Einschätzung der ASD-Fachkraft</li> </ul>	
<b>Anmerkungen</b>	
Eine umfassende Einschätzung des Kindeswohl betreffend ist aufgrund der kurzen Phase der vorläufigen Inobhutnahme oftmals nicht zu gewährleisten.	

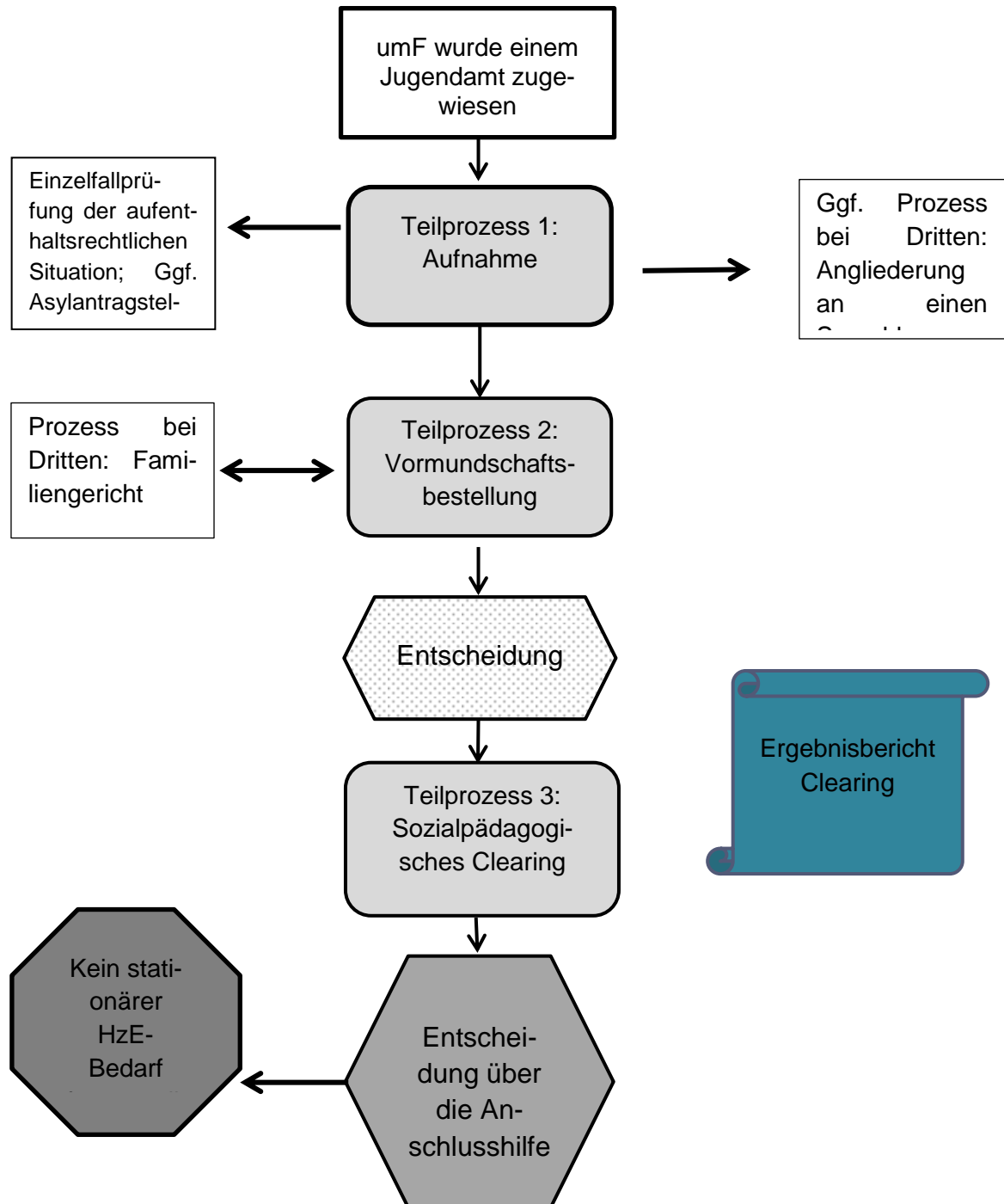
<b>Teilprozess 3 – Anmeldung zur Verteilung</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
Wenn keine Gründe gegen eine Umverteilung des Minderjährigen sprechen, meldet das Jugendamt den jungen Menschen zur Verteilung an.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb von sieben Werktagen (Montag-Freitag) wird der Landesstelle die Entscheidung zur Verteilung mitgeteilt</li> <li>• Die Überschreitung der Fristen von sieben oder drei Werktagen führt nicht zum Ausschluss zur Verteilung. Sollte die Verteilung jedoch nicht innerhalb eines Monats erfolgt sein, ist eine Verteilung ausgeschlossen</li> <li>• Der junge Mensch ist über das Ergebnis der Klärung zur Verteilung zu informieren</li> <li>• Sollte keine Verteilung stattfinden, beginnt die reguläre Inobhutnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Jugendamt meldet die vorläufige Inobhutnahme innerhalb von sieben Werktagen an die Landesstelle</li> <li>• Organisation der Verteilung mit geeigneten Begleitpersonen (ehrenamtliche Bezugsperson, ASD-Mitarbeitende, Bezugsbetreuer/in) an das Zuweisungsjugendamt</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendamt</li> <li>• Landesverteilstelle</li> <li>• Bundesverwaltungsamt</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. Mitarbeitende der vorläufigen Inobhutnahme</li> </ul>	
<b>Instrumente/Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anmeldung zur Verteilung; Zuweisungsentscheidung der zuständigen Landesbehörde gemäß §42b, Abs. 4 SGB VIII</li> </ul>	
<b>Anmerkungen</b>	
<p>Die spezifischen Schutzbedürfnisse und Bedarfe des jungen Menschen sind für die Verteilung maßgeblich.</p> <p><i>Ablauf:</i> Die Landesstelle meldet nach der Information vom Jugendamt den jungen Menschen innerhalb von einer Woche bei dem Bundesverwaltungsamt zur Verteilung an bzw. gibt Bescheid, dass Verteilungshindernisse vorliegen und meldet die jeweiligen „Tagesfälle“.</p> <p>Das Bundesverwaltungsamt benennt innerhalb von einer Woche nach der Anmeldung das zur Aufnahme verpflichtete Land, vorrangig soll das Land benannt werden, dass die vorläufige ION durchgeführt hat. Ist die Aufnahmequote erfüllt, wird i.d.R. das nächstgelegene Land benannt. Die Landesstelle hat dann zwei Werktage Zeit, ein Jugendamt innerhalb des Landes zu benennen. Das bestimmte Jugendamt und die abgegebene Landesstelle werden informiert.</p> <p>Das Verteilverfahren und die ermittelnde Aufnahmequote hat sich aufgrund des JFMK-Umlaufbeschlusses 02/2017 verändert.<sup>4</sup></p>	

<sup>4</sup> [https://www.jfmk.de/pub2017/JFMK-UB\\_02\\_2017\\_Veroeffentlichung.pdf](https://www.jfmk.de/pub2017/JFMK-UB_02_2017_Veroeffentlichung.pdf)

<b>Teilprozess 4 – Übergabe</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder an das zuständig gewordene Jugendamt (Verteilentscheidung) oder mit dem Beginn der regulären Inobhutnahme des Jugendamts, welches die vorläufige Inobhutnahme durchgeführt hat.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ist das aufnehmende Jugendamt bekannt, werden unverzüglich die personenbezogenen Daten übermittelt</li> <li>• Es wird mit dem aufnehmenden Jugendamt ein Termin zur Übergabe des jungen Menschen vereinbart</li> <li>• Es wird geklärt, wer bei dem aufnehmenden Jugendamt den jungen Mensch in Empfang nimmt</li> <li>• Bei unzureichenden Deutschkenntnissen des jungen Menschen wird mit dem aufnehmenden Jugendamt vereinbart, wer für die Bereitstellung eines/r Dolmetscher/in verantwortlich ist</li> <li>• Die Übergabe an das aufnehmende Jugendamt erfolgt durch eine geeignete Person</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• standardisierten Bogen zur Übergabe nutzen</li> <li>• Der Termin zur Übergabe wird so abgestimmt, dass das aufnehmende Jugendamt Zeit für Vorbereitungen hat</li> <li>• Der junge Mensch erfährt frühzeitig wann die Übergabe stattfindet und wo/wie er als nächstes untergebracht wird (ggf. Einbezug eines/r Dolmetscher/in)</li> <li>• Die geeignete Person kann eine ehrenamtliche Bezugsperson, eine ASD-Fachkraft oder eine Betreuungsperson sein. In jedem Fall muss ein erweitertes Führungszeugnis ohne Eintragungen vorliegen sowie Vorerfahrungen mit der Zielgruppe vorhanden sein (ggf. Einbezug eines/r Dolmetscher/in)</li> <li>• Erarbeitung eines Krisenkonzeptes für Notfälle während des Übergabeprozesses</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgebendes Jugendamt</li> <li>• Aufnehmendes Jugendamt</li> <li>• Ggf. Personensorgeberechtigte</li> <li>• Ggf. Dolmetscher/in</li> <li>• Ggf. weitere Person, die die Übergabe begleitet</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
/	
<b>Instrumente/Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabe der vollständigen Dokumentation des jungen Menschen an aufnehmendes Jugendamt (standardisierten Vorlagen und wichtige Dokumentationen über die Alltagsgestaltung, bspw. Schlafrituale, Hobbys/Interessen u.ä.)</li> <li>• Handlungsempfehlung BAG LJÄ 2017</li> </ul>	
<b>Anmerkungen</b>	
<p>Übergeben wird auch der Bogen des Erstscreenings.</p> <p>Die Erarbeitung eines Konfliktmanagement bzw. Ablaufplans bei schwierigen Übergabeverfahren ist zu empfehlen.</p>	

## 1.2. Kernprozess 2: Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)

Perspektive: Jugendamt, das den jungen Menschen nach der Umverteilung aufnimmt



<b>Teilprozess 1 – Aufnahme</b>	
<b>Ziel/Ergebnis</b>	
Der junge Mensch befindet sich nun an dem Ort, an dem er voraussichtlich länger bleiben wird – die Phase des sozialpädagogischen Clearings wird eingeleitet.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sobald ein junger Mensch zugewiesen wurde, muss sichergestellt werden, dass die personenbezogenen Daten vom abgebenden Jugendamt übermittelt werden</li> <li>• Festlegung, in welcher Einrichtung, der junge Mensch untergebracht wird →Platzsuche</li> <li>• Festlegung, welche Fachkraft den jungen Mensch in Empfang nimmt und an welchem Ort (Absprachen mit abgebenden Jugendamt)</li> <li>• Einschätzung des geeigneten Settings und Bearbeitung der Gefährdungslage</li> <li>• Alltagsunterstützung, Förderung der Entwicklung und Erziehung</li> <li>• Unterhalt und Krankenhilfe sicherstellen</li> <li>• Klärung, ob ein Asylantrag möglicherweise bereits in der Inobhutnahme gestellt werden muss (bei klarer positiver Entscheidung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. vorab telefonisch mit dem Jugendamt in Verbindung setzen</li> <li>• Information an den Jugendlichen über Zeit und Ort der Abholung und neuen Ort der Unterbringung</li> <li>• Möglicherweise Auswahl einer Einrichtung, in welcher der junge Mensch auch nach der Inobhutnahme nach Wunsch und Bedarf untergebracht werden kann. Jungen Mensch über die eigenen Rechte und Abläufe informieren</li> <li>• Prüfung der aufenthaltsrechtlichen Situation gemeinsam mit dem jungen Menschen (bei möglicher positiver Entscheidung hinsichtlich Schutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiären Schutz nach §4 AsylG muss ein Asylantrag gestellt werden)</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Aufnehmendes Jugendamt</li> <li>• Ggf. bereits bestellte Vormünderin oder Vormund</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung</li> <li>• Ggf. Dolmetscher/in</li> </ul>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ggf. schriftliche Asylantragstellung durch das Jugendamt</li> </ul> <p>Gesetzliche Grundlage – SGB VIII §42 Abs. 2 SGB VIII:          „[...] Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; [...] insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.“          Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme erst die Tatsachen zu ermitteln, zu prüfen und dann zu entscheiden, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Dauer der Prüfung hängt vom Einzelfall ab.</p>	
<b>Anmerkungen</b>	
Die Phase der Inobhutnahme kann bis zu 6 Monaten dauern, je nachdem wie rasch die Vormünderin oder der Vormund bestellt ist und eine passende Anschlusshilfe zur Verfügung steht.	

<b>Teilprozess 2 – Vormundschaftsbestellung</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
Das Zuweisungsjugendamt ist verpflichtet, nach Inobhutnahme eines umF eine Vormünderin oder einen Vormund zu bestellen. Dieser gilt als persönlicher Ansprechpartner/in, gesetzliche Vertretung, Personensorgeberechtigter, Entwickler/in von Lebensperspektiven, Hilfeplaner/in und als erste/r Ansprechpartner/in im asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestellung einer Vormünderin oder eines Vormundes bei dem Familiengericht: Das Gericht stellt das Ruhen der elterlichen Sorge fest und bestellt im Anschluss eine Vormünderin oder einen Vormund. Bis dahin weiterhin Übernahme der Vertretung durch das Jugendamt → Klären, wann und ob ein Asylantrag schon gestellt werden muss.</li> <li>• Die Jugendamtsleitung ist der Vormünderin oder dem Vormund nicht bzw. nur beschränkt weisungsbefugt in dem Fall, dass die Vormünderin oder der Vormund rechtswidrig handelt oder konkreter Schaden durch sein Handeln beim jungen Mensch entsteht.</li> <li>• Die Vormünderin oder der Vormund begleitet den jungen Menschen durch die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren, wie die Antragstellung, Anhörung, etc.</li> <li>• Prüfen, ob im Einzelfall ein Anwalt in asylrechtlichen Fragen hinzugezogen werden muss</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vormundschaft ist der elterlichen Sorge nachempfunden</li> <li>• Liegt ein besonderer Eilfall vor, sollte die besondere Dringlichkeit (Asylverfahren, Familiennachzug etc.) in Form eines Eilantrags dargelegt werden</li> <li>• Mindestens einmal im Monat findet ein Treffen mit dem Mündel in seiner gewohnten Umgebung statt</li> <li>• Bei der Vorbereitung und Durchführung der Anhörung ist es ratsam, den Bezugsbetreuer einzubinden, da dieser oftmals mehr über die Lebensgeschichte und Situation des jungen Mensch weiß</li> <li>• Auch wenn der junge Mensch angibt, Kontaktmöglichkeiten mit seinen Eltern zu haben (Skype, Telefon) sollte auf die Bestellung eines Vormundes hingewirkt werden, da die Personensorge- und Erziehungsberechtigten an der tatsächlichen Ausübung der Sorge gehindert sind</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vormünderin oder Vormund</li> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Familiengericht</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pädagogische Fachkräfte in der Inobhutnahme (Kontaktvermittlung, Besuchstermine, Vertrauensperson)</li> </ul>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Asylrechtliche Unterlagen, falls bereits erste Schritte eingeleitet wurden</li> <li>• Ggf. schriftliche Asylantragstellung</li> </ul>	
<b>Anmerkungen</b>	



Gesetzlich wird ehrenamtlichen Einzelvormündern der Vorrang vor allen anderen Formen (Vereinsvormundschaft, Amtsvormund) gewährt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter empfiehlt daher, vor Ort einen Pool von geeigneten und qualifizierten Ehrenamtlichen vorzuhalten.

Eine Amtsvormünderin oder Amtsvormund darf per Gesetz max. 50 Fälle parallel betreuen.

Die Bestellung des Vormunds kann von 2 Wochen bis zu mehreren Monaten dauern. So lange kein Vormund bestellt ist, liegt die Vertretung weiterhin beim Jugendamt.

Zur Vormünderin oder zum Vormund können das Jugendamt (Amtsvormünderin oder Vormund), Verwandte, ehrenamtliche Einzelpersonen oder ein Verein ernannt werden. Vormünderinnen oder Vormünder stehen unter der Aufsicht des Familiengerichts.

Ggf. kann in Einzelfällen bei Gericht die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft, eines Verfahrensbeistands oder eines Mitvormunds für die Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten beantragt werden. Die Bestellung ist ausschließlich zulässig, wenn ein Amtsvormund im Sinne des § 1795 BGB kraft Gesetzes von der Vertretung des Mündels ausgeschlossen ist. Der Bundesgerichtshof geht i.d.R. grundsätzlich davon aus, dass eine sachkundige Vertretung durch den Amtsvormund sichergestellt ist, auch wenn keine entsprechenden ausländerrechtlichen Kenntnisse vorhanden sind (vgl. BAG LJÄ 2017, S. 31).

Bei Klageverfahren kann ggf. Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn der Vormund/Mitvormund kein Rechtsanwalt ist.

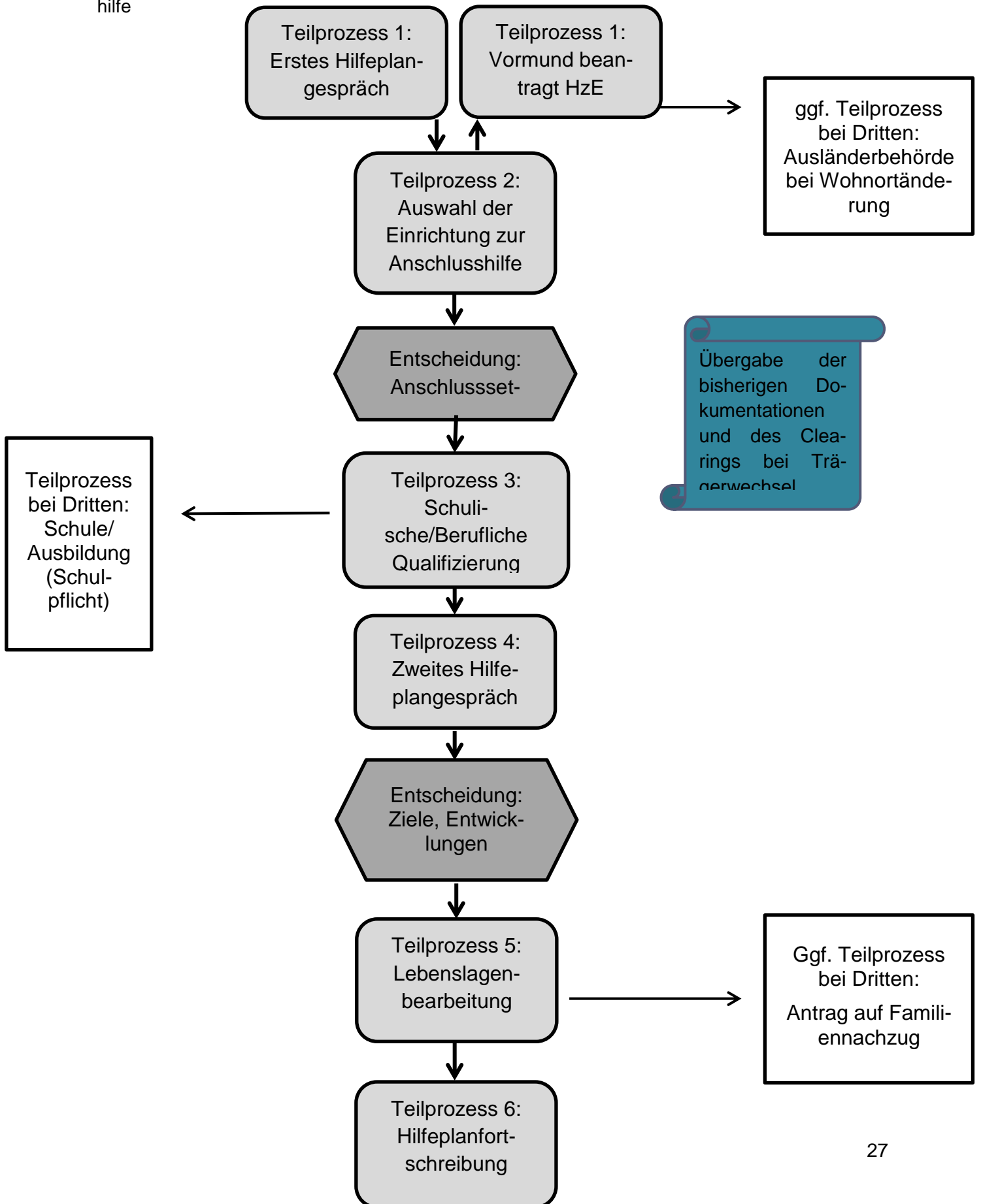
<b>Teilprozess 3 – Sozialpädagogisches Clearing</b>	
<b>Ziel/Ergebnis</b>	
<p>Prozess, in dem die Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen ermittelt und die gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden, um Perspektiven und Ziele für die weitere Hilfeplanung zu erhalten. Die Ergebnisse des Verfahrens sollen über zentrale Bausteine im weiteren Hilfeprozess entscheiden.</p>	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterbringung und Sicherung der physischen und psychischen Grundbedürfnisse</li> <li>• Pädagogische Betreuung sowie ggf. psychologische Hilfen</li> <li>• Veranlassen der Gesundheitsüberprüfung, anlassbezogene Abklärung und Behandlung von Krankheiten im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung</li> <li>• Klärung von Anzeichen traumatischer Belastungen</li> <li>• Strukturierung des Alltags der Minderjährigen</li> <li>• Klärung des Bildungs- und Entwicklungsstands: Eröffnung von Bildungsperspektiven (Schulbesuch, Sprachkurs)</li> <li>• Kontaktherstellung zu Bezugspersonen, Terminwahrnehmung, Freizeitaktivitäten, angemessene Spiel- und Erholungsmöglichkeiten, Nutzung des ÖPNV, evtl. Selbstversorgung mit Mahlzeiten</li> <li>• Informationen über Meldepflichten und Begleitung zu Behörden und Ämtern sowie Beratungsstellen</li> <li>• Klärung der Anschlusshilfe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindliche Regelung des Clearingverfahrens unter Hinzuziehung der relevanten Akteure</li> <li>• Das Jugendamt nimmt bis zur Bestellung der Vormünderin oder des Vormunds alle Rechtshandlungen vor, die zum Wohl des Kindes notwendig sind</li> <li>• Einbezug der „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ aus 2017 (BAGLJÄ)</li> <li>• Dem jungen Mensch das Jugendhilfesystem und seine Rechte erklären</li> <li>• Hinzuziehung von Dolmetscher/innen oder Sprachmittler/innen</li> <li>• Bei Bedarf Kontaktieren einer Beratungsstelle in asyl- oder ausländerrechtlichen Fragen in Zusammenarbeit mit der Vormünderin oder dem Vormund</li> <li>• Feststellung eines jugendhilferechtlichen Bedarfs und Zusammenfassung der Ergebnisse des Clearingverfahrens (über Motivation, Defizite bzw. Ressourcen des Kindes/Jugendlichen, Zielformulierung etc.) als Grundlage für das Hilfeplanverfahren</li> <li>• Datenschutzrechtliche und vertrauliche Behandlung der Ergebnisse (Jugendamt, Jugendliche und Vormünder erhalten Zugang)</li> <li>• Übergabe der Clearingdokumentation an die zukünftige Jugendhilfemaßnahme als Basis der Hilfeplanung</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachkräfte der Inobhutnahme</li> <li>• Dolmetscher/in oder Sprachmittler/in</li> <li>• Junger Mensch</li> </ul>	

<b>Schnittstellen</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Vereine, Ehrenamtliche, Ärztinnen oder Ärzte, Therapeutinnen oder Therapeuten</li><li>• Sprachkurse</li><li>• Ausländerbehörde</li><li>• Schulamt</li><li>• Beratungsstellen (bspw. Flüchtlings- und Verfahrensberatungsstellen)</li></ul>
<b>Instrumente/ Dokumente</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Abschlussempfehlung: Feststellung des jugendhilferechtlichen Bedarfs und Dokumentation über die Clearingschritte</li><li>• Bericht zur Gesundheitsprüfung</li></ul>
<b>Anmerkungen</b>
<p>Besondere Beachtung des Spannungsfeldes Kinder- und Jugendhilferecht auf der einen Seite und Aufenthalts- und Asylrecht auf der anderen Seite.</p> <p>Das Clearing kann in einer speziellen Clearingeinrichtung stattfinden oder durch ein mobiles Clearing (Betreuung durch eine erfahrene Fachkraft) umgesetzt werden.</p> <p>Einrichtungen, die ein sozialpädagogisches Clearing durchführen benötigen spezifische Weiterbildungen.</p> <p>Viele relevante Dinge können erst nach dem Clearing festgestellt werden, da eine adäquate Einschätzung in so kurzer Zeit nicht möglich ist. Dies betrifft vor allem den Bildungsstand, die geistige Entwicklung und die Traumatisierung.</p> <p>Die Empfehlungen des Clearings sind aktuell nicht immer umsetzbar, da teilweise keine freien Plätze in der gewünschten/passenden Einrichtung vorhanden sind, keine Pflegefamilien zur Verfügung stehen oder kein Jugendwohnen existiert. Daher geht die Empfehlung nicht immer mit der gleichen Umsetzung einher.</p>

# 1.3. Kernprozess 3: Anschlusshilfen

(§§ 27.2 - 35a SGB VIII, § 13, Abs. 3 SGB VIII)

Perspektive: Jugendamt, das den jungen Menschen nach der Umverteilung aufnahm + Jugendhilfe



<b>Teilprozess 1 – Erstes Hilfeplangespräch / Vormund beantragt HzE</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
Feststellung des Hilfebedarfes des jungen Menschen (mit dessen Beteiligung). Bestimmung der notwendigen und geeigneten Hilfeform. Überleitung und Unterbringung in einer bedarfsgerechten Anschlussmaßnahme.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung der Entscheidungsfindung über das Vorliegen des Hilfebedarfes unter Einbeziehung der Erkenntnisse des Clearings.</li> <li>• Beratung unter Einbezug des Sorgeberechtigten (Vormünderin oder Vormund) und des jungen Menschen</li> <li>• Vorgegangenes Fachgespräch zur Fallbesprechung/Darstellung</li> <li>• 1. Hilfeplangespräch:               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Vermittlung der Ergebnisse des Fachgesprächs</li> <li>○ Feststellung des Hilfebedarfs</li> <li>○ Aushandlungsprozess über Ziele und Vereinbarungen mit Vormünderin oder Vormund und jungen Menschen</li> <li>○ Konkretisierung der Ziel- und Zeitperspektiven</li> </ul> </li> <li>• Umsetzung des Hilfeplans durch Erteilung des Leistungsbescheides (inkludiert Kostenübernahmeerklärung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgeschlossenes Clearing-Verfahren</li> <li>• Einhalten der rechtlichen Standards der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII</li> <li>• Besondere Berücksichtigung der Beteiligungsrechte sowie § 5 SGB VIII Wunsch- und Wahlrecht des jungen Menschen</li> <li>• Einleitung/Beantragung von HzE- Leistungen durch Vormünderin oder Vormund</li> <li>• Dokumentation der Ergebnisse entsprechend der gemeinsamen Entscheidungen (Hilfeplan) stellt rechtlich bindenden Vertrag dar, der von allen Beteiligten unterschrieben wird.</li> <li>• Aufstellung eines Hilfeplans, welcher regelmäßig überprüft und fortgeschrieben wird.</li> <li>• Einbezug des rechtlichen Status und die damit zusammenhängenden Auflagen</li> <li>• Verselbstständigung als kontinuierlicher Prozess</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Vormünderin oder Vormund</li> <li>• Fachkraft des Jugendamtes + freier Träger</li> <li>• Dolmetscher/in</li> <li>• Vertraute Person des jungen Menschen</li> <li>• Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte</li> </ul> <p>→ Gemeinsames HPG mit allen Beteiligten (Kollegiale Fallberatung)</p>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• KJP</li> <li>• Ggf. Lehrerin oder Lehrer</li> <li>• Beratungsstellen</li> <li>• Ggf. (Rechts-) Beistand</li> <li>• Schule / Sprachkurs</li> </ul>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	

- Hilfeplan (Standardisierte Vorlage)
- Antrag auf Hilfen zur Erziehung
- Gewährung HzE
- Schriftliche Dokumentation des HPG

#### **Anmerkungen**

Die Dokumentation des HPG erfolgt zum einen für das Jugendamt und die Fachkräfte, zum anderen in nachvollziehbar verfasster Sprache für den Jugendlichen.

Das Gespräch findet am Leistungsort statt

Empfehlungen Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter: Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß §36 SGB VIII<sup>5</sup>.

Das Wunsch- und Wahlrecht kann in der Praxis nur umgesetzt werden, wenn freie Plätze in der gewünschten Hilfemaßnahme vorhanden sind und die gewünschte Hilfemaßnahme aus pädagogischer Sicht passend erscheint. Um eine passende Hilfe für jeden Einzelfall zu finden braucht es ein breites Hilfeangebot in der jeweiligen Region (Intensivpädagogische Wohngruppen, Teilstationäre Wohngruppen, Betreutes Wohnen, Einzelwohnen).

Zur qualifizierten Umsetzung eines Hilfeplans braucht es qualifizierte, geschulte und gut ausgebildete Fachkräfte; vor und nach jedem HPG sollte eine kollegiale Fallberatung im Team durchgeführt werden.

<sup>5</sup> [http://bagljae.de/downloads/123\\_hifelplanung-gem.-36-rgb-viii\\_2015.pdf](http://bagljae.de/downloads/123_hifelplanung-gem.-36-rgb-viii_2015.pdf)

<b>Teilprozess 2a – Wahl und Entscheidung über Hilfeform/Einrichtung</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
Entscheidungen und Zielvereinbarungen im Hilfeplan zusammen mit dem jungen Menschen und der Vormünderin oder dem Vormund vereinbaren und festlegen.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<p>Dem Antrag auf HzE-Leistungen geht zunächst eine Beratung voraus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>→ D.h. differenzierte Aufklärung über die eigenen Rechte, Pflichten und Möglichkeiten im Hilfeprozess und den Entscheidungen</li> <li>→ Aufklärung über die unterschiedlichen Maßnahmen und Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe</li> </ul>	<p>Einleitende Beratung soll Leistungsempfänger und -berechtigte/r zur Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts befähigen.</p>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Vormünderin oder Vormund</li> <li>• ASD-Mitarbeitende</li> <li>• Dolmetscher/in</li> <li>• Ggf. Vertrauensperson</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung (ggf. Besichtigungstermine machen)	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	
/	
<b>Anmerkungen</b>	
Ggf. können potenzielle Einrichtungen vorher besucht werden; in manchen Einrichtungen gehört ein Vorstellungsgespräch zum Standard.	

<b>Teilprozess 2b – Übergabe Anschlusshilfe</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
Die Inobhutnahme endet mit der Entscheidung über Hilfen zur Erziehung oder dem Erreichen der Volljährigkeit. Die Hilfe kann erst gewährt werden, wenn eine rechtliche Vertretung (Vormünderin oder Vormund) bestellt wurde.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standard</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbereitung Hilfeplanung</li> <li>• Vorbereitung der Übergabe an aufnehmende Einrichtung/WG bei Träger-/Einrichtungswechsel</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In Zusammenarbeit mit der Vormünderin oder dem Vormund und dem jungen Mensch und unter Berücksichtigung seiner Wünsche wird eine passende Anschlusshilfe ausgewählt</li> <li>• Bei Wohnortwechsel: Vorbereitung der Übergabe</li> <li>• Wahrung der Transparenz der Vorgehensweise gegenüber des jungen Mensch, ggf. Besichtigungstermin der neuen Gruppe</li> <li>• Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte / Gemeinsames HPG mit allen Beteiligten</li> <li>• Kollegiale Fallberatung über Hilfebedarf/Einleitung</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Vormünderin oder Vormund</li> <li>• Dolmetscher/in</li> <li>• ASD</li> <li>• Mitarbeitende der neuen Einrichtung/Wohngruppe</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freie Träger</li> <li>• Beratungsstellen</li> <li>• (Rechts-) Beistand</li> </ul>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Hilfen zur Erziehung</li> <li>• Gewährung HzE</li> <li>• Schriftliche Dokumentation des HPG</li> <li>• Fallübergabe bei Trägerwechsel</li> </ul>	
<b>Anmerkungen</b>	
<p>Entscheidend bei der Implementierung einer Hilfe sind der individuelle Entwicklungsstand und Bedarf des jungen Menschen sowie die vorhandenen Hilfeangebote, auf die zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Insbesondere bei weiblichen umF ist darauf zu achten, dass diesen ein Rahmen des besonderen Schutzes in der Unterbringung zukommt; abhängig von der bisherigen Lebensgeschichte.</p>	



<b>Teilprozess 2c – Unterbringung in der Einrichtung/Wohnform/Hilfeform</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
Dem Jugendlichen eine angemessene Obhut geben und ein langfristiges Ankommen in der Maßnahme und Region ermöglichen.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewährleistung des Kindeswohls</li> <li>• Den jungen Mensch vor Ort integrieren: Sprachkurse suchen, Schulische Anbindung gewährleisten, Anbindung an Vereine fokussieren etc.</li> <li>• Möglichkeit des niedrigschwelligen Spracherwerbs gewährleisten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbjährige Hilfeplangespräche terminieren</li> <li>• Regelmäßige Termine mit der Vormünderin oder dem Vormund vereinbaren</li> <li>• Gewährleistung der Möglichkeit zu Kontakt zu Personen im Herkunftsland und anderen Zufluchtsländern</li> <li>• Möglichkeit gewährleisten, generell bei Bedarf und wichtigen Gesprächen eine Dolmetscherin oder Dolmetscher, Sprach-/Kulturmittlerin oder Sprach-/Kulturmittler einzubeziehen</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Vormünderin oder Vormund</li> <li>• ASD-Mitarbeitende</li> <li>• Dolmetscher/in</li> <li>• Ggf. Vertrauensperson</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereine</li> <li>• Sprachkurse</li> <li>• Schulen</li> <li>• Ärztinnen und Ärzte</li> <li>• Therapeutinnen und Therapeuten</li> </ul>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. Wohnortänderung bei der Ausländerbehörde veranlassen</li> <li>• Dokumentationsakte des Jugendlichen an den zuständigen Träger übergeben</li> </ul>	
<b>Anmerkungen</b>	
/	

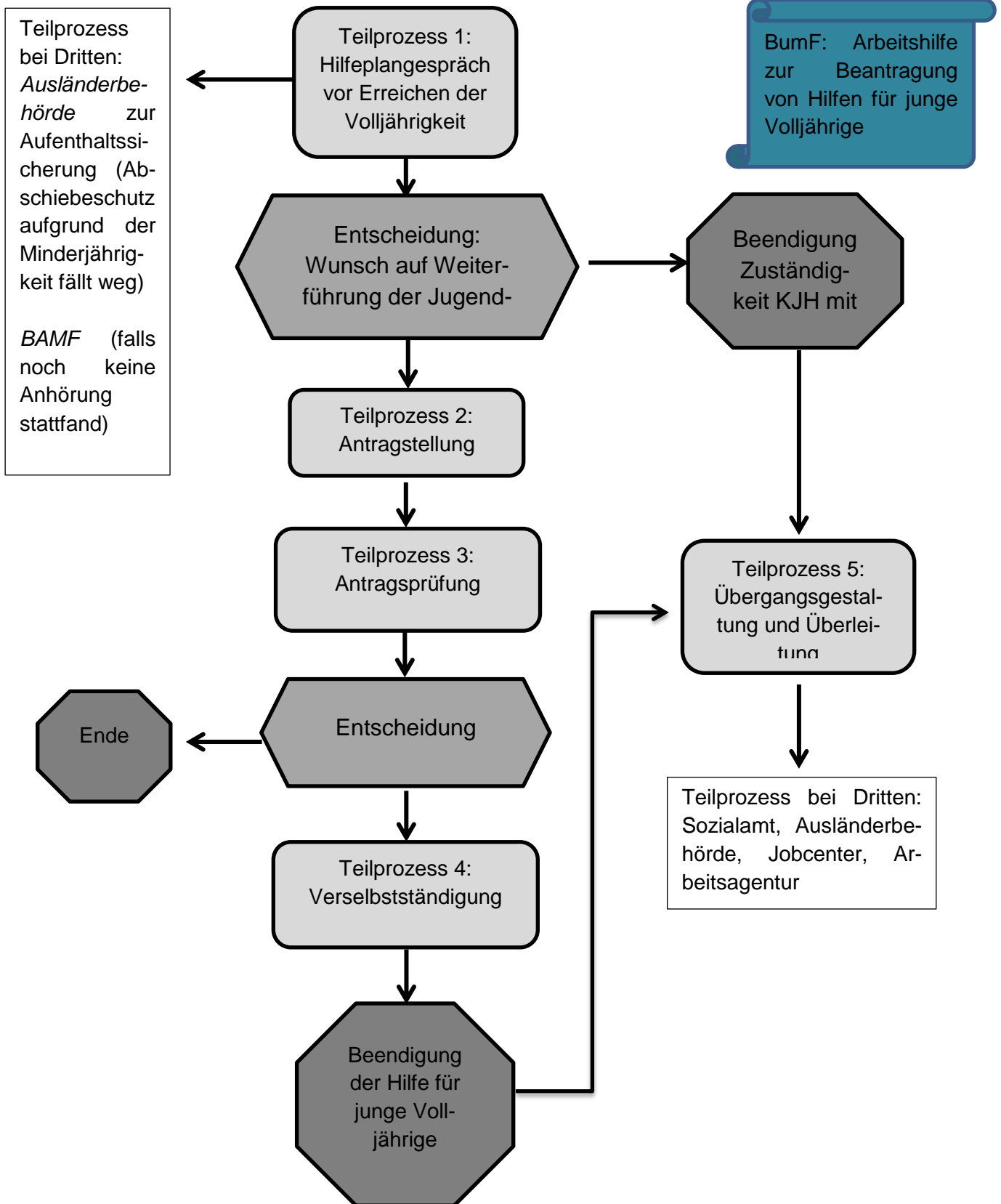
<b>Teilprozess 3 – Schulische/Berufliche Qualifizierung</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
Klärung des Bildungs- und Entwicklungsstandes des jungen Menschen, um eine angemessene Auswahl schulischer/beruflicher Angebote zu gewährleisten.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klärung des bisherigen schulischen und beruflichen Bildungswegs, erworbener Schulabschlüsse, begonnener Berufsausbildungen sowie frühzeitige Erfassung der Berufserfahrungen und Sprachkenntnisse</li> <li>• Klärung ob der junge Mensch alphabetisiert ist – falls nein, Alphabetisierungskurs gewährleisten</li> <li>• Mit jungen Menschen überlegen, welche schulischen und beruflichen Möglichkeiten es in Deutschland gibt. Realistische Zukunftsaussichten vermitteln</li> <li>• Beobachtung der kognitiven Fähigkeiten des jungen Menschen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung der Möglichkeit des Spracherwerbs</li> <li>• Sicherstellung einer schulischen und/oder beruflichen Perspektive</li> <li>• Im nächsten Schritt: Anbindung an einen Sprachkurs, eine Schule oder eine Möglichkeit der berufsvorbereitenden Bildung/Ausbildung</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schulen</li> <li>• Sprachkurse</li> <li>• Ausbildungsbetriebe</li> <li>• Bundesagentur/ Berufsberatung</li> <li>• HWK, IHK</li> <li>• Vormünderin oder Vormund</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ärztinnen und Ärzte / Therapeutinnen und Therapeuten</li> <li>• Kommunales Integrationszentrum</li> <li>• Bundesagentur für Arbeit</li> </ul>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbezug der Einschätzung einer Vertrauensperson oder Person, die den jungen Menschen länger kennt, kann hilfreich sein.</li> </ul>	
<b>Anmerkungen</b>	
/	

<b>Teilprozess 4 + 6 – Zweites Hilfeplangespräch + Hilfeplanfortschreibung</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
Regelmäßige Überprüfung des Hilfeplans über Passung und Notwendigkeit der eingesetzten Hilfeform.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelmäßige Fortführung von Hilfeplangesprächen → Änderungen und Anpassungen des Hilfeplans nur in begründeten, angekündigten Fällen vor dem nächsten HPG</li> <li>• Fortschreibung des Hilfeplans</li> <li>• Beobachtung der Entwicklung anhand der Ergebnisse der regelmäßigen Hilfeplangespräche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Halbjährliches HPG und weiteres HPG im Bedarfsfall (z.B. bei einem Wohngruppenwechsel)</li> <li>• Einbezug des jungen Menschen</li> <li>• Dokumentation des HPG sowie Unterzeichnung aller Beteiligten</li> <li>• Verfassung der Erkenntnisse des HPG / der Ziele in einer verständlichen Sprache für den jungen Menschen</li> <li>• Verselbstständigung als kontinuierlicher Prozess</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Vormünderin oder Vormund</li> <li>• ASD-Mitarbeitende</li> <li>• Ggf. Dolmetscher/in</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lehrerin oder Lehrer/Ausbilderin oder Ausbilder</li> <li>• Therapeutin oder Therapeut</li> <li>• Patin oder Pate</li> </ul>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation des HPG (standardisierte Vorlage) → Übertrag und Prüfung der bisherigen Ziele, Festlegung neuer Ziele</li> </ul>	
<b>Anmerkungen</b>	
<p>Berücksichtigung alternativer Formen der Elternarbeit/-beteiligung.</p> <p>Bei Bedarf (bspw. bei schwierigen Fallverläufen) kann ein Not-HPG einberufen werden.</p> <p>Das Gespräch findet am Ort und in Räumlichkeiten der Leistungserbringung statt, die der Jugendliche kennt.</p>	

<b>Teilprozess 5 – Lebenslagenbearbeitung</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
Dem jungen Mensch soll im Rahmen der Anschlusshilfen die Möglichkeit gegeben werden, eine Zukunfts- und Lebensperspektive zu entwickeln.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Lebenslagenbearbeitung müssen folgende elementare Bereiche einbezogen werden:               <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherer Ort</li> <li>- Alltagsbewältigung</li> <li>- Zukunfts- und Lebensperspektive</li> <li>- Rechtlicher Status</li> <li>- Situation im Herkunftsland (Fluchtgeschichte)</li> </ul> </li> <li>• Frühzeitige Sicherstellung eines Schulplatzes mit der Möglichkeit einen Schulabschluss zu machen. Anbindung an Ausbildungsbetriebe und Vermittlung von Praktika</li> <li>• Sprachförderung</li> <li>• Anbindung an Vereine, Initiativen, Glaubenshäuser etc.</li> <li>• Organisation von Mentorinnen und Mentoren oder Patenschaften</li> <li>• Übergang von der Jugendphase ins Erwachsenenalter → Ausbildung einer Geschlechtsidentität</li> <li>• Ggf. Anbindung an KJP/Therapeutin oder Therapeut → Traumabearbeitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellen, dass der junge Mensch die Möglichkeit erhält, sich ein Netzwerk außerhalb der Jugendhilfe aufzubauen.</li> <li>• Unterstützung bei elementaren Bewältigungsaufgaben gewährleisten: Verarbeitung der Flucht, mögliche Gewalterfahrung, Aushalten einer unsicheren Lebensperspektive und ungeklärte Aufenthaltsverhältnisse</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Vormünderin oder Vormund</li> <li>• ASD-Mitarbeitende</li> <li>• Ggf. Dolmetscher/in</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schule</li> <li>• Vertrauenspersonen</li> <li>• KJP/Therapeutin oder Therapeut</li> </ul>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	
/	
<b>Anmerkungen</b>	
Einbezug der individuellen Situation eines jeden jungen Menschen.	

# 1.4. Kernprozess 4: Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Perspektive: Jugendamt, das den jungen Menschen nach der Umverteilung aufnahm



<b>Teilprozess 1 – Hilfeplangespräch vor Erreichen der Volljährigkeit</b>	
<b>Ziel/Ergebnis</b>	
Feststellung über Vorliegen des weiteren Hilfebedarfes des jungen Menschen über die Volljährigkeit hinaus. Bei Vorliegen des Hilfebedarfs Klärung und ggf. Wechsel zu einem bedarfsgerechten Hilfesetting.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfeplangespräch vor Erreichen der Volljährigkeit frühzeitig terminieren → Empfehlung: mindestens 3 Monate vor dem 18. Geburtstag</li> <li>• Prüfung der Anspruchsberechtigung → gemessen wird diese am Grad der Persönlichkeitsentwicklung (Kriterien zur Beurteilung: Autonomie, Stand Schule/Ausbildung, soz. Beziehungen, Bewältigung des Alltags)</li> <li>• Beratung des jungen Volljährigen</li> <li>• Einschätzung über Erreichbarkeit der Hilfeziele</li> <li>• Formulierung und Verständigung von Zielen, die die Gewährung von Hilfen für junge Volljährige begründen</li> </ul> <p>Prüfen, welche Betreuungs- und Unterstützungsform passend ist → ggf. Umzug in eine neue Maßnahme</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hilfe für junge Volljährige gilt bis zum 21. Lebensjahr; in begründeten Fällen können Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 27. Lebensjahr bewilligt werden</li> <li>• Die Anspruchsberechtigung ist eine nicht auf zeitliche Grenzen bezogene Einschätzung; zum Zeitpunkt der Hilfestellung muss die Wahrscheinlichkeit gegeben sein, dass die Ziele erreicht werden können; Maßstab ist der Fortschritt des Entwicklungsprozesses</li> <li>• Schriftliche Weitergabe der vereinbarten Ziele an den jungen Menschen</li> <li>• Falls noch keine Einladung zur Anhörung erfolgte, ist dem BAMF der Wegfall der Vormundschaft sowie ggf. die neue Anschrift mitzuteilen.</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Vormünderin oder Vormund</li> <li>• Fachkraft des Jugendamts + freier Träger</li> <li>• Ggf. Dolmetscher/in</li> <li>• Ggf. Lehrer/in oder Ausbilder/in</li> <li>• Sonstige vertraute Personen des jungen Menschen</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. Ausländerbehörde, um über den schulischen/beruflichen Werdegang und die Integrationserfolge des Jugendlichen zu berichten (→ Verbesserung deren Entscheidungsgrundlage (§ 25a AufenthG gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden) → Geduldete Flüchtlinge erhalten für die Dauer ihrer Berufsausbildung ein Bleiberecht: wird um zwei Jahre verlängert bei ausbildungsadäquater Beschäftigung im Anschluss)</li> </ul>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation des Hilfeplangesprächs</li> </ul>	
<b>Anmerkungen</b>	
Individuelle Fallbetrachtung und kein Festlegen eines pauschalen Hilfeangebots.	

<b>Teilprozess 2 – Antragstellung auf Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
Gewährung der Hilfe für junge Volljährige unter dem Aspekt, dass Unterstützung im Verselbstständigungsprozess nötig ist.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung des jungen Menschen</li> <li>• Junge Menschen haben Anspruch auf Hilfen für junge Volljährige, sofern Jugendhilfebedarf geltend gemacht werden kann, unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status</li> <li>• Hilfestellung bei der Antragstellung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Junge Mensch stellt den Antrag schriftlich</li> <li>• Der Antrag sollte frühzeitig (ca. 3 Monate vor Erreichen der Volljährigkeit) eingereicht werden</li> <li>• Bis zur endgültigen Hilfe-Entscheidung geht der Träger in Vorleistung</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendamt</li> <li>• Pädagogische Fachkraft</li> <li>• Vormünderin oder Vormund</li> <li>• Junger Mensch</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. rechtlicher Beistand bei Klage</li> <li>• Ggf. Ombudschäftsstelle zur Erzielung einer Einigung mit dem jungen Mensch</li> </ul>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag zur Hilfeverlängerung beinhaltet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stellungnahme des jungen Menschen</li> <li>- Fachliche Einschätzung von der betreuenden Einrichtung</li> <li>- Begründung der Hilfefortschreibung/Zielformulierungen aus dem Hilfeplangespräch</li> <li>- Gutachten weiterer Akteure (Therapeutinnen oder Therapeuten; Ärztinnen oder Ärzte; Schule; Ausbildungsbetriebe usw.)</li> </ul> </li> <li>• Arbeitshilfe BumF: Hilfen für junge Volljährige<sup>6</sup></li> </ul>	
<b>Anmerkungen</b>	
<p>Von einer frühzeitigen Beendigung der Hilfe, bevor die Prozesse der Verselbstständigung abgeschlossen sind, muss dringend Abstand genommen werden. Eine nachhaltige Integration ist nur möglich, wenn der junge Mensch die Zeit zur Selbstbefähigung erhält.</p> <p>Mit dem 18. Geburtstag erlischt in der Regel die Vormundschaft. Da die Volljährigkeit in manchen Herkunftsländern allerdings noch nicht mit dem 18. Lebensjahr endet und dies z.T. berücksichtigt wird, bleibt die Vormundschaft in Einzelfällen bestehen.</p>	

<sup>6</sup> [http://www.b-umf.de/images/Hilfen\\_fuer\\_junge\\_Volljaehrige\\_Arbeitshilfe\\_2017.pdf](http://www.b-umf.de/images/Hilfen_fuer_junge_Volljaehrige_Arbeitshilfe_2017.pdf)

<b>Teilprozess 3 – Antragsprüfung</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
Entscheidung über die Bewilligung oder die Ablehnung des Antrags	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Kollegiale Fallberatung findet statt, in der die Bewilligung bzw. Ablehnung diskutiert wird</li> <li>• Entscheidung über Antrag durch fallzuständige Fachkraft ASD: Bekanntgabe durch Hilfebescheid; Kostenbescheid</li> <li>• Ablehnung ohne einzelfallbezogene Begründung kann durch Gericht geprüft werden → junger Mensch kann den Regelanspruch am Verwaltungsgericht einklagen</li> <li>• Widerspruch muss binnen 4 Wochen erfolgen (bei Ablehnung des Widerspruchs: Klage vor dem Verwaltungsgericht innerhalb von 4 Wochen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation der kollegialen Fallberatung</li> <li>• Gerichtliches Verfahren: Junger Mensch braucht nicht nur rechtliche Unterstützung sondern auch fachlich pädagogische Begleitung</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ASD-Mitarbeitende</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Freier oder öffentlicher Träger</li> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Ggf. Vormund</li> </ul>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bescheid über die Ablehnung oder Bewilligung</li> </ul>	
<b>Anmerkungen</b>	
Hilfen nach § 41 SGB VIII sind meist auf ein halbes oder ein Jahr befristet: Ziel ist die langfristige Selbständigkeit des jungen Menschen und nicht das Verweilen in Jugendhilferechtlicher Zuständigkeit.	



<b>Teilprozess 4 – Verselbstständigung</b>	
<b>Ziel/ Ergebnis</b>	
Der junge Mensch soll soweit verselbstständigt sein, dass er ein Leben in einer eigenen Wohnung gut bewältigen kann. Dazu gehören die Haushaltsführung, finanzielle Sicherung, eine sinnvolle Beschäftigung mit Zielperspektive und das Wissen um Anlaufstellen/-personen.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergang in die Selbständigkeit beinhaltet 3 wesentliche Voraussetzungen:               <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sprachliche Sicherheit und aufenthaltsrechtliche Perspektive bzw. Strategie</li> <li>2. Klärung, wer sich verbindlich der Unterstützung nach der JH annimmt</li> <li>3. Schulabschluss, Ausbildungsplatzsuche und bestenfalls Beginn der Ausbildung</li> </ol> </li> <li>• Frühzeitiger und permanenter Einbezug der Jugendlichen in die sie betreffenden Verfahren und Entscheidungen -&gt; Erlernen selbstbestimmten Handelns</li> <li>• Heranführung an Beratungsstellen zum Thema Ausbildung und Arbeit / Rechtliche Belange</li> <li>• Gemeinsame Finanzplanung: Prüfung und gemeinsame rechtzeitige Antragstellung zur Sicherung des Lebensunterhaltes: Elternunabhängiges Kindergeld, BAföG, Förderung durch das SGB II und XII.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es braucht genügend Zeit, um diese Voraussetzungen zu erreichen.</li> <li>• Junge Menschen mit eigenem Arbeitseinkommen über die Möglichkeit beraten, dass sie einen Antrag auf Befreiung / Reduzierung der 75 % - Kostenheranziehung (sog. „Heimkostenbeteiligung“) stellen können</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pädagogische Fachkraft der Jugendhilfe</li> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Ggf. Patin oder Pate</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratungsstellen Ausbildung/Arbeit</li> <li>• Rechtliche Beratungsstellen</li> <li>• Vertrauenspersonen</li> </ul>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	
Es ist ratsam innerhalb der Jugendhilfe einen Katalog mit Standards zu entwickeln, welche Dinge der junge Mensch bis zu seinem Auszug können sollte	
<b>Anmerkungen</b>	
/	

<b>Teilprozess 5 – Übergangsgestaltung und Überleitung</b>	
<b>Ziel/Ergebnis</b>	
Der junge Mensch benötigt ein Unterstützungssystem nach der Jugendhilfe, so dass er weiterhin Ansprechpersonen und einen Rückzugsort hat. § 41, 3 SGB VIII regelt, dass der junge Volljährige nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt wird.	
<b>Aktivitäten</b>	<b>Standards</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung eines sozialen Netzwerkes und einer Unterstützungsstruktur nach der Zeit in der Jugendhilfe.</li> <li>• Kopplung an Ehrenamtliche</li> <li>• Klärung der Frage der Unterbringung</li> <li>• Klärung und ggf. Unterstützung bei der Antragsstellung von Leistungen des SGB II, SGB III (welche Hilfe greift?)</li> <li>• Klärung der Nachbetreuung</li> <li>• Zum Auszug mit dem jungen Menschen einen Ordner mit den wichtigsten Unterlagen, Kontaktdaten und Anlaufstellen erstellen</li> <li>• Sicherung einer temporären Nachbetreuung, nach Beendigung der Jugendhilfe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung gleichzeitiger Übergänge (Beispiel: Umzug in eine eigene Wohnung mit gleichzeitigem Ausbildungsbeginn) → eine konstante Begleitung während solcher Umbrüche ist elementar</li> <li>• Abrupte Hilfeabbrüche sind zwingend zu vermeiden → Gefahr: Retraumatisierung</li> <li>• Gute Gestaltung des „Zuständigkeitswechsels“ zwischen Sozialleistungssystemen</li> <li>• Ein Abschluss- bzw. Übergabegespräch wird vereinbart und durchgeführt</li> <li>• Beratung oder Begleitung zur Existenzsicherung und/oder selbständiger Lebensführung</li> <li>• Aushandlung verbindlicher Kooperationen zwischen Jugendhilfe, Jobcenter, Sozialämter, Bundesagentur</li> </ul>
<b>Prozessbeteiligte</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ASD-Mitarbeitende</li> <li>• Junger Mensch</li> <li>• Pädagogische Fachkraft der Jugendhilfe</li> <li>• Vertrauenspersonen</li> </ul>	
<b>Schnittstellen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsagentur, Jobcenter, Kammern</li> <li>• Wohnungseigentümer/innen, -gesellschaften</li> <li>• Vereine / Schulen / Ausbildungsbetriebe</li> <li>• Ehrenamtliche</li> <li>• Care Leaver Initiativen / Migrantenselbstorganisationen / Jugendmigrationsdienste</li> </ul>	
<b>Instrumente/ Dokumente</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragstellung für eine ambulante Hilfe</li> <li>• Ggf. Änderungsmitteilung (Ausländerbehörde)</li> <li>• Bei Beendigung der Jugendhilfe wird die wirtschaftliche Jugendhilfe darüber informiert</li> <li>• Arbeitshilfe: Übergangsgestaltung und Unterstützungsoptionen für umF (ism gGmbH) <sup>7</sup></li> </ul>	

<sup>7</sup> [http://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/%C3%9Cbergangsgestaltung\\_und\\_Unterst%C3%BCtzungsoptionen\\_f%C3%BCr\\_umF\\_ism\\_gGmbH.pdf](http://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/%C3%9Cbergangsgestaltung_und_Unterst%C3%BCtzungsoptionen_f%C3%BCr_umF_ism_gGmbH.pdf)

**Anmerkungen**

Ggf. Angliederung an ein Care Leaver Netzwerk forcieren. Ggf. ambulante Nachbetreuung gewährleisten.

Überleitungen in eine andere Maßnahme stehen an, wenn das 21. Lebensjahr erreicht wird, wenn der Jugendliche die Mitwirkung untersagt und keine weitere Hilfe mehr möchte oder wenn aus Perspektive des Jugendamtes kein erzieherischer Unterstützungsbedarf mehr besteht.

# TEIL II: INHALTLICHE ERGÄNZUNGEN ZU AUSGEWÄHLTEN ASPEKTEN DER VERFAHRENSABLÄUFE

Ergänzend zu den Verfahrensabläufen werden nachfolgend einige ausgewählte Aspekte im Detail betrachtet: Die Hilfeplanung, die Übergangsgestaltung sowie asyl- und aufenthaltsrechtliche Aspekte.

Die *Hilfeplanung* ist das zentrale Instrument zur Steuerung und Entwicklung von Fallverläufen in der Jugendhilfe und zieht sich durch nahezu alle hier beschriebenen Verfahrensschritte, wodurch die Bedeutung einer qualifizierten Ausgestaltung deutlich wird.

Gerade bei der Zielgruppe der umF ist auch das Thema *Übergangsgestaltung* von großer Bedeutung. Dabei wird der Frage nachgegangen, welche Rahmenbedingungen nötig sind, damit junge Menschen bestmöglich aus der Jugendhilfe entlassen werden und danach ihren Weg in ein eigenständiges Leben finden können.

Neben diesen originären Jugendhilfethemen werden zudem *asyl- und aufenthaltsrechtliche Aspekte* erläutert, die für die beschriebenen Verfahrensabläufe relevant werden, wie die Asylantragsstellung oder der Umgang mit der Residenzpflicht.

## 2. Asylrechtliche Ergänzungen

**Sabrina Brinks, Stephanie Reckhaus**

Im Folgenden werden einige asyl- und aufenthaltsrechtlichen Aspekte näher beleuchtet, die bei den jugendhilferechtlichen Verfahrensabläufen junger unbegleiteter Flüchtlinge berücksichtigt werden müssen. Diese beziehen sich explizit auf die Asylantragstellung, die erkennungsdienstliche Erfassung sowie den Umgang mit Wohnsitzauflagen.

Darüber hinaus wird die Kooperation zwischen Jugendamt und Ausländerbehörde sowie die damit verbundenen Gelingensbedingungen thematisiert.

### 2.1. Die erkennungsdienstliche Erfassung

Personen, die auf der Suche nach Schutz in Deutschland einreisen, werden von den Ausländerbehörden zur Identitätsfeststellung registriert und die Daten in das Ausländerzentralregister (AZR) aufgenommen. Die Registrierung erfolgt auch dann, wenn kein Asylantrag gestellt wird. Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist bereits während der vorläufigen Inobhutnahme auf die Registrierung hinzuwirken.

Bei der Registrierung werden die jungen Menschen zu ihrer Identität und ihrer Einreise befragt. Zudem erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung. Diese umfasst bei jungen Geflüchteten unter 14 Jahren lediglich die Aufnahme eines Lichtbildes. Bei minderjährigen Geflüchteten über 14 Jahren werden zudem Fingerabdrücke genommen. Anschließend wird überprüft, ob die jungen Menschen innerhalb von Deutschland oder im europäischen Ausland (EURODAC-Treffer) bereits registriert wurden und dort einen Asylantrag gestellt

hat. Eine tatsächliche Überstellung des jungen Menschen in das entsprechend zuständige Land erfolgt jedoch ausschließlich im Rahmen einer Familienzusammenführung. Hierbei ist die rechtliche Vertretung des jungen Menschen einzubeziehen (vgl. BAG LJÄ 2017).

## 2.2. Die Residenzpflicht und Wohnsitzauflage

Asylsuchende sowie Personen mit einer Duldung unterliegen in den ersten drei Monaten ihres erlaubten Aufenthalts der Residenzpflicht, d.h. es gilt für sie eine Beschränkung des ihnen erlaubten Aufenthaltsbereichs. Eine vorgenommene Aufenthaltsbeschränkung ist in der Regel in der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung vermerkt. Um Termine bei Behörden und Gerichten wahrzunehmen, gilt diese Einschränkung nicht, für alle anderen Anlässe, bei denen Aufenthaltsbereich verlassen werden soll, muss bei der zuständigen Ausländerbehörde eine Erlaubnis eingeholt werden. Dies gilt auch, wenn unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in einer Jugendhilfeeinrichtung außerhalb ihres Aufenthaltsbereichs untergebracht werden sollen. Hierzu muss das Jugendamt die Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen (Verlassenserlaubnis). Hat die Ausländerbehörde in der Aufenthaltsgestattung oder Duldung keine Residenzpflicht eingetragen, muss entsprechend auch keine Erlaubnis eingeholt werden.

Die Residenzpflicht entfällt in der Regel nach drei Monaten, kann jedoch unter bestimmten Umständen verlängert oder erneut angeordnet werden<sup>8</sup>. An die Residenzpflicht schließt sich eine Wohnsitzauflage an. Die Wohnsitzauflage besteht bei Personen mit einer Aufenthaltsgestattung und Duldung und verpflichtet die betroffene Person, einen bestimmten Wohnsitz zu nehmen. Ändert sich der Wohnsitz bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, z.B. durch einen Einrichtungswechsel, muss dies von der Ausländerbehörde auf Antrag geändert werden.

Bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten richtet sich die Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach der Zuständigkeit des Zuweisungsjugendamtes. Häufig kommt es jedoch vor, dass junge Menschen in Einrichtungen anderer Jugendamtsbezirke (und somit auch anderer Ausländerbehörden) untergebracht werden. Hierbei gilt dennoch, dass die Ausländerbehörde am Zuweisungsjugendamt für den jungen Menschen zuständig bleibt, nicht die Ausländerbehörde am Ort der Einrichtung.

Zu beachten ist hierbei jedoch die Situation nach dem Verlassen der Jugendhilfe. Mit dem Ausscheiden aus der Jugendhilfe erlischt auch die jugendhilferechtliche Zuweisung des jungen Menschen. Stattdessen greifen nun die aufenthaltsrechtlichen Zuweisungsbestimmungen. Sollte der junge Geflüchtete eine eingetragene Wohnsitzauflage am Ort des ursprünglichen Zuweisungsjugendamtes haben, muss er nach Verlassen der Jugendhilfe auch an diesem Ort seinen Wohnsitz nehmen (auch wenn er bislang in einer Einrichtung an einem anderen Ort untergebracht war). Ist keine Wohnsitzauflage eingetragen, kann er am Ort der Einrichtung bleiben und muss nicht zurück an den Ort des Zuweisungsjugendamtes, da hier die Regelung der Zuständigkeit nach dem tatsächlichen Aufenthalt (vgl. BumF 2017).

Auch für anerkannte Flüchtlinge und Asylberechtigte kann seit Juni 2016 eine Wohnsitzauflage zur Förderung der nachhaltigen Integration (§12a AufenthG) ausgesprochen werden, welche für drei Jahre gültig ist.

---

<sup>8</sup> Dies kann der Fall sein, wenn die Person straffällig wird oder eine Wohnpflicht in einer Aufnahmeeinrichtung fortbesteht, z.B. bei Personen aus sicheren Herkunftsländern (Siehe BAMF o.J.).

## 2.3. Die Asylantragsstellung

Die rechtliche Vertretung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge liegt bei einem Vormund, welcher durch das Familiengericht in der Regel während der Inobhutnahme bestellt wird. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt das zuständige Jugendamt die rechtliche Vertretung des jungen Menschen. Zum Aufgabenbereich eines Vormunds gehört auch das aufenthaltsrechtliche Clearing. Das bedeutet, dass gemeinsam mit dem jungen Menschen eine Entscheidung darüber getroffen werden muss, ob ein Asylantrag gestellt werden soll oder nicht bzw. zu welchem Zeitpunkt.

Anders als andere Flüchtlinge können Asylanträge für unbegleitete minderjährigen Flüchtlinge durch die rechtliche Vertretung des jungen Menschen schriftlich bei der Zentrale des BAMF in Nürnberg oder bei der zuständigen Außenstelle des BAMF gestellt werden. Das bedeutet, dass weder die jungen Menschen selbst noch deren Vormünder für die Antragsstellung persönlich vorstellig werden müssen. Dies gilt auch für junge Volljährige, die sich über Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit befinden. Letztere müssen ihren Antrag allerdings selbst stellen; der ehemalige Vormund kann in diesem Fall aber weiterhin das Asylverfahren begleiten. Wird der Asylantrag von einem Vormund gestellt, muss dem Antrag die Bestallungsurkunde beigelegt werden.

Der schriftliche Antrag kann formlos erfolgen. Das BAMF bittet auf seiner Internetseite jedoch um folgende Angaben des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings, um die weitere Organisation des Verfahrens zu vereinfachen (dabei handelt es sich größtenteils nicht um Pflichtangaben):

- Name, Vorname
- Geburtsdatum bzw. im Rahmen der Altersbestimmung festgelegtes Geburtsdatum
- Staats-, Volks- und Religionszugehörigkeit
- Geburtsort
- Sprachkenntnisse
- Falls möglich, das Datum der Einreise

Die Asylanträge können auf dem Postweg oder per Fax übersandt werden. Von Vorteil bei der Faxübersendung ist, dass die Antragsstellung schnell und kostengünstig erfolgen kann und über die Faxbestätigung ein direkter Sendungsnachweis vorliegt.

Die Entscheidung über einen gestellten Asylantrag trifft – wie auch bei allen anderen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern – das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Da unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu der Gruppe der besonders schutzbedürftigen Personen zählen, sind für ihre Anhörungsverfahren speziell geschulte Entscheiderinnen und Entscheider, die Sonderbeauftragten, zuständig. Die Ausländerbehörde hat auf die Entscheidung über einen Asylantrag keinen Einfluss, sondern ist lediglich für die Ausstellung von Aufenthaltsgestattungen (dem für den Zeitraum des Asylverfahrens geltenden Aufenthaltsdokument) sowie für die aufenthaltsrechtliche Behandlung der Asylbewerber/innen auf Grundlage der BAMF-Entscheidung zuständig.

## Asylantrag als Verpflichtung?

Ob es sinnvoll ist, für einen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling einen Asylantrag zu stellen, muss im Einzelfall geprüft werden. Aus der Schutzquote für die einzelnen Herkunftsländer können die Erfolgsaussichten eines Asylantrags eingeschätzt werden. Bei der Entscheidung für oder gegen eine Asylantragsstellung leisten Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte und qualifizierte Flüchtlingsberatungsstellen Unterstützung. Die Ausländerbehörde ist nicht berechtigt, Einzelfallberatung zu leisten. Auf Nachfrage kann sie lediglich allgemeine Informationen zum Asylverfahren, zu den bisherigen Anerkennungsquoten je nach Herkunftsland, zu eventuellen Alternativen zum Asylantrag etc. bereitstellen.

Bei geringen Erfolgsaussichten eines Asylantrags sollte geprüft werden, mit welchen Konsequenzen bei einer Ablehnung zu rechnen ist und welche Alternativen zu einem Asylantrag ggf. möglich sind. Ist ein Asylverfahren nicht erfolversprechend, kann die zuständige Ausländerbehörde auch eine Duldung ausstellen. Asylanträge von Flüchtlingen aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“ werden im Regelfall als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt, woran sich das Verbot einer erneuten Einreise sowie das Verbot zur Erwerbstätigkeit knüpfen können. Zu den sicheren Herkunftsländern gehören die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.

## Zeitpunkt der Asylantragstellung

Die Entscheidung über die Asylantragsstellung sollte möglichst zeitnah nach der Einreise nach Deutschland erfolgen. Wird der Asylantrag erst nach einer längeren Aufenthaltsdauer gestellt, kann die Glaubwürdigkeit des Antragstellers angezweifelt werden. Dies kann sich wiederum nachteilig auf das Asylverfahren auswirken. Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht sind zum 29. Juli 2017 auch Änderungen im SGB VIII in Kraft getreten. Dies betrifft den § 42 zur Inobhutnahme:

*„Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen“ (§ 42 SGB VIII).*

Generell nimmt das Gesetz das Jugendamt in die Pflicht in einigen Fällen einen Asylantrag im Rahmen der Inobhutnahme (nicht in der vorläufigen Inobhutnahme) für den jungen Menschen zu stellen, auch wenn noch kein Vormund bestellt bzw. benannt ist. Dies betrifft solche Fälle, in denen Annahmen vorliegen, dass der junge Mensch Schutz im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention oder subsidiären Schutz nach § 4 AsylG benötigt. Ergibt die Prüfung der individuellen Situation des jungen Menschen jedoch, dass mit keiner positiven Entscheidung im Sinne der Gewährung des internationalen Schutzes zu rechnen ist, so muss laut Rechtseinschätzungen kein Asylantrag vom Jugendamt gestellt werden. Wie in den Verfahrensabläufen beschrieben, gilt es dies im Einzelfall zu prüfen. Nicht geprüft werden muss hingegen, ob Voraussetzungen des nationalen Abschiebeschutzes nach § 60

Abs. 5 AufenthG und § 60 Abs. 7 S.1 AufenthG vorliegen. Zudem muss der junge Mensch in diesem Verfahren einbezogen und beteiligt werden.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass ein Asylantrag dann vom Jugendamt gestellt werden soll, wenn

- a) Annahmen vorliegen, dass internationaler Schutz gewährt wird (positiv entschieden wird)
- b) die Antragstellung im Einvernehmen mit dem jungen Menschen erfolgt.

Es ist also letztlich die Aufgabe des Jugendamtes hier die aufenthaltsrechtliche Situation hinsichtlich einer möglichen positiven Entscheidung zu prüfen und mit dem jungen Menschen über die Stellung des Asylantrags zu entscheiden. Die Formulierung „unverzögliche Stellung“ bedeutet rechtlich zudem nicht das sofortige Handeln, sondern ein „den Umständen des Falles angemessenes, beschleunigtes Handeln“ (Kepert 2017).

Wird vorerst kein Asylantrag vom Jugendamt gestellt, schließt dies eine spätere Antragsstellung über den Vormund nicht aus.

Für die Praxis bedeutet dies jedoch, dass das Jugendamt während der Inobhutnahme nun nicht mehr nur den jugendhilferechtlichen Bedarf, sondern auch die asylrechtliche Situation einschätzen muss. Susanne Achterfeld vom DIJuF verweist darauf, dass die neue gesetzliche Regelung in der Regel für einen geringen Zeitraum von wenigen Tagen bis Wochen greift, in welchem der ASD für das Aufenthaltsrecht der Kinder und Jugendlichen tatsächlich verantwortlich ist bzw. über einen Asylantrag entscheiden muss (vgl. Achterfeld 2017).

Entscheidet sich das Jugendamt gemeinsam mit dem jungen Menschen für eine Antragsstellung, so ist sicherzustellen, dass diese lückenlos verläuft und die Verantwortung (wo landen z.B. postalische Nachrichten des BAMF) geklärt ist.

Davon unabhängig ist, dass ein Asylantrag auch bereits in der vorläufigen Inobhutnahme gestellt werden darf, wenn die Notsituation des Kindes/Jugendlichen dies zu seinem Wohl verlangt. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der junge Mensch zeitnah volljährig wird und über einen anderen EU-Mitgliedstaat nachweislich eingereist ist und dieser Staat dann für das Asylverfahren zuständig wird.

## **2.4. Bedeutung und Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ausländerbehörde**

### **Stephanie Reckhaus**

Neben der bedarfsgerechten sozialpädagogischen Unterstützung von umF werden in der Kinder- und Jugendhilfe inzwischen auch vermehrt strukturelle Fragen bearbeitet und diskutiert. Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Frage, wie funktionierende Netzwerke aufgebaut bzw. bereits bestehende Netzwerke weiterentwickelt werden können, um gelingende Unterstützungsstrukturen für junge Geflüchtete zu schaffen. Dabei geht es zum einen um Kooperationen mit Akteuren, die seit jeher eng mit der Kinder- und Jugendhilfe verknüpft sind – wie etwa Schulen, therapeutische Einrichtungen, Vereine und Einrichtungen der Jugendarbeit. Zugleich ergeben sich bei jungen Geflüchteten aber auch neue Kooperationsanforderungen, insbesondere mit Dolmetscher/innen, Sprachmittler/innen sowie mit den Ausländerbehörden.



Auf die Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und den Ausländerbehörden soll im Folgenden explizit eingegangen werden.

#### **2.4.1. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im rechtlichen Spannungsverhältnis zwischen SGB VIII und Asyl- und Aufenthaltsgesetz**

Aus rechtlicher Perspektive liegt bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine besondere Konstellation vor, da ihre Lebenssituation maßgeblich von zwei unterschiedlichen Rechtsbereichen bestimmt wird. In ihrer Eigenschaft als unbegleitete Minderjährige fallen sie in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe und sind damit gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zu behandeln. Zugleich gehören sie aufgrund ihres Status als Flüchtlinge – verstanden im weiteren Sinne als Personen, die ihre Heimat verlassen haben, um an einem anderen Ort Schutz zu suchen – in den Rechtsbereich des Asyl- und Aufenthaltsgesetzes. Diese beiden Rechtsbereiche beeinflussen im Grunde alle Lebensbereiche der jungen Geflüchteten – von der Frage, wer für sie die Vormundschaft übernimmt, wie sie untergebracht werden und welche Leistungen sie in Anspruch nehmen können bis hin zur Frage, welche Bleibeperspektive sie – auch über die Volljährigkeit hinaus – haben und wie ihre Teilhabechancen aussehen. Parallel oder zeitlich versetzt zu den Verfahren, die im SGB VIII speziell für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge eingeführt wurden (wie die vorläufige Inobhutnahme und das bundesweite Verteilverfahren nach dem Königsteiner Schlüssel), durchlaufen die jungen Menschen folglich asyl- und/oder aufenthaltsrechtliche Verfahren (Asylverfahren, ggf. Prüfung des weiteren Aufenthalts durch die zuständige Ausländerbehörde).

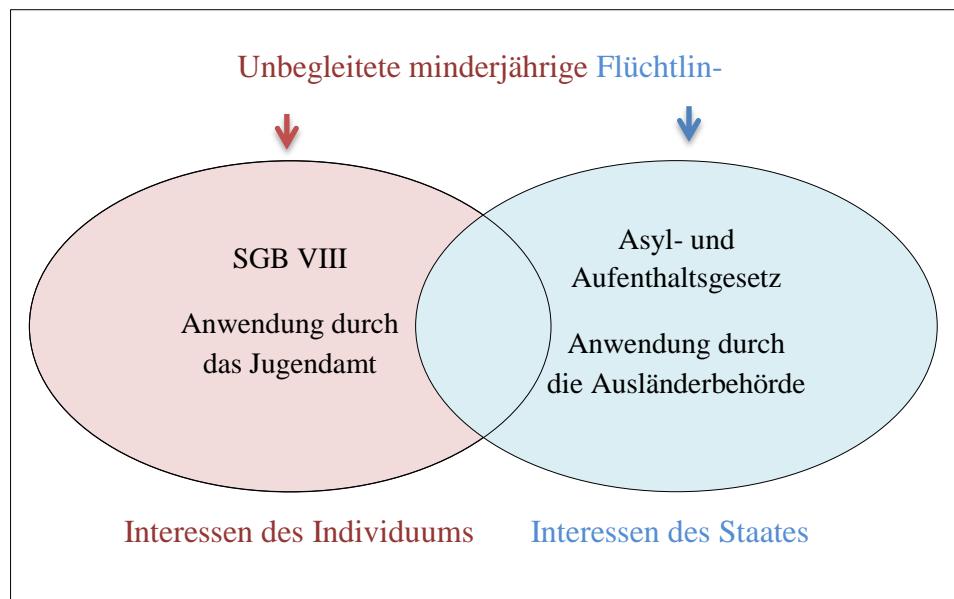
Dass diese beiden Rechtsbereiche gänzlich unterschiedlichen Logiken folgen und zum Teil stark divergierende Zielperspektiven haben, wird mit Blick in die jeweiligen Gesetzestexte deutlich. In § 1 Abs. 1 SGB VIII heißt es: „Jeder junge Mensch in Deutschland hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ Der Fokus liegt hier unmissverständlich auf dem Wohl des Individuums sowie auf einer langfristigen Perspektive hinsichtlich der Zukunfts- und Lebensgestaltung der jungen Menschen.

Anders gestaltet sich dies beim Aufenthaltsgesetz, das seinen Auftrag wie folgt definiert:

„Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. (...) Es regelt hierzu die Einreise, den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern.“

Zentraler Bezugspunkt sind hier nicht die individuellen Interessen, sondern vielmehr die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gesetz liefert die rechtlichen Grundlagen für die Entscheidung darüber, wer nach Deutschland einreisen und im Land verbleiben darf und wer nicht. Ein Spannungsverhältnis ergibt sich in der Folge immer dann, wenn die Interessen eines Individuums nicht gleichzeitig den Interessen des Staates entsprechen. Für diese Fälle formuliert das Aufenthaltsgesetz den Auftrag, eine Interessensabwägung vorzunehmen. In Bezug auf geflüchtete Menschen erfolgt demnach eine Abwägung zwischen den individuellen Fluchtgründen, die eine Person zur Begründung ihres Bleibeinteresses

vorbringt, und den Konsequenzen, die ein (mittel- bis längerfristiger) Aufenthalt dieser Person für den Staat mit sich bringt.<sup>9</sup>



**Abbildung 2: Rechtskreise minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge**

Der Umgang mit dem beschriebenen Spannungsverhältnis zwischen dem SGB VIII und dem Asyl- und Aufenthaltsgesetz gestaltet sich für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe häufig schwierig. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn asyl- oder aufenthaltsrechtliche Entscheidungen die Unsicherheit der jungen Menschen hinsichtlich ihrer aktuellen Lebenssituation und ihrer Zukunftsperspektiven in Deutschland noch verstärken. Diese sind eng verknüpft mit der Frage, welcher Schutzstatus einer Person zugesprochen wird und welche rechtlichen Konsequenzen mit dem jeweiligen Aufenthaltsstatus verbunden sind (z.B. hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration oder des Rechts auf Familiennachzug). Eine besondere Herausforderung für die Fachkräfte stellt folglich die pädagogische Arbeit mit jungen Menschen dar, die auch bei einer unsicheren Bleibeperspektive dazu motiviert werden sollen, an einer langfristigen Lebensperspektive zu arbeiten. Zugleich stehen bestimmte aufenthaltsrechtliche Regelungen in einem direkten Widerspruch zum SGB VIII (wie auch zu der von Deutschland unterzeichneten UN-Kinderrechtskonvention): So ist die Einschränkung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten – und damit der versagte Elternnachzug bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen mit diesem Aufenthaltstitel – aus kinder- und jugendhilferechtlicher Perspektive wohl kaum mit dem Kindeswohl vereinbar.

Auch am Übergang junger Geflüchteter in die Volljährigkeit lässt sich aufzeigen, dass das SGB VIII und das Asyl- und Aufenthaltsgesetz völlig andere Zielperspektiven haben. Die Vollendung des 18. Lebensjahres kann für diese Personen einen entscheidenden Übergangsmarker darstellen, wenn sie bis dahin nicht über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen, sondern nur im Besitz einer Duldung sind, die eine „vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung“ (§ 60a AufenthG) regelt. Dann nämlich kann nicht mehr mit der besonderen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen argumentiert werden und es müssen andere Gründe für die Aussetzung der Abschiebung bzw. für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

<sup>9</sup> Ein klar formuliertes staatliches Interesse an einer Begrenzung des Zuzugs besteht beispielsweise im Hinblick auf Schutzsuchende aus sogenannten sicheren Herkunftsländern, deren Anspruch auf Zuerkennung eines Aufenthaltstitels stark begrenzt wurde.

vorhanden sein. Eine Verbesserung von Bleibeperspektiven über die Volljährigkeit hinaus kann dabei maßgeblich durch nachweisbare Integrationserfolge beeinflusst werden – ein wichtiger Grund dafür, die schulische Ausbildung, die Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie die gesellschaftliche Teilhabe der jungen Menschen schon frühzeitig im Blick zu haben und zu fördern. Die kurze Zeit, die für diese aufenthaltsverfestigenden Schritte bleibt<sup>10</sup>, stellt jedoch oft eine enorme fachliche Herausforderung dar, vor allem wenn aus sozialpädagogischer Perspektive deutlich mehr Zeit für das „Ankommen“ der jungen Menschen, die Förderung kognitiver und sozialer Kompetenzen sowie ihre gesellschaftliche Integration nötig wäre. Hier zeigt sich einmal mehr, wie die Diskrepanz zwischen einer asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen und einer kinder- und jugendhilferechtlichen Perspektive die Arbeit mit jungen Geflüchteten erschweren kann.

Neben der „Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern“ benennt das Aufenthaltsgesetz jedoch noch weitere Aufträge. So geht es explizit auch darum, Zuwanderung zu ermöglichen und zu gestalten und die Bedingungen für Integration zu regeln. Es ist demnach nicht nur im Interesse des Staates, unerwünschte Personen an der Einreise und am Verbleib in Deutschland zu hindern, sondern auch unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen Integration zu ermöglichen. Aktuell zeigen sich in Folge des rasanten Anstiegs von Flüchtlingszahlen insbesondere Ende 2015/ Anfang 2016 und den daraus resultierenden politischen Entwicklungen zwar merkbare Tendenzen hin zu einer weiteren Verschärfung des Asyl- und Aufenthaltsrechts. Dennoch kann es sich lohnen, mit im Blick zu haben, dass es ebenfalls zum im Gesetz formulierten Auftrag gehört, Zuwanderung zu ermöglichen und zu gestalten und dass es folglich auch dort die Möglichkeit gibt, Entscheidungen im Interesse des Einzelnen zu treffen.

### **Ermessensspielräume nutzen – was heißt das?**

Das Aufenthaltsrecht räumt Ausländerbehörden als behördlichen Entscheidungsträgern an verschiedenen Stellen gewisse Freiheiten bei der Rechtsanwendung ein. Diese sogenannten Ermessensspielräume liegen immer dann vor, wenn im Gesetz „kann“-Vorschriften formuliert werden (im Gegensatz zu gebundenen Vorschriften oder „muss“-Vorschriften). Wird Ausländerbehörden qua Gesetz ein Ermessen auf der Rechtsfolgenseite eingeräumt, können sie demnach zwischen verschiedenen Handlungsmöglichkeiten auswählen. Dabei muss zunächst geprüft werden, ob die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Darüber hinaus muss die Ausländerbehörde für die Ermessensentscheidung relevante Gesichtspunkte berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit jungen Geflüchteten und ihren Bleibeperspektiven – auch über die Volljährigkeit hinaus – bestehen verschiedene Möglichkeiten der Aufenthaltssicherung, die alle im Ermessen der Ausländerbehörde liegen.

Dazu gehört insbesondere die Duldung aus „dringenden persönlichen Gründen“ (§ 60a Abs. 2 AufenthG), zu denen die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland zählt. Der mit Inkrafttreten des neuen Integrationsgesetzes im Juli 2016 gültige § 60a Abs. 2 AufenthG sieht vor, dass Ausländerbehörden Flüchtlingen mit Ausbildungsplatz eine Duldung für die gesamte Dauer der Ausbildung erteilen, sofern keine Ausschlussgründe vorliegen. Diese sind gegeben, wenn eine Person nach Deutschland eingereist ist, um Leistungen

---

<sup>10</sup> Der Großteil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge ist zwischen 16 und 18 Jahre alt, wenn sie in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe kommen. Damit bleibt nur relativ wenig Zeit bis zur Volljährigkeit.

nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, wenn aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch eigenes Verschulden nicht vollzogen werden können oder wenn die Person aus einem sicheren Herkunftstaat nach § 29a des Asylgesetzes kommt und ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung wird die Duldung zur Suche nach einer der erworbenen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung für sechs Monate verlängert, wenn keine Weiterbeschäftigung im Ausbildungsbetrieb erfolgt.

Darüber hinaus liegt es im Ermessen der Ausländerbehörde, jungen Flüchtlingen, die bis zum Erreichen der Volljährigkeit oder bis zum Abschluss ihrer Berufsausbildung lediglich geduldet waren, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Aufenthaltsrechtlich bedeutet die Aufenthaltserlaubnis immer einen sichereren Status als die Duldung, da erstere für einen festgelegten Zeitraum einen Abschiebeschutz garantiert. Zu den Aufenthaltstiteln, die die Ausländerbehörde den jungen Menschen erteilen kann, gehören die Aufenthaltserlaubnis aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen (§ 25 Abs. 4 AufenthG), die Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a Abs. 1 AufenthG) sowie die Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 18a Abs. 1 AufenthG). Zu den möglichen Erteilungsgründen gehören dabei unter anderem der seit vier Jahren erfolgreiche Besuch einer Schule und der Erwerb eines anerkannten Schul- oder Berufsabschlusses.

Das neue Integrationsgesetz sieht vor, dass Personen, denen eine Duldung für die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung erteilt wurde, nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung (unter bestimmten Voraussetzungen) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG für die Dauer von zwei Jahren erteilt wird. Die Aufenthaltsverfestigung, d.h. der Übergang von einer Duldung zu einem rechtmäßigen Aufenthalt mit der Aussicht auf einen dauerhaften Verbleib in Deutschland ist demnach maßgeblich von den sozialen und vor allem beruflichen Integrationserfolgen der jungen Flüchtlinge abhängig, weswegen es von Bedeutung ist, dass die Jugendhilfe dies von Anfang an mit im Blick behält.

Welche der genannten Optionen der Aufenthaltssicherung im Einzelfall in Betracht kommen, entscheidet die Ausländerbehörde. Damit diese ihren Ermessensspielraum nutzen und dabei – wie oben beschrieben – für die Ermessensentscheidung relevante Gesichtspunkte berücksichtigen kann, müssen ihr fallbezogene Informationen vorliegen. An dieser Stelle kommt der Kinder- und Jugendhilfe eine entscheidende Rolle zu.

#### **2.4.2. Kooperationsanforderungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ausländerbehörde**

Wie anhand verschiedener Beispiele gezeigt werden konnte, ist die Ausländerbehörde für junge Geflüchtete eine wichtige Anlaufstelle, da sie dafür zuständig ist, Aufenthaltstitel gemäß der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auszustellen und gegebenenfalls zu verlängern. Schnittstellen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ausländerbehörde ergeben sich also aus den aufenthaltsrechtlich bestimmten Anlässen einer Kontaktaufnahme, aber auch aus aufenthaltsrechtlichen Handlungsspielräumen, bei denen auszuloten ist, inwieweit sie zugunsten von jungen Geflüchteten genutzt werden können. Gerade hinsichtlich dieser Ermessensspielräume können sich aus einer guten Kommunikation und Kooperation zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Ausländerbehörde Optionen im Interesse der jungen Menschen ergeben. Dies betrifft insbesondere den Übergang in die Volljährigkeit, denn zu diesem Zeitpunkt können deren Zukunftspers-

spektiven maßgeblich davon abhängen, ob mit der zuständigen Ausländerbehörde Möglichkeiten der Aufenthaltsverlängerung frühzeitig besprochen wurden und die Ausländerbehörde über die individuelle Situation von jungen Geflüchteten informiert ist.

Eine zentrale Voraussetzung für eine gelingende Kooperation zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Ausländerbehörde ist die wechselseitige Anerkennung der unterschiedlichen Aufträge und Handlungslogiken. Dass sich diese zum Teil deutlich entgegenstehen, wurde bereits ausführlich besprochen. Zugleich darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich das ursprünglich rein ordnungsbehördlich definierte Rollen- und Aufgabenverständnis der Ausländerbehörde in den letzten zehn Jahren erheblich verändert hat. Mit dem 2005 verabschiedeten Zuwanderungsgesetz wurde der Ausländerbehörde erstmals auch eine Integrationsaufgabe zugewiesen. In der noch vor kurzem geführten Diskussion um die Notwendigkeit einer Fachkräftezuwanderung wurde an Ausländerbehörden die Erwartung gerichtet, ihren (fortbestehenden) ordnungsbehördlichen Auftrag im Rahmen einer „Willkommenskultur“ umzusetzen. Auch wenn im Kontext der Flüchtlingszuwanderung und der damit einhergehenden enormen Belastung der Ausländerbehörden ihre ordnungspolitische Rolle wieder zunehmend sichtbar wurde und es große Unterschiede in den Selbstverständnissen der einzelnen Behörden gibt, scheint es angebracht, das „Feindbild“ Ausländerbehörde abzulegen und der Behörde samt ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine offene und konstruktive Haltung entgegenzubringen.

Für die konkrete Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen bedarf es struktureller Klärungen, damit die gelingende Zusammenarbeit nicht einzelfallbezogen und personenabhängig bleibt. Hierzu gehört die Kooperationsbereitschaft auf den Leitungsebenen beider Ämter bzw. Behörden, die Festlegung fester Gesprächsorte und fester Ansprechpersonen, um gemeinsame Verfahren abzustimmen und kontinuierlich in einem Austausch zu bleiben. Dies ermöglicht eine Kooperation der „kurzen Wege“, um jungen Menschen möglichst schnell Perspektiven für ihre Zukunft aufzeigen zu können.

Nichtsdestotrotz muss auch festgehalten werden, dass die unbegleiteten Minderjährigen für die Ausländerbehörde nur eine verhältnismäßig kleine Zielgruppe ausmachen, wohingegen auf Seiten der Jugendhilfe die asyl- aufenthaltsrechtliche Bestimmungen stets mitgedacht werden müssen und nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Vor allem in der Hilfeplanung findet sich innerhalb der Jugendhilfe ein gutes Forum dieses Thema immer wieder mitzudenken (siehe Kapitel 4). Der Anstoß hinsichtlich Kooperationsbemühungen wird daher im Zweifel von der Jugendhilfe kommen müssen.

### 3. Die Hilfeplanung

Ein Blick auf die gesetzlichen Veränderungen in den letzten Jahren sowie auf die Verfahrenspraxen vieler Jugendämter und freier Träger zeigt, dass der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe zurzeit häufig eine Sonderrolle zugesprochen wird. Mit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 1. November 2015 ist ein bundesweites Verteilverfahren eingeführt worden, das bislang einzigartig in der Kinder- und Jugendhilfe ist. Für keine andere Zielgruppe besteht ein vergleichbares gesondertes Verfahren. Neben der Verteilung der jungen Geflüchteten scheint aktuell auch ihre Unterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe „speziell“ gehandhabt zu werden. Im Jahr 2014 wurde ein Großteil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Heimen nach § 34 SGB VIII untergebracht. Bis heute erfolgt die Unterbringung zumeist in spezialisierten Wohngruppen, in denen ausschließlich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betreut werden.

Vor dem Hintergrund der gestiegenen Fallzahlen seit Mitte 2015 und einem damit einhergehenden enormen Handlungsdruck in der Kinder- und Jugendhilfe wird die überwiegende Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in spezialisierten Wohngruppen nachvollziehbar. Diese Praxis bedarf nun jedoch dringend einer fachlichen Reflexion (vgl. Brinks/Dittmann 2016). Entscheidend für die Wahl einer angemessenen Unterbringungs- und Unterstützungsform müssen immer die individuellen Bedürfnisse und Bedarfslagen der jungen Menschen sowie ihre selbst formulierten Wünsche sein. Ein qualifiziertes sozialpädagogisches Fallverstehen zur Klärung des jugendhilferechtlichen Hilfe- und Unterstützungsbedarfs ist hierzu eine notwendige Voraussetzung. Im Ergebnis steht den jungen Geflüchteten – wie allen anderen Kindern und Jugendlichen auch – das gesamte Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.

Neben einer adäquaten Unterbringung ist es ebenfalls von Bedeutung die Unterstützung innerhalb der vorgesehenen Hilfeform individuell auszugestalten. Dafür ist der Hilfeplanungsprozess das zentrale Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe. In diesem Verfahren wird sichergestellt, dass in jedem Einzelfall bedarfsgerechte und geeignete Hilfen mit und für den jungen Menschen ausgestaltet werden.

Bereits während des sozialpädagogischen Clearings ist die Vorbereitung der Hilfeplanung ein wesentlicher Bestandteil, da in diesem Rahmen der Jugendhilfebedarf und die möglichen Anschlussmaßnahmen bereits geprüft werden. Bei der Überleitung in die Anschlussmaßnahme ist darauf zu achten, dass alle relevanten Akteurinnen und Akteure notwendige Informationen zu folgenden Bereichen erhalten:

- Erzieherischer Bedarf
- Aufenthaltsrechtliche Perspektive
- Schule/ Ausbildung
- Medizinischer und/ oder therapeutischer Bedarf
- Vorschlag einer geeigneten Anschlussunterbringung (vgl. BAG LJÄ 2017, 35).

Die Hilfeplanung ist der einzige Prozess, der wiederkehrend in den Verfahrensabläufen abgebildet ist; dies unterstreicht die Relevanz für den jungen Menschen und eine qualitative Fallsteuerung. Im nachfolgenden Kapitel wird ein detaillierter Blick auf dieses Verfahren, seine Chancen, Herausforderungen und Weiterentwicklungsbedarfe gelegt.

# 3.1. Anforderungen und Entwicklungsbedarfe zur Qualifizierung der Hilfeplanung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

*Eva Dittmann und Marion Moos*

Der Hilfeplanungsprozess ist das zentrale Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe um sicher zu stellen, dass in jedem Einzelfall bedarfsgerechte und geeignete Hilfen ausgestaltet werden. Da sich sozialpädagogisch ausgerichtete Hilfen nicht technokratisch-standardisiert umsetzen lassen, sondern immer auf der Ausgestaltung eines Co-Produktionsverhältnisses von Professionellen und Adressaten/-innen basieren, ist es von zentraler Bedeutung, dass die Hilfeplanung unter angemessener Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten erfolgt. Sowohl die Akzeptanz der Hilfe, als auch die Passung des Angebots soll durch die Partizipation und die Ausgestaltung von Aushandlungsprozessen sichergestellt werden. Damit geht auch einher, dass im Rahmen der Hilfeplanung die individuellen Zielperspektiven der Hilfe und deren Realisierung ausgehandelt werden. Zentraler Ort der Aushandlung sind die Hilfeplangespräche, die in der Regel halbjährlich stattfinden.

Da unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF) eine reguläre Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe sind, gelten auch für sie der rechtliche Anspruch auf individuelle geeignete und notwendige Hilfen gemäß §§ 27-35, 41 SGB VIII und die fachlichen Anforderungen an Hilfeplanungsverfahren gemäß § 36 SGB VII. Inwiefern die fachlichen Anforderungen im Hilfeplanungsprozess für die Zielgruppe der unbegleitete minderjährige Flüchtlinge konkretisiert werden müssen und welche Erfordernisse sowie Entwicklungsbedarfe sich diesbezüglich im Hilfeplanungsprozess zeigen, soll im Folgenden ausgeführt werden.

## 3.1.1 Abwesenheit der Personensorgeberechtigten als (erster) Ausgangspunkt der Hilfestellung

Ausgehend vom Anspruch auf notwendige und geeignete Hilfe und deren Umsetzung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zeigt sich für umF eine besondere Ausgangssituation der Hilfestellung, die auch für den Hilfeplanungsprozess relevant ist. Während üblicherweise Erziehungs- und Entwicklungsprobleme, die sich aufgrund mangelnder Ressourcen oder Kompetenzen der Personensorgeberechtigten, normabweichendes Verhalten, Probleme bei der Persönlichkeitsentwicklung oder Hinweise auf eine drohende seelische Behinderung in Verbindung mit gesellschaftlicher Teilhabebeeinträchtigung zur Einleitung einer Hilfe führen, stellt sich dies bei umF anders dar. Der Anlass der Hilfestellung - also die erste Definition des individuellen Jugendhilfebedarfs – ergibt sich zunächst aus der Tatsache, dass sich die jungen Menschen ohne die sorgeberechtigten Personen in Deutschland aufhalten. **Das bedeutet, dass bei umF im ersten Moment der Hilfestellung nicht der erzieherische Bedarf bzw. Entwicklungsdefizite des jungen Menschen, sondern die Abwesenheit der Personensorgeberechtigten, die Hilfe begründen.** Daraus ergibt sich eine besondere Schutzbedürftigkeit, woraus sich eine Hilfe ableitet, die im ersten Schritt auf die Sicherstellung von Schutz und die Abdeckung von Grundbedürfnissen zielt. Erst im zweiten Schritt erfolgen bei umF, die Prüfung des individuellen Bedarfs und die Einleitung von Unterstützung, Beratung und Hilfe im Einzelfall. Für die Kinder- und Jugendhilfe und gerade das Hilfeplanverfahren gilt es folglich kritisch zu reflektieren, dass im ersten Moment der Hilfestellung über die Abwesenheit der Eltern ein erzieherischer Bedarf beim jungen Menschen definiert wird. Unstrittig ist, dass eine besondere Schutzbedürft-

tigkeit besteht und dass umF auf Grund dessen notwendige und geeignete Hilfen gewährt werden. Bedeutsam ist jedoch, dass auch für diese Zielgruppe einzelfallbezogen individuell geprüft wird, welche Ziele im Kontext der Hilfe zur Erziehung verfolgt werden. Auf Grund der Abwesenheit der Eltern vor Ort geht es darum, eine Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen sicher zu stellen, die dessen Wohl sichert und eine individuelle und soziale Entwicklung befördert, die zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes beiträgt.

### **3.1.2 Die rechtliche Situation als weiterer besonderer Ausgangspunkt**

Ein weiterer besonderer Ausgangspunkt der Hilfestellung für umF ergibt sich aus ihrer rechtlichen Situation. Als Minderjährige sind sie zwar gemäß des SGB VIII zu behandeln, ihr Status als Flüchtling macht sie jedoch rechtlich auch zugehörig zum Asyl- und Aufenthaltsverfahrensgesetz. Die Zielsetzung der Ermöglichung von Teilhabe und Integration im Rahmen von Hilfsmaßnahmen ist somit auch vor dem Hintergrund asyl- und ausländerrechtlicher Regelungen zu betrachten, denn parallel zu jugendhilfrechtlichen Verfahren durchlaufen die jungen Menschen i.d.R. ein Asylverfahren. Dabei entscheiden die aktuelle Integrationspolitik sowie die örtlichen Ausländerbehörden über die Bleibeperspektive und somit die zukünftige Lebensgestaltung des jungen Menschen mit. Für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit dieser komplizierten Rechtsmaterie und es gilt das Asylverfahren als einen zu bearbeitenden Punkt fachlich-konzeptionell in die Hilfeplanung einzubeziehen (siehe dazu 3.1.7). Dies ist auch deshalb relevant, weil sich durch die Vorgaben des Asylverfahrens und einer mitunter daraus resultierenden unsicheren Bleibeperspektive für Fachkräfte die Frage ergibt, ob es sich im Hilfeplanverfahren um die Planung der Hilfe oder um die Begleitung einer Lebensplanung bei zugleich unsicherer Zukunftsperspektive der jungen Menschen handelt. Dieser fachlich-konzeptionelle Spagat ist sehr anspruchsvoll und stellt eine Herausforderung für den jungen Menschen selbst, aber auch für die Fachkräfte dar. Als besondere Herausforderung für alle Beteiligten kann in diesem Zusammenhang die pädagogische Arbeit bei unsicherer Bleibeperspektive identifiziert werden. Einen fachlich-konzeptionellen Umgang mit den Fragen, wie die Motivation zur Arbeit an gesetzten Zielen trotz Unsicherheit aufrecht erhalten bleiben kann sowie das Abwägen, welche perspektivischen Planungen lohnenswert sind, gilt es zu finden.

### **3.1.3 Sprachliche Verständigung als zentraler Schlüssel zur Hilfeausgestaltung**

Zur Ausgestaltung anschlussfähiger und passender Hilfen ist der unmittelbare Dialog mit den Adressaten und Adressatinnen der Hilfe ein zentraler Schlüssel, um deren Wünsche und Bedarfe verstehen zu können. Im Rahmen der Hilfeplanung für umF geht es hier allerdings nicht nur um das lebensweltliche Verstehen des Gegenübers sondern im ersten Schritt oftmals um die basale Grundlage der sprachlichen Verständigung. Solange über die sprachlichen Kenntnisse des jungen Menschen sowie der Fachkraft ein einfaches wechselseitiges Verstehen nicht sichergestellt werden kann, ist eine Übersetzung des Gesagten von zentraler Bedeutung.

Im Hinblick auf die jugendhilfrechtlichen Verfahren – so auch das Hilfeplanverfahren – ist somit der Zugang zu Sprachmittler/innen und Dolmetscher/innen zu schaffen und sicherzustellen. Dies ist für das grundsätzliche Verstehen der ablaufenden Verfahren und Prozesse von elementarer Bedeutung, da zumindest zu Hilfebeginn häufig noch Sprachbarrieren bestehen. Der Einsatz von Dolmetschern und Sprachmittlern birgt jedoch auch Herausfor-



derungen, die in der Praxis bewältigt werden müssen. Häufig ist ihr Einsatz von finanziellen Rahmenbedingungen und auch der Verfügbarkeit der jeweils benötigten Sprache/ des Dialektes vor Ort abhängig. Der Aufbau von entsprechenden Dolmetscher/innenpools und Sprachmittler/innenpools ist wichtig, um bei Bedarf darauf zurückgreifen zu können. Ebenso braucht es sowohl die fachliche Argumentation als auch die fachpolitische Auseinandersetzung, um entsprechende finanzielle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Ohne angemessene sprachliche Verständigung kann dem Anspruch des Hilfeplanungsprozesses nicht Rechnung getragen werden.

Stehen Dolmetscher/innen bzw. Sprachmittler/innen zur Verfügung, so berichten Fachkräfte davon, dass eine Herausforderung auch darin besteht, sicher zu stellen, dass möglichst genau das übersetzt wird, was zuvor gesagt wurde. Bei der Übersetzung muss darauf geachtet werden, dass keine Auslassungen bzw. Ergänzungen erfolgen und dass keine persönlichen Wertungen einfließen. Des Weiteren zeigt sich, dass eine einfache Übersetzung von (Fach-)Begriffen teilweise nicht hinlänglich für das Verstehen ist, da einzelne Wörter z.T. auch kulturell bedingt anders gefüllt und verstanden werden. Teilweise braucht es somit eine inhaltliche Auseinandersetzung, um sicher zu stellen, dass mit dem Gesagten das „Gleiche“ gemeint wird. Es ist entsprechend erforderlich, dass Fachkraft und Übersetzer/in Begriffe inhaltlich gleich füllen und gleichzeitig eine adressatengerechte Übersetzung gefunden wird, mit der auch der junge Mensch etwas anfangen kann. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob es ggf. auch neue Begriffe braucht, um komplexe Sachverhalte zu vermitteln und wechselseitige Verständigung zu vereinfachen. Es gilt somit Verstehensprozesse im Kontext der Hilfeplanung auf unterschiedlichen Ebenen auszugestalten.

Die Sicherstellung der sprachlichen Verständigung gilt auch für Schriftstücke – so auch für das Hilfeplandokument. Eine Übersetzung muss in jedem Falle erfolgen und die Inhalte mit dem jungen Menschen besprochen werden. Geschieht dies nicht, so muss für das Hilfeplandokument kritisch hinterfragt werden, welche Verbindlichkeit das Dokument hat, wenn der junge Mensch dessen Zielsetzung und Inhalt nicht versteht.

### **3.1.4 Individuelle Bedarfseinschätzung als Kern des Hilfeplanverfahrens**

Individuelle Bedarfseinschätzung und Hilfeausgestaltung ist Kern der Kinder- und Jugendhilfe und gleichzeitig in der konkreten Umsetzung sehr anspruchsvoll und voraussetzungsvoll. Neben den sprachlichen Hürden zeigen sich bei umF zusätzlich strukturelle Bedingungen, die Einfluss darauf haben, dass dem fachlichen Anspruch einer individuellen, bedarfsgerechten Hilfeausgestaltung nicht immer hinreichend nachgekommen wird.

So standen in Zeiten hoher Flüchtlingszahlen und großem Zeitdruck vor allem Anfang und Mitte des Jahres 2016 zeitweise keine oder nicht ausreichend Alternativen bzgl. verschiedener Unterbringungsformen zur Auswahl, sodass dem individuellen Hilfeanspruch der jungen Menschen oftmals nicht nach den üblichen Standards der Kinder- und Jugendhilfe Rechnung getragen werden konnte. Es mussten mitunter pragmatische Lösungen gefunden werden, um für die Jugendlichen überhaupt eine Unterbringung sicher stellen zu können und Obdachlosigkeit zu vermeiden. In Folge verschiedener gesetzlicher Regelungen auf internationaler sowie nationaler Ebene hat sich der Flüchtlingszustrom nach Deutschland mittlerweile verringert. Vor diesem Hintergrund stehen nunmehr nicht länger die quantitativen Herausforderungen im Vordergrund, sondern die qualitative Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung der gewährten Hilfen. Zudem führen das Umverteilungsverfahren selbst, sowie die eingeführten zeitlichen Fristen und die oftmals nicht reibungslose Übermittlung

von Informationen in diesem Verfahren dazu, dass aufgrund von hohem Zeitdruck und knappen Fristen, auf Grundlage sehr basaler Informationen Entscheidungen zur Unterbringung der Kinder und Jugendlichen ohne deren Beteiligung getroffen werden. Hier gilt es, verstärkt darauf hin zu arbeiten, dass die vorliegenden Informationen zeitnah möglichst vollständig weitergegeben und die Wünsche und Bedarfe der jungen Menschen durch Gespräche herausgearbeitet werden, um dann in den Entscheidungsprozess zur Hilfeform einfließen zu können.

Für die Hilfeplanung stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie aus pragmatisch notwendigen Entscheidungen im weiteren Hilfeverlauf nun solche Lösungen erarbeitet werden können, dass diese den individuellen Bedarfen der jungen Menschen sowie den Ansprüchen der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Die kritische Reflexion der getroffenen Entscheidungen und die kontinuierliche Überprüfung der gewährten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Passung sind vor dem skizzierten Hintergrund für umF elementar und das Hilfeplanverfahren in diesem Zusammenhang eine Möglichkeit der Realisierung. Die in der Prozessbeschreibung genannte kollegiale Fallberatung ist zudem eine wichtige Methode in diesem Prozess.

Aktuell zeigen sich darüber hinaus unterschiedlichste Weiterentwicklungsbedarfe, um den Bedarfen und Wünschen der umF verstärkt in der Hilfestellung Rechnung tragen zu können. Jungen Geflüchteten steht zwar theoretisch das gesamte Spektrum der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung, sie werden aktuell aber vor allem in der Heimerziehung und dort in spezialisierten Wohngruppen für umF untergebracht (vgl. ism 2016). Bezüglich dieser Angebote lässt sich unter Integrationsgesichtspunkten kritisch hinterfragen, ob Unterbringungsformen gemeinsam mit deutschen Jugendlichen nicht zielführender sind.

Zudem wünscht sich die Mehrzahl der umF mehr Kontakt zu einheimischen Jugendlichen und viele würde gerne in gemischten Wohngruppen leben, wie Ergebnisse aus Beteiligungswerkstätten mit umF zeigen. Darüber hinaus gibt es sowohl von Seiten der Fachkräfte aus dem stationären Kontext aber auch durch die jungen Geflüchteten (vgl. ism 2016a) Hinweise darauf, dass auch die konkrete Ausgestaltung des stationären Hilfesettings im Alltag bezüglich der Passung zu den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen optimiert werden kann. So gilt es gemeinsam mit den Fachkräften und jungen Menschen zu reflektieren, welche Veränderungen es in der Unterstützung und Strukturierung des Alltags braucht, um den Bedarfen der umF gerecht werden zu können. Zudem gilt es zu prüfen, ob die "klassische" stationäre Wohngruppe für den einzelnen jungen Menschen jeweils das passende Hilfeangebot ist oder ob andere Hilfeformen, wie etwa das betreute Jugendwohnen, die Betreuung in Pflege-/Gastfamilien oder im Jugendwohnen gem. § 13.3 SGB VIII passendere Entwicklungsoptionen bieten können.

Aufgrund der bestehenden Altersstruktur unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (etwa 70% der umF waren im Jahr 2015 zwischen 16- unter 18 Jahre alt) (vgl. Statistisches Bundesamt 2016) ist für diese Zielgruppe im Rahmen der Bedarfseinschätzungen zudem die Gewährungspraxis von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII von elementarer Bedeutung. Besteht mit Erreichen der Volljährigkeit weiterhin ein Hilfebedarf im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe so haben auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus– einen Anspruch auf eine Fortsetzung der Erziehungshilfe über die Volljährigkeit hinaus. Neben ggf. benötigter Unterstützung und Begleitung bei der Alltagsbewältigung, der schulischen und beruflichen Ausbildung, der Eingliederung in die Arbeitswelt und der sozialen Integration, ergeben sich im Übergang in die Volljährigkeit oftmals auch noch einmal besondere Bedarfe an der Schnittstelle zum Asylverfahren für

die jungen Geflüchteten (Moos/Reckhaus 2016). Bislang zeigen sich große Unterschiede im bundesweiten und interkommunalen Vergleich hinsichtlich der Gewährungspraxis von Hilfen für junge Volljährige. Um das Potenzial dieser Hilfe nutzen zu können, braucht es deshalb die (fach)politische Auseinandersetzung vor Ort.

### **3.1.5 Beteiligung im Hilfeplanverfahren ermöglichen, stärken und sicherstellen**

Um dem Anspruch gerecht werden zu können, das Hilfeplanverfahren als beteiligungsorientierten Prozess auszugestalten, gilt es zu reflektieren, was die jungen Menschen an Vorbereitung und Unterstützung brauchen, um sich aktiv in die Hilfeplangespräche und den Prozess einbringen zu können.

Eine diesbezügliche Grundvoraussetzung ist die Vermittlung, was das Hilfeplanverfahren ist, welchen Stellenwert der Prozess hat und welche Erwartungen an Beteiligung daran geknüpft sind. Im Hinblick auf umF erscheint in diesem Zusammenhang auch die Vermittlung des Wissens zum Verhältnis des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und zum Asyl- und Ausländerrecht wichtig, um für die jungen Menschen Transparenz bzgl. der Systeme, der beteiligten Akteure und ihrer jeweiligen Rollen im Verfahren zu schaffen. Vor allem die Rolle des Jugendamtes als Fachbehörde, die den jungen Menschen zu ihrem Recht verhilft, ist in diesem Zusammenhang herauszustellen, auch um bei den Jugendlichen (wieder) Vertrauen zu behördliche Strukturen aufzubauen. Um solche basalen Informationen angemessen vermitteln zu können, ist der Einsatz von Dolmetschern und Sprachmittlern wiederum bedeutsam. Zudem ist die Vorbereitung der Hilfeplangespräche mit den Jugendlichen eine Voraussetzung um Beteiligungsmöglichkeiten zu verbessern. Die Befähigung zur aktiven Mitgestaltung des Verfahrens ist auch deshalb so wichtig, damit die Hilfe zur Hilfe des jungen Menschen wird und sie entlang seiner Vorstellungen und Wünsche angemessen ausgehandelt wird. Dies stellt darüber hinaus sicher, dass der junge Mensch Subjekt bleibt und nicht zum Objekt im Rahmen der Hilfe wird.

### **3.1.6 Inhaltliche Anforderungen im Hilfeplanverfahren**

Neben den inhaltlich zu klärenden Aspekten zur bedarfsgerechten Hilfeform und -ausgestaltung, gilt es im Hilfeplanungsprozess spezifische Punkte gezielt zu thematisieren, um die aktuelle Lebenssituation der jungen Geflüchteten angemessen aufzugreifen und mit ihnen an guten Zukunftsperspektiven arbeiten zu können. In Anlehnung an die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter können diesbezüglich folgende Aspekte herausgestellt werden:

## Inhalte

- Klärung Vorgehen Asylverfahren, aufenthaltsrechtliche Aspekte, Klärung von Fragen zur Sicherung des Aufenthalts
- Erwerb deutscher Sprachkenntnisse
- Vermittlung alltagspraktischer Kompetenzen
- Erwerb eines qualifizierten Schulabschlusses trotz möglicher geringer Vorbildung
- Gelingender Übergang von Schule in Ausbildung
- Berufliche Qualifizierung
- Ggf. Umgang mit traumatischen Erfahrungen
- Pflege der kulturellen und religiösen Identität
- Förderung der Kontakte zur Herkunftsfamilie
- Biografiearbeit
- Frühzeitige Planung der Übergangsgestaltung zum Ende der Jugendhilfemaßnahme

### **3.1.7 Aspekte des Asyl- und Aufenthaltsrechtes als Teil der Hilfeplanung**

UmF befinden sich permanent in einem rechtlichen Spannungsfeld. Aufgrund ihrer Minderjährigkeit sind sie qua Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII zu behandeln. Die Tatsache, dass sie als Flüchtling nach Deutschland einreisen, bewirkt jedoch auch, dass die Regelungen des Asyl- und Aufenthaltsrechtes für sie gelten. Die gleichzeitige Gültigkeit beider Gesetze und ihre diametrale Ausrichtung und Zielperspektive stellt eine große Herausforderung für die Praxis der Fachkräfte und den Alltag der jungen Menschen dar.

Um Fragen und Vorgehensweisen zum Asyl- und Ausländerrecht aus der Kinder- und Jugendhilfe heraus im Hilfeplanprozess angemessen klären und begleiten zu können, zeigt sich ein relativ großer Qualifizierungsbedarf bei den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei geht es darum, sich Grundkenntnisse anzueignen und Kooperationen zu Rechtsexperten aufzubauen, um im Einzelfall anstehende Aspekte einschätzen und klären zu können.

Ein zentrales Datum, welches es in der Hilfeplanung an der Schnittstelle zum Asyl- und Ausländerrecht immer zu beachten gilt, ist das Erreichen der Volljährigkeit. Dieses Datum stellt einen entscheidenden Übergangsmarker dar, wenn der junge Mensch vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt, sondern nur im Besitz einer Duldung ist, die qua Gesetz eine „vorübergehende Aussetzung der Abschiebung“ (§ 60a AufenthG) regelt. Dann nämlich fällt zumindest der aufgrund ihrer Minderjährigkeit bestehende Abschiebeschutz weg und ihr Aufenthaltsrecht muss neu bestimmt werden. Um eine bestmögliche Bleibeperspektive für die jungen Menschen zu erreichen, muss daher vor ihrem 18. Geburtstag an der Schnittstelle zur Ausländerbehörde geklärt werden, welche Maßnahmen sich im Einzelfall aufenthaltsverlängernd auswirken können. Ein kontinuierlicher Schulbesuch, der Ausbildungsstatus bzw. die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses sowie die sprachliche und soziale Integration sind diesbezüglich wichtige Aspekte (vgl. Moos/Reckhaus 2016).

Die Liste der angeführten Beispiele ließe sich beliebig fortführen und verweist auf die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit rechtlichen Aspekten des Asyl- und Aufenthaltsrechtes im Hilfeplanprozess. Die Kinder- und Jugendhilfe kann mittelbar Einfluss auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Entscheidungen haben, wenn sie frühzeitig aktiv das Gespräch sucht und entsprechende Informationen, die für den Entscheidungsprozess im Einzelfall

relevant sind weitergibt. Dazu ist jedoch nicht nur eine rechtliche Qualifizierung der Fachkräfte erforderlich, sondern auch eine Weiterentwicklung der Kooperation mit der Ausländerbehörde notwendig (siehe Kap. 2.4.2).

### **3.1.8 Alternative Formen der Elternbeteiligung und Elternarbeit**

Die Tatsache, dass sich junge Geflüchtete ohne ihre Eltern in Deutschland aufhalten, heißt nicht, dass die Kinder und Jugendlichen keinen Kontakt zu ihren Müttern und Vätern oder anderen sorgeberechtigten Personen haben. Leben Eltern(teile) noch, so gilt es im Hilfeplanungsprozess zu sondieren, inwiefern Kommunikationsmöglichkeiten mit ihnen bestehen und ihren Willen im Hilfeprozess grundsätzlich zu berücksichtigen. Eltern haben ein Mitbestimmungsrecht, auch wenn sie nicht persönlich vor Ort sein können. Denn trotz physischer Abwesenheit sind diese für die jungen Menschen zumeist sehr präsent. So wird der Kontakt über andere Wege wie z.B. Skype oder Soziale Netzwerke gehalten und ist für die jungen Menschen überaus wichtig. Für die Kinder- und Jugendhilfe ergibt sich daraus die Herausforderung die Elternarbeit und die Elternbeteiligung im Hilfeplanverfahren mit „anders präsenten“ Eltern konzeptionell neu zu justieren.

Die bisherigen Erfahrungen in der Arbeit mit umF zeigen auch, dass mitunter „Aufträge“ bestehen, die dem jungen Menschen von den Eltern oder der Familie mit auf den Weg gegeben wurden. Dies gilt selbstverständlich nicht für jeden jungen Geflüchteten. Eine sensible Haltung ist in diesem Zusammenhang jedoch hilfreich, da die Realisierung möglicher „Aufträge“ (wie z.B. die finanzielle Unterstützung der Familie im Heimatland) mit den Gegebenheiten und Möglichkeiten für die jungen Menschen hier vor Ort im Missverhältnis stehen können. Bestehen „Aufträge“, so scheint es zielführend, diese zu sondieren, um aktiv damit umgehen zu können. Im Hilfeplanverfahren kann so aufgearbeitet werden, welche Ziele der junge Mensch erreichen möchte und was unter den gegebenen Rahmenbedingungen realistisch erreicht werden kann.

Insgesamt betrachtet, scheint die Zusammenarbeit mit Eltern für die Zielgruppe der jungen Geflüchteten bislang unzureichend im Blick zu sein. Die physische Abwesenheit der Personensorgeberechtigten bei Hilfeintritt der jungen Menschen darf nicht zu einer Ausblendung der Elternbeteiligung und -arbeit führen. Eine Sensibilisierung und konzeptionelle Entwicklung für dieses Thema muss weiterhin erfolgen.

### **3.1.9 Grundsätzliche Profilierung der Rolle und Aufgaben der (Amts)Vormünder**

Die Grundidee der Vormundschaft geht davon aus, dass der Vormund sowohl die Beteiligung des jungen Menschen sichert, als auch aktiv für dessen Rechte einsteht. In diesem Sinne gilt es die Funktion des Vormunds als Elternersatz zu profilieren.

Dadurch, dass nahezu allen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ein Vormund zugewiesen wird, erhält diese Zusammenarbeit im Hilfeplanungsprozess einen hohen Stellenwert. Allerdings ist die Kooperation zwischen Allgemeinem Sozial Dienst und (Amts)Vormündern im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe bislang insgesamt wenig profiliert. Derzeit gibt es allerdings kaum verschriftlichte Kooperationsvereinbarungen und sehr unterschiedliche Rollen- und Aufgabenteilungen. Bezogen auf die Anforderungen der Zusammenarbeit in der Arbeit mit jungen Geflüchteten potenzieren sich nicht geklärte Schnittstellenfragen, da neue Aufgaben und Fragestellungen hinzukommen. So gilt es zu klären, wer die Rechte der jungen Menschen im Umverteilungsverfahren vertritt. Zudem gibt es unterschiedliche Praxen inwiefern alleine der Vormund den jungen Menschen im asylrecht-

lichen Verfahren vertritt bzw. ob ein Rechtsbeistand/Rechtsanwalt hinzugezogen werden kann und dies genehmigt wird. Unabhängig von der konkreten Umsetzung vor Ort, gilt es die strategische Funktion des Vormunds im Asylverfahren zu stärken. Dazu gehört die rechtliche Qualifikation sowie das entsprechende Verfahrenswissen, um den jungen Menschen bei der Anhörung und im weiteren Verfahren angemessen begleiten zu können. Darüber hinaus treten Grundfragen bzgl. der Vor- und Nachteile von Amtsvormündern und Einzelvormündern zu Tage, wenn es darum geht, Interessen der jungen Menschen z.B. bei negativen Entscheiden von Behörden durchzusetzen oder aber auch hinsichtlich der Frage, wer nach Erreichen der Volljährigkeit als Ansprechpartner für den jungen Menschen zur Verfügung steht.

### **3.1.10 Gängige Standards der Hilfeplanung vollumfänglich anwenden**

Die Ausführungen haben einige Anforderungen und Entwicklungsbedarfe zur Qualifizierung der Hilfeplanung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge verdeutlicht. Um die spezifischen Anforderungen im Hilfeplanungsverfahren für umF gelingend ausgestalten zu können, ist es bedeutsam, die allgemeinen Standards der Hilfeplanung in der Arbeit mit der Zielgruppe nicht außer Acht zu lassen, da diese das Fundament der Zusammenarbeit bilden.

Bei der zeitweise hohen Quantität der zu bearbeitenden Fälle hat sich gezeigt, dass dies Auswirkungen auf die Qualität der Arbeit hat. Da das Hilfeplanverfahren aber eben das zentrale Planungs- und Steuerungsinstrumente der Kinder- und Jugendhilfe im Einzelfall ist, gilt es darauf hin zu wirken, dass die Rahmenbedingungen geschaffen werden und die fachlichen Standards des § 36 SGB VIII auch für umF vollumfänglich Anwendung finden. Dies bedeutet, dass auch für junge Geflüchtete die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden muss, dass der Hilfeplan unter Beteiligung der jungen Menschen und der Sorgeberechtigten aufgestellt wird, das Wunsch- und Wahlrecht Berücksichtigung findet und dass in einem in der Regel halbjährlichen Turnus überprüft und fortgeschrieben wird, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist sowie die Verschriftlichung des Gesprächs für den Jugendlichen verständlich ist. Darüber hinaus ist die Erarbeitung eines gemeinsamen Fallverständnisses zwischen öffentlichem und freiem Träger eine wichtige Rahmung für die gelingende Arbeit im Fall.

Die fachliche Herausforderung besteht darin, die jungen Geflüchteten nicht als homogene Zielgruppe wahrzunehmen, sondern individuell für jeden Einzelnen abzuklären, welche Art der Hilfe und Unterstützung der junge Mensch braucht. Hilfen für umF müssen sich – auch aufgrund des besonderen Hilfeintritts danach ausrichten, sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen sowie sie darin zu unterstützen ihre eigenen Ziele zu verfolgen, ihre Kompetenzen zu entfalten und an der Gesellschaft teilhaben zu können. Diesen Ausspruch gilt es über die Bedarfsklärung und die Ausgestaltung entsprechender Unterstützung über das Hilfeplanungsverfahren einzulösen.

### **3.1.11 Weiterentwicklungsbedarfe**

Die im vorliegenden Papier aufgeführten Aspekte verweisen zum einen auf spezifische Weiterentwicklungsbedarfe im Hilfeplanungsprozess, die sich aus der besonderen Situation junger Geflüchteter ergeben und die es entsprechend für diese Zielgruppe zu bearbeiten gilt. Zum anderen verdeutlichen die diskutierten Aspekte, dass gleichzeitig eine Reihe von

Fragestellungen aufgegriffen werden, die auf grundsätzliche Strukturprobleme der Kinder- und Jugendhilfe verweisen, die unabhängig von umF einer Bearbeitung bedürfen. Die Arbeit mit der Zielgruppe der umF bietet somit die Chance, bislang ungelöste Aufgaben gezielt anzugehen und so eine Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln, die für alle jungen Menschen bedarfsgerechte Angebote vorhält und dies jeweils unter Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten gemeinsam mit ihnen (weiter)entwickelt.

## 4. Übergangsgestaltung

Anika Metzdorf, Sabrina Brinks

In der Übergangsforschung wurde die These entwickelt, „dass es sich bei [der Lebenslage junges Erwachsenenalter] weder um einen Teilabschnitt einer verlängerten Jugendphase, noch einfach um einen Ausdruck von Veränderungen des Erwachsenenalters handelt, sondern um eine eigene Lebensphase im Übergang“ (Wiesner 2014, S. 5). Um die Anforderungen dieser Phase gelingend bewältigen zu können, „bedarf es einer gezielten Fokussierung und Weiterentwicklung der Übergangsbegleitung aus stationären Erziehungshilfen, welche nicht mit dem Auszug aus der Pflegefamilie oder Wohngruppe, der Erziehungsstelle oder dem Kinderdorf enden kann, sondern der Idee einer sukzessiven Vorbereitung und einer nachgehenden Begleitung folgen muss“ (Thomas 2015, S. 20).

### 4.1. Die Entgrenzung der Jugendphase im Fokus der Hilfen für junge Volljährige

Es gehört zu den zentralen Aufgaben der Jugendphase die Identität mit eigenen Wertvorstellungen und Lebenseinstellungen zu festigen, Vorstellungen über die berufliche und soziale Zukunft zu entwickeln und die eigene Rolle in den Geschlechterverhältnissen zu finden. Kurzum geht es in der Jugend darum, der oder die Designer/in des eigenen Lebens zu sein. Die Ausgestaltung dieser Prozesse erstreckt sich oftmals über viele Jahre und wird von jedem jungen Menschen im individuellen Tempo durchlaufen. Das DJI hat im Rahmen der AID:A- Studie, welche Entwicklungsprozesse im Lebensverlauf untersucht, Marker auf dem Weg ins Erwachsenenleben identifiziert, welche in der Summe das Ende der Jugendphase und somit das Erreichen des Erwachsenseins markieren (siehe Abb. 3).

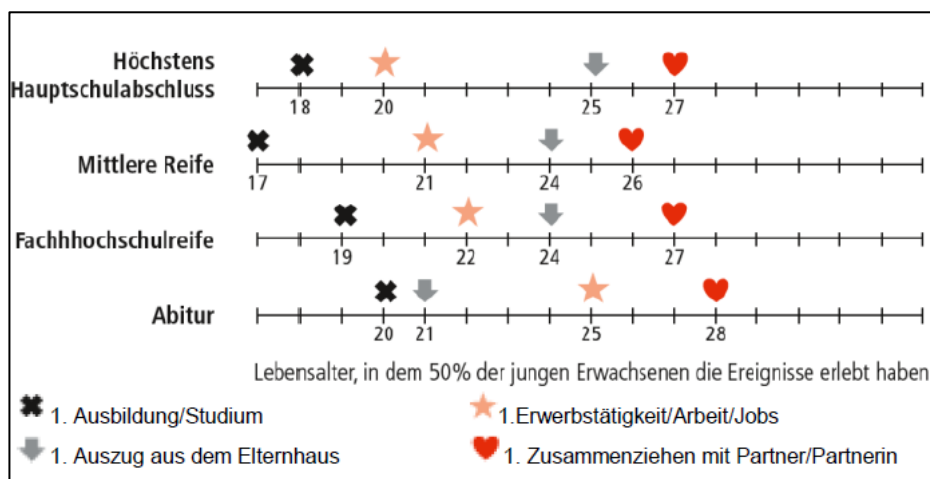


Abbildung 3: Lebensmarker junger Menschen nach Bildungsabschluss und Alter (Quelle: Walper, Rauschenbach 2015)

Hierbei zeigt sich deutlich, dass das Erreichen der Volljährigkeit keinesfalls einen Marker für die Begrenzung der Jugendphase und die zu bewältigenden Gestaltungsaufgaben wie den Auszug aus dem Elternhaus oder den Beginn einer Erwerbstätigkeit darstellt. Vielmehr zeigen die Ergebnisse, dass sich die Jugendphase unabhängig vom erreichten Schulab-



schluss bis in die Mittzwanziger ausdehnt, wodurch zunehmend von der *Entgrenzung der Jugend* gesprochen wird (vgl. BMFSFJ 2017).

Junge Menschen, die im Rahmen der Hilfen zur Erziehung betreut werden, sind bei der Bewältigung jugendspezifischer Gestaltungsaufgaben oftmals auch nach der Volljährigkeit auf Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe angewiesen, da soziale Benachteiligungen ausgeglichen oder persönliche Beeinträchtigungen kompensiert werden müssen oder nicht auf ausreichend Unterstützung aus dem familialen Kontext zurückgegriffen werden kann. Für junge Erwachsenen greift hierbei der § 41 SGB VIII Hilfen für Junge Volljährige, der Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewähren soll, „wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“ (§ 41, 1 SGB VIII). Die Hilfe kann bis zum 21. Lebensjahr und in begründeten Einzelfällen bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden.

„Der Gesetzgeber hat die weite Begrifflichkeit ‚individuelle Situation des jungen Menschen‘ bewusst verwendet, um einen möglichst großen Kreis an jungen Volljährigen zu erfassen“ (Rosenbauer/Schiller 2016, S. 2). Anspruchsvoraussetzungen lassen sich damit zwar kaum präzise beschreiben, die rechtlichen Kommentierungen zu § 41 SGB VIII (vgl. Wiesner 2011, Tammen 2013) benennen aber Fallgruppen, die ausdrücklich Adressaten der Hilfe für junge Volljährige sind.

Dazu gehören:

- Care Leaver, die ganz/teilweise bis zur Volljährigkeit in der stationären Jugendhilfe aufgewachsen sind und weitere Unterstützung bei der Verselbstständigung benötigen
- junge Menschen, deren Eingliederung in die Arbeitswelt aufgrund schulischer, beruflicher oder sonstiger Abbrüche nicht erreicht werden konnte oder gefährdet scheint
- Jugendliche, die mit problembelasteten Lebenslagen wie z. B. gesundheitlichen Einschränkungen, seelischen Belastungen oder psychischen Störungen konfrontiert sind (vgl. ebd.).

Die benannten Aspekte greifen auch typische Lebenssituationen junger Flüchtlinge auf, die eine Grundlage für eine Hilfestellung nach § 41 SGB VIII bilden können. Die Anspruchsberechtigung liegt vor allem dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Hilfestellung die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass die Ziele, die im Hilfeplangespräch festgelegt werden, erreicht werden können und Fortschritte im weiteren Entwicklungsprozess zu erwarten sind. Kriterien für die Gewährung einer Hilfe können zum einen in der individuellen Situation, zum anderen in der Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung oder in der Hilfe zur Verselbstständigung liegen. Nachfolgende Tabelle benennt diese Gewährungskriterien im Detail<sup>11</sup>:

---

<sup>11</sup> Quelle: Diakonie Jugendhilfe Oberbayern 2016: Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge  
Rechtliche Grundlagen und Anspruchsvoraussetzungen (Checkliste).

Individuelle Situation	Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung	Hilfe zur Verselbstständigung
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Physiologische, psychische, soziale, ökonomische oder kulturelle Einschränkungen (vgl. BayVGH vom 30.04.2009, 12 B 08.3352)</li> <li>– Problembelastete Lebenslagen, brüchige oder gestörte Lebenswege, mangelnde Unabhängigkeit und Autonomie, verzögerte altersgemäße Entwicklung, seelische Belastungen in der Übergangsphase zur Selbstständigkeit, nicht aufgearbeitete Konflikte in Kindheit und Jugend, Schwierigkeiten in zwischenmenschlichen Beziehungen, gefährdete Eingliederung in die Arbeitswelt oder Mängel in der äußeren Lebensgestaltung wie fehlende Wohnung, kein Zugang zu Sozialleistungssystemen (vgl. Münder et al. 2016: Frankfurter Kommentar SGB VIII, § 41 Rn. 4, beck-online)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßstab der geglückten Sozialisation i. S. v. Autonomie, Kreativität, Produktivität, Sexualität und Soziabilität (vgl. Paul ZfF 1995: 145)</li> <li>– Lebensbiografie wie alterstypische Entwicklung, Schul- oder Berufsausbildung, Lebensraum (vgl. Kunkel, SGB VIII § 41 Rn. 2, beck-online)</li> <li>– Subjektive Sichtweise: Der junge Volljährige wirkt entscheidend bei der Definition des Tatbestandsmerkmals Persönlichkeitsentwicklung mit (vgl. Kunkel, SGB VIII § 41 Rn. 2, beck-online)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Wohnfähigkeit</li> <li>– Umgang mit Geld</li> <li>– Schule, Ausbildung, Beruf und Beschäftigung</li> <li>– Soziale Kompetenz (vgl. Landeshauptstadt München 2009: Kriterienkatalog zur Beurteilung der selbstständigen Lebensführung)</li> </ul>

Im § 41 SGB VIII ist zudem auch die Nachbetreuung geregelt, welche vorsieht, dass junge Volljährige nach Beendigung der Jugendhilfe noch weiter beraten und betreut werden können (vgl. § 41 Abs. 3 SGB VIII). Dies soll dazu dienen, die Wirksamkeit der bis dahin geleisteten Hilfe zu sichern und den Übergang junger Menschen in die Selbstständigkeit zu erleichtern, indem sie in Notfällen und Einzelfragen weiter Unterstützung erhalten.

Kommt es zu einer Ablehnung des Antrags (auf stationäre oder ambulante Hilfe), die unrechtmäßig erscheint, dann kann mit der Unterstützung von Ombudstellen versucht werden, eine Einigung zu erzielen. Wie in den Verfahrensabläufen benannt, sollte eine Begründung der Ablehnung eingefordert werden, um Transparenz für den Jugendlichen zu schaffen. In Zweifelsfällen kann ein Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige auch eingeklagt werden – dazu benötigt der Jugendliche vor allem Rückhalt und eine fachlich pädagogische Begleitung auf Trägerebene (vgl. Karpenstein/Schmidt 2017, S. 201).

## 4.2. Spezifische Bedarfslagen junger Geflüchteter

Was als Entwicklungsaufgabe für alle jungen Menschen gilt, die ihr Leben nach dem Bezug von Kinder- und Jugendhilfeleistungen selbstständig ausgestalten sollen, gilt hinsichtlich der zu bewältigenden Anforderungen und der Unterstützungsbedarfe in besonderem Maße auch für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Die Herausforderungen gerade in der Übergangsgestaltung verdichten sich bei diesen jungen Menschen aus verschiedenen Gründen. So sind die minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge im Vergleich zu anderen Kindern und Jugendlichen durchschnittlich älter, wenn sie erstmalig Hilfen gemäß SGB VIII erhalten. Nach Angaben der Kinder- und Jugendhilfestatistik waren im Jahr 2016 ca. 72 % der Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet nach Deutschland eingereist sind, zwischen 16 und 18 Jahre alt (vgl. Statistisches Bundesamt 2015). Dies bedeutet, dass oft nur eine relativ kurze Zeitspanne bis zur Volljährigkeit bleibt, die mit der Frage einhergeht, ob die Jugendhilfemaßnahme weitergeführt wird. Ist dies nicht der Fall, ist eine Vorbereitung von ein bis zwei Jahren wenig, um sich danach eigenständig in Deutschland zurechtzufinden, in einer eigenen Wohnung zu leben, einen Schulabschluss zu schaffen, eine Ausbildung oder ein Studium zu beginnen und die Kommunikation mit Behörden zu bewerkstelligen (vgl. Noske 2015, S. 23). Des Weiteren bedeutet das Ende der Kinder- und Jugendhilfe für junge Flüchtlinge, dass „nicht mehr das Jugendamt, sondern ein anderer Leistungsträger – meist das Sozialamt – zuständig wird. Einen Vormund haben die jungen Erwachsenen zu diesem Zeitpunkt im Normalfall nicht mehr, da die Vormundschaft in der Regel mit dem 18. Geburtstag endet (in Ausnahmefällen wird das Landesrecht des Herkunftslandes anerkannt, so dass der Vormund bis zum 21. Lebensjahr zuständig bleibt, wenn die Volljährigkeit in diesem Land erst dann rechtmäßig eintritt). Die jungen Volljährigen bekommen neue Ansprechpartner/-innen, für die es plötzlich keine Rolle mehr spielt, dass sie als unbegleitete Minderjährige nach Deutschland gekommen sind und bis vor kurzem noch als ‚besonders schutzbedürftig‘ galten“ (Noske 2015, S. 23). Hinsichtlich der Ausgestaltung von Übergängen gilt es hier verstärkt in den Blick zu nehmen, welche Begleitung und Unterstützung die jungen Flüchtlinge auch nach der Kinder- und Jugendhilfe benötigen, um mit den an sie gestellten Anforderungen umgehen zu können.

Ein eigenständiges Leben in gesellschaftlicher Teilhabe gestalten zu können, betrifft gerade mit Blick auf junge Geflüchtete sechs zentrale Aspekte: Sprachliche und schulische Ausbildung, Berufliche Eingliederung, Wohnsituation, Finanzielle Absicherung, (Psycho-)soziale Versorgung und Soziales Netzwerk.

### 1. Sprachliche und schulische Ausbildung

Der Beschulung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge kommt im Zusammenhang mit der Frage der Übergangsgestaltung eine große Bedeutung zu. Schulische Bildung und dabei insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache sowie das Erreichen eines Schulabschlusses sind wichtige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Einstieg in den deutschen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, der wiederum eng mit sozialer und gesellschaftlicher Integration zusammenhängt. Die Schulpflicht ist aufgrund der Kulturhoheit der Länder in jeweils eigenen Ländergesetzen geregelt: Es gibt sechzehn unterschiedliche Schulgesetze und folglich auch Unterschiede in der praktischen Ausgestaltung der Beschulung junger Menschen.

Aufgrund ihres Alters werden umF oftmals direkt in Berufsschulen, in der Regel im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ), eingegliedert. Auch hier zeigen sich in der Umsetzung bundesweit unterschiedliche Modelle von integrierten Schulklassen bis hin zu speziellen Flüchtlings-

klassen bzw. umF-Klassen, deren jeweiligen Vor- und Nachteile für eine nachhaltige Integration noch weitergehend unerforscht sind. Junge Geflüchtete stellen jedoch eine sehr heterogene Gruppe dar: sie haben in Bezug auf die schulische Vorbildung und sprachlichen Kenntnisse sehr unterschiedliche Ausgangslagen und schaffen es unterschiedlich schnell sich an das hiesige System anzupassen. Darauf muss in der schulischen Bildung mit entsprechend vielfältigen und flexiblen Fördermodellen und -möglichkeiten reagiert werden. Hierzu müssen auch bisherige Beschulungsmodelle reflektiert, überprüft und ggf. neujustiert werden. Es braucht Strukturen, die den unterschiedlichen Voraussetzungen (schulische Vorbildung), dem unterschiedlichen Lerntempo von jungen Menschen und ihren individuellen Fähigkeiten gerecht werden. Eine qualifizierte bedarfsgerechte Beschulung und Sprachförderung im Zusammenspiel von Schule und außerschulischen Akteuren ist unabdingbar, denn sie bildet die Grundlage beruflicher Erfolgsaussichten<sup>12</sup>.

## **2. Berufliche Eingliederung**

Junge Geflüchtete zu befähigen, den Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit zu bestreiten, muss sowohl mit Blick auf die Teilhabemöglichkeiten der jungen Menschen als auch mit Blick auf gesamtgesellschaftliche und sozialstaatliche Interessen ein zentrales Ziel von Integrationsbemühungen sein. Aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit lässt sich erkennen, dass aktuell etwa 20% aller arbeitslosen Personen, die aus einem Fluchtcontext nach Deutschland kamen, jünger als 25 Jahre sind und damit auch die Gruppe der (ehemaligen) umF umfassen. Fast die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aus den nichteuropäischen Asylherkunftsländern arbeitet derzeit in Helfertätigkeiten. Von Dezember 2016 bis November 2017 haben rund 670.000 Personen aus den 8 nichteuropäischen Asylherkunftsländern den Weg aus der Arbeitslosigkeit gefunden, etwa 62 % von ihnen sind in eine Fördermaßnahme und nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt eingegliedert (vgl. Bundesagentur für Arbeit 2017). Hieraus wird deutlich, dass die Eingliederung in den deutschen Arbeitsmarkt Zeit benötigt, in welcher Schritte der Eingliederung vorbereitet und gefördert werden müssen.

Mit Blick auf die große Zahl der jungen Menschen, die in den letzten Jahren nach Deutschland gekommen sind, wird hier besonderer Handlungsbedarf deutlich, um die Potenziale dieser jungen Menschen zu fördern und nicht eine Großzahl junger Menschen in andauernden Förderketten, ohne Abschluss, oder dauerhaft auf dem Niveau einer Helfertätigkeit zu entlassen. Dies ließe sich auch mit Blick auf den inzwischen deutlich sichtbaren Fachkräftemangel und den Wunsch nach einer nachhaltigen Integration nicht vereinen.

Da umF i.d.R. erst zwischen 16 und 18 Jahren in die Jugendhilfe eintreten, werden diese beim Verlassen vielfach noch nicht in ein eigenständiges Erwerbsleben einmünden können und sind entsprechend auf Unterstützung hinsichtlich der Existenzsicherung, der Hilfe beim (berufsbezogen) Spracherwerb, dem Erwerb der für das Arbeitsleben notwendigen Kompetenzen und dem Wissen über das deutsche Ausbildungssystem angewiesen. Hierfür fehlen bislang jedoch hinreichend flexible, abgestimmte Konzepte. Junge Menschen, die nach dem 18. Geburtstag nach Deutschland einreisen, stehen vor den gleichen Herausforderungen; ihnen bleibt jedoch häufig der Zugang zu einem allgemeinen oder berufsbezogenen Schulsystem oder der intensiven Unterstützung durch die Jugendhilfe gänzlich verwehrt.

---

<sup>12</sup> Detaillierte Informationen zur schulischen und beruflichen Übergangsgestaltung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland finden Sie auf der Homepage der Servicestelle unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter folgendem Link: [https://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/%C3%9Cbergangsgestaltung\\_und\\_Unterst%C3%BCtzungsoptionen\\_f%C3%BCr\\_umF\\_ism\\_GmbH.pdf](https://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/%C3%9Cbergangsgestaltung_und_Unterst%C3%BCtzungsoptionen_f%C3%BCr_umF_ism_GmbH.pdf)

Auch bei jungen Menschen, die sowohl in die Zuständigkeit der Erziehungshilfe (SGB VIII) als auch in die Zuständigkeit des SGB II fallen können, stellt sich für Fachkräfte mitunter die Frage welches Hilfesystem angesichts der zu bewältigenden Anforderungen die besseren Unterstützungsoptionen bietet, da eine Kombination der Systeme in der Praxis nicht immer möglich erscheint<sup>13</sup>. Derzeit fehlt es an einer abgestimmten Schnittstellenausgestaltung zwischen dem SGB VIII und dem SGB II: es braucht flexible (möglicherweise mischfinanzierte) Angebote, um den jungen Menschen je nach Bedarf das passende Angebot pädagogischer und beruflicher Unterstützung- und Fördermöglichkeiten zukommen zu lassen und die Potenziale beider Leistungssysteme in Einklang zu bringen. Strukturell abgesicherte Bildungs- und Unterstützungskette für diese jungen Menschen, die langfristig an deren Bedarfen ansetzt und keine kurzfristigen Fördermaßnahmen, die singulär nebeneinander wirken sind hierfür elementar.

### 3. Finanzielle Absicherung

Eng verbunden mit der beruflichen Eingliederung ist die finanzielle Absicherung. Junge unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die nach der Volljährigkeit bzw. spätestens nach dem 21. Lebensjahr die Jugendhilfe verlassen, müssen und wollen selbstständig sein und sich finanziell absichern. Hierzu bedarf es Wissen über das deutsche Leistungssystem mit den entsprechenden Verfahrenswegen, Kenntnisse über die Bürokratiesprache („Behördendeutsch“) und umfassende Informationen zu Antragstellungen. Die dabei zu berücksichtigenden Voraussetzungen und Regelungen in den Rechtskreisen des Asylbewerberleistungsgesetzes, SGB II und SGB III in Kombination mit dem Asyl- und Aufenthaltsrecht erweisen sich hierbei als äußerst komplex, wenig transparent und zuletzt auch nicht immer anschlussfähig.

„Zudem scheint manchmal ein sozialrechtliches Bermudadreieck bei den unterstützungsbedürftigen 20- bis 25-Jährigen zu bestehen, ein „Verschiebebahnhof“ der Zuständigkeiten zwischen SGB II, III, VIII und XII, wobei die beteiligten Akteure nicht selten „Strategien der Hilfevermeidung anstelle von Strategien zur Hilfgewährung betreiben“ (BMFSFJ 2013, S. 354 nach Sandermann u. a. 2007, S. 16)<sup>14</sup>.

So können junge Menschen u.a. in die „Sozialleistungs-BAföG-Falle“ geraten. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass junge Menschen, die sich in einer Ausbildung befinden, in einigen Konstellationen sowohl von Leistungen des BAföG/BAB als auch von SGB II-Leistungen und dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgeschlossen sind und so ihren Lebensunterhalt nicht mehr sichern können bzw. ihre Ausbildung aufgeben müssen, um sich finanziell abzusichern (vgl. BumF 2017). Junge Menschen geraten so zum Teil unverschuldet in einen gesellschaftlichen Ausschluss und Integration wird durch strukturelle Barrieren verhindert. Diese Lücke gilt es dringend zu schließen, neue Kooperationsbeziehungen aufzubauen sowie Verschiebungen von einem Hilfesystem zum nächsten zu vermeiden, damit eine finanzielle Existenzsicherung stets gewährleistet ist.

---

<sup>13</sup> In der Praxis zeigt sich aktuell, dass junge Menschen, die vollstationär über die Jugendhilfe betreut werden keinen Zugang zu Leistungen des SGB II erhalten können. Fachkräfte müssen daher oftmals zwischen entweder einer adäquaten pädagogischen Betreuung oder beruflichen Fördermöglichkeiten des Jobcenters entscheiden. Ambulante Hilfen des SGB VIII können teilweise in Kombination mit Leistungen des SGB II verbunden werden; eine einheitliche Handhabung scheint es derzeit allerdings nicht zu geben.

<sup>14</sup> Dieses Zitat bezieht sich auf alle jungen Menschen zwischen 20 und 25 Jahren mit Unterstützungsbedarf und gilt für die jungen Geflüchteten gleichermaßen.

#### **4. Wohnsituation**

Ein selbstständiges Leben zu führen, bedeutet auch eigenen Wohnraum beziehen und sich entfalten zu können. Junge Geflüchtete, die im Rahmen der Jugendhilfe oder als Volljährige in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht waren, befinden sich zwangsläufig zeitnah am Übergang in die erste eigene Wohnung oder Wohngemeinschaft. Fehlender (bezahlbarer) Wohnraum stellt diesbezüglich jedoch aktuell eine große gesamtgesellschaftliche Herausforderung auf dem Wohnungsmarkt dar. Dies führt dazu, dass zunehmend Zielgruppen gegeneinander ausgespielt werden. Junge Geflüchtete sind zudem durch Stigmatisierungen (Rassismus, Sozialleistungsbezug, junges Alter) und daraus entstehenden Vorbehalten auf dem Wohnungsmarkt benachteiligt.

Bezogen auf die Zielgruppe der jungen unbegleiteten Geflüchteten (umA) zeigen die werktäglichen Meldungen der Jugendämter an das Bundesverwaltungsamt, dass die Zahl der jungen Menschen, die volljährig werden und somit unmittelbar den Anforderungen der Übergangsgestaltung gerecht werden müssen, stetig ansteigen. In einigen Bundesländern macht entsprechend der Anteil der Hilfen für junge Volljährige über 50 % der gesamten Hilfen für umA aus (vgl. Servicestelle umF 2017). Dies verdeutlicht zum einen den starken Bedarf an Unterstützung über die Volljährigkeit hinaus und zum anderen, dass die Jugendhilfe das Leistungssystem ist, das im Zweifel für den jungen Menschen eintritt, wenn andere Maßnahmen nicht greifen können und junge Menschen nach der Jugendhilfe möglicherweise von Obdachlosigkeit bedroht sind. Dabei bilden die werktäglichen umA-Meldungen eine gute Grundlage auch für sozial- und städteplanerische Prozesse, denn sie zeigen sehr eindeutige Prognosen, in denen deutlich wird, wie viele junge Menschen zukünftig einen Bedarf an Wohnraum haben. Es braucht neue Wege, Konzepte und Modelle, in denen Jugendhilfe-, Städte- und Sozialplanung ineinandergreifen, um das Zusammenleben in einer Stadt/Gemeinde neu zu justieren und zu gestalten.

#### **5. (Psycho-)soziale Versorgung**

Neben der beruflichen Eingliederung, dem notwendigen Wohnraum sowie der finanziellen Absicherung brauchen junge Geflüchtete eine (psycho-)soziale Versorgung. Aufgrund der Erlebnisse im Herkunftsland (Krieg, Verfolgung, Gewalt) und den Erfahrungen auf der Flucht leidet ein Teil der jungen Geflüchteten an posttraumatischen Belastungsstörungen oder anderen psychischen Erkrankungen. Hierfür braucht es Strukturen, die jungen Geflüchteten eine Behandlung entsprechend ihrer persönlichen Bedürfnisse ermöglichen. Dies bedeutet zum einen selbst entscheiden zu dürfen, wann und in welcher Form die Erlebnisse bearbeitet werden sollen (sofern Selbst- und Fremdgefährdung ausgeschlossen werden). Zum anderen braucht es hierfür die strukturellen Rahmenbedingungen, dies zu tun. An dieser Stelle ist das Gesundheitssystem gefordert, Konzepte für die therapeutische Arbeit mit jungen Geflüchteten weiterzuentwickeln (Therapieangebote mit Dolmetscher o.ä.) und eine adäquate Versorgungsstruktur zu gewährleisten (Platzzahlen und Orte der Erreichbarkeit). Gerade an dieser Stelle wird jedoch auch die Vernetzung zwischen psychosozialen Versorgungs- und sozialen und pädagogischen Unterstützungsstrukturen unablässig. Im Rahmen der Unterbringung in der Kinder- und Jugendhilfe braucht es ein wechselseitiges Verständnis für sozialpädagogische Ansätze und therapeutische Behandlungsmöglichkeiten sowie ein transparentes Verfahren wie mit möglichen Krisensituationen umgegangen wird, denn einer Stunde Therapie stehen 23 Stunden Alltag gegenüber. Verlassen die jungen Geflüchteten die Jugendhilfe oder erhalten keinen Zugang braucht es auch an dieser Stelle Strukturen, damit jungen Menschen die notwendige psychosoziale Versorgung gewährleistet wird.

Zusätzlich zur therapeutischen Versorgung benötigt ein Teil der jungen Geflüchteten auch über die Volljährigkeit hinaus sozialpädagogische Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung und der Verselbstständigung. Hierbei ist und bleibt das Jugendhilfesystem das vorrangige Leistungsfeld, das den jungen Menschen, gemessen an seiner individuellen Situation, Unterstützung zu gewähren hat.

## **6. Soziales Netzwerk**

Die Verselbstständigung der Jugendlichen im Kontext der Hilfen zur Erziehung zielt darauf ab, dass sie nach Ende der Jugendhilfemaßnahme ein eigenständiges Leben führen können. Oft liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf der Vermittlung von alltagspraktischen Fähigkeiten, wie etwa der Haushaltsführung oder dem Umgang mit Geld. Auf den Aufbau von stabilen sozialen Netzwerken wird in der Hilfeausgestaltung sowie in der Vorbereitung des Übergangs zumeist eher randständig eingegangen. So kann dem momentanen Konzept der Selbstständigkeit vorgeworfen werden, dass es den jungen Menschen in einer Art Vakuum sieht, in dem sämtliche Verantwortung für das Gelingen eines eigenständigen Lebens von den alltagspraktischen Fähigkeiten des Care Leavers abhängt, anstatt ihn in seinem sozialen Gefüge zu sehen, welches vom Care Leaver für seine Belange genutzt werden kann (vgl. Thomas 2013, S. 44). Die Frage für alle jungen Menschen in Jugendhilfemaßnahmen und im besonderen Maße auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist, wie über die Förderung von tragfähigen Beziehungen zu Peers sowie den Einbezug von Patinnen und Paten bzw. Mentorinnen und Mentoren und anderen wichtigen Unterstützerinnen und Unterstützern ein Netzwerk aufgebaut werden kann, das auch dann noch trägt, wenn die Jugendhilfemaßnahme beendet ist.

Diese Frage muss für die Gruppe der unbegleiteten Flüchtlinge umso dringender diskutiert werden, da sie sich ohne ihre Eltern in Deutschland aufhalten und verwandte Personen nicht unbedingt in ihrer räumlichen Nähe leben. Die enge Begleitung, die unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe durch professionelle Fachkräfte erfahren, muss im Übergang aus diesem Hilfesystem zumindest ansatzweise durch ein nicht-professionelles soziales Netzwerk ersetzt werden, um allzu große Brüche zu vermeiden. Ein solches Netzwerk aufzubauen ist nur möglich, indem die Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Vereinen und Initiativen kooperiert. Um auch ehrenamtliche Personen zu begleiten, zu unterstützen und ein solches Netzwerk zu pflegen, braucht es von der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe ein entsprechendes Konzept sowie eine Koordinationsstelle vor Ort.

## **4.3. Etablierung eines strukturell verankerten Übergangsmanagement**

In dem dargestellten Problemaufriss bezüglich der Anforderungen, die an junge volljährige Geflüchtete gestellt werden, wird deutlich, dass eine gelingende Übergangsgestaltung von einer Vielzahl gesellschaftlicher Faktoren und Rahmenbedingungen abhängig ist. Diese wiederum liegen im Zuständigkeitsbereich unterschiedlicher Akteure und Leistungssysteme. Aktuell zeigen sich gravierende gesetzliche und strukturelle Lücken in der Übergangsgestaltung junger Geflüchteter und dem Zusammenspiel der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure sowie Leistungssysteme, wodurch einer großen Gruppe junger Menschen der

Zugang zu einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe erschwert oder gar verwehrt wird.

Zwar steht die Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer direkten Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Geflüchtete im Rahmen der Erziehungshilfen und ihrem durch alle Leistungsfelder geltenden gesetzlichen Auftrag zur Förderung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in der Gesamtverantwortung für junge Menschen, wohingegen die Arbeitsagenturen, Jobcenter, Sozialämter, Schulen, Gesundheitsämter etc. diesem eigenständigen Auftrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen nicht unterliegen. Gleichwohl ist es dennoch ihre Aufgabe, junge Menschen mit besonderem Förder- und Unterstützungsbedarf an der Schwelle zum eigenständigen Leben zu begleiten und zu fördern. Die unterschiedlichen Helfersysteme können gemäß ihrem eigenen Auftrag Teilziele bearbeiten, aber es braucht das Zusammenspiel aller, um das Kernziel einer eigenständigen Lebensführung und Chancengleichheit zu erreichen.

Die Leistungen und Maßnahmen der Schulen, außerschulischer Bildungsträger, Arbeitsverwaltungen, Sozialämter und der Jugendhilfe müssen aufeinander abgestimmt erfolgen, damit das gemeinsam getragene Ziel beruflicher und sozialer Integration erreicht werden kann (vgl. Deutscher Verein 2015). Gerahmt werden muss dieses Bemühen mit der Versorgung notwendiger therapeutischer Unterstützungsstrukturen. **Für ein ineinandergreifendes und sich wechselseitig ergänzendes Hilfesystem bedarf es eines strukturell verankerten Übergangsmagements, das für alle Akteurinnen und Akteure sowie für die jungen Menschen selbst größtmögliche Transparenz, Durchlässigkeit und Verbindlichkeit bietet. Die Jugendhilfe ist das Leistungssystem, das hier in besonderer Weise in koordinierender und initiierender Funktion bei der Übergangsgestaltung gefordert ist.**

Mit ihrem etablierten Instrument der Hilfeplanung schafft die Jugendhilfe Orte, an denen der individuelle Bedarf sowie die Entwicklungsziele des jungen Menschen gemeinsam mit allen relevanten Akteurinnen und Akteuren in einer erweiterten Hilfeplanung festgestellt und kontinuierlich überprüft werden. Auf dieser Grundlage werden dialogisch die Entscheidungen über Maßnahmen zur Zielerreichung getroffen. An dieses Instrument kann im Rahmen eines Übergangsmagements angeknüpft werden, um mögliche Übergänge in andere Leistungssysteme gemeinsam zu gestalten, damit „keine Person auf den Wegen zwischen den Rechtskreisen ‚verloren geht‘ und für die Institution nicht mehr erreichbar ist“ (Deutscher Verein 2015). Dies liegt in rechtskreisübergreifender, gemeinsam gestalteter Verantwortung.

## 4.4. Weiterentwicklungsbedarfe

Die Ausführungen zeigen, dass die Unterstützungsmöglichkeiten für junge Volljährige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe überdacht und ggf. neujustiert werden müssen. Das Erreichen des 18. Lebensjahres ist nicht gleichdeutend mit dem Eintritt ins Erwachsenenalter bzw. mit dem Ende der Jugendphase. Während junge Menschen, die außerhalb dieses Systems aufwachsen, i.d.R. nach der Volljährigkeit noch Unterstützung und Begleitung durch ein familiäres System erhalten, kann von jungen Menschen, die im Rahmen der Jugendhilfe betreut werden, nicht vorausgesetzt werden, dass die entscheidenden Lebensmarker bereits bis zu diesem Zeitpunkt erreicht sind.

Die Unterstützung Jugendlicher hin zu einem eigenständigen Leben ist eine gesellschaftliche Aufgabe und darf keine rechtskreisspezifische Auslegung sein, die sich an Altersgren-



zen bricht. Vielmehr muss der Entgrenzung der Jugend Rechnung getragen werden, in dem ein flexibles System von Unterstützungsangeboten und die Option in ein Hilfeangebot zurückzukehren angeboten wird, so dass über das 18. Lebensjahr hinaus Rückhalt und Hilfestellung gewährleistet sind. Es bedarf der konsequenten Anpassung der Unterstützungsangebote für junge Menschen an den realen Geflüchteten braucht es zu aller erst Zeit zum Ankommen, Verarbeiten, Orientieren, Planen und Austesten.

Bilanzierend kann allerdings auch festgehalten werden, dass die Kinder- und Jugendhilfe bei der Vorbereitung und Ausgestaltung des Übergangs unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in ein selbstständiges Leben einen wichtigen Beitrag leistet. Ihre Aufgabe ist es, schon frühzeitig die Weichen für eine gelingende Integration und – für die Betroffenen selbst meist noch entscheidender – die Bleibeperspektiven der jungen Flüchtlinge zu stellen. Die Frage der Übergangsgestaltung ist für die Mehrzahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge somit eine Fragestellung, die es stringent zu bearbeiten gilt.

Die zu gestaltende Herausforderung besteht vor allem darin, Regelstrukturen zu stärken und damit die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass junge Flüchtlinge Zugänge zu allen Angeboten haben, die auch anderen jungen Menschen offenstehen. Ergänzend dazu müssen passende Angebote entwickelt werden, die – dort wo notwendig – die spezifischen Bedarfe der jungen Geflüchteten berücksichtigen. Um dieser anspruchsvollen Aufgabe gerecht werden zu können, braucht es vor Ort und auch übergreifend tragfähige Arbeits- und Planungsstrukturen, um die verschiedenen Akteure miteinander ins Gespräch zu bringen, entsprechende (fach-)politische Entscheidungen zu befördern und dadurch die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass zielgerichtete Vermittlung und passgenaue Unterstützung der jungen Menschen gesichert wird.

Um eine nachhaltige Integration und eine gelingende Übergangsgestaltung junger Geflüchteter zu erreichen, braucht es eine solche bedarfsgerechte und individuell abgestimmte Hilfestellung vor und nach dem 18. Lebensjahr. Dies gelingt durch umfassende Informationen, die gleichzeitige Gewährung und Verknüpfung verschiedener Unterstützungsformen, den Blick auf den Einzelfall, das Erarbeiten neuer sowie flexibler Konzepte und den Ausbau tragfähiger Netzwerkstrukturen und Kooperationen in den genannten Feldern, damit junge Geflüchtete ihren Weg in die Selbständigkeit nicht alleine bestreiten müssen. Über den Einzelfall hinaus bedarf es zudem ein erweitertes Verständnis der Jugendhilfeplanung in Verbindung mit Schulentwicklungs-, Sozial- und Städteplanung.

Diese Anforderungen und Herausforderungen sind von bundesweit zunehmender Relevanz und können nur auf landes- und kommunaler Ebene gemeinsam gestaltet werden. Hierfür braucht es klar geregelte Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten für die Übergangsprozesse junger Geflüchteter auf ministerieller und kommunaler Ebene. Diese neuen Strukturanforderungen sollten schnellstmöglich entwickelt und erprobt werden, um Potenziale und Integrationschancen junger Geflüchteter nachhaltig zu stützen sowie Planungsprozesse aufeinander zu beziehen und ein gemeinsames Gesamtkonzept im Sinne einer Trias aus Bildung – Übergang – Integration nachhaltig zu sichern.

## 5. Ausblick

Mit den steigenden Zahlen junger unbegleiteter Flüchtlinge im Jahr 2015 entstand innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ein großer Handlungsdruck bezüglich der adäquaten Versorgung und Betreuung der jungen Menschen. Die Jugendhilfe war zum Teil dazu angehalten im Krisenmodus zunächst Obdachlosigkeit zu vermeiden und kurzfristig eine große Anzahl an Unterbringungsplätzen bereit zu stellen. Aus dieser Situation heraus sind binnen kurzer Zeit neue Bewältigungsstrategien entwickelt worden, um sich diesen Anforderungen bestmöglich stellen zu können. Das bundesweite Umverteilungsgesetz ist das wohl weitreichendste Beispiel für diese Entwicklung. Während vor dem Anstieg der Fallzahlen und der Umverteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge diese eine eher marginale Zielgruppe der Jugendhilfe darstellte, hat sich die Arbeit mit dieser oftmals doch als „speziell“ und „besonders“ diskutierten Zielgruppe zunehmend normalisiert.

Der pädagogisch angemessene Umgang mit umF und die Reflexion des bisher Geschehenen sind zunehmend in den Fokus gerückt. Dies hat sich auch in den Veranstaltungen der Servicestelle gezeigt. Der Bedarf nach kollegialem Austausch von Erfahrungen und der Diskussion qualitativer Ausgestaltung pädagogischer Prozesse hat zunehmend vor dem Umgang mit der neuen Quantität dominiert.

Aus dieser Reflexionsphase, die noch immer nicht abgeschlossen ist, gilt es zukünftig jedoch angemessene Konsequenzen zu ziehen und die Regel- und Infrastruktur der Jugendhilfe so weiter zu entwickeln, dass sie auch für junge Menschen mit Flucht- und Zuwanderungsgeschichte angemessene Unterstützungsoptionen bereithält.

Gerade in den kommenden Jahren wird es nicht mehr vorrangig darum gehen, wie umF ankommen und versorgt werden (Not und Krise) (siehe Abb. 6), sondern im wesentlichen Maße darum, wie den jungen Menschen eine nachhaltige Integration und Teilhabe an der Gesellschaft ermöglicht werden kann und wie sie hierbei unterstützt werden können (Regel- und Infrastruktur).

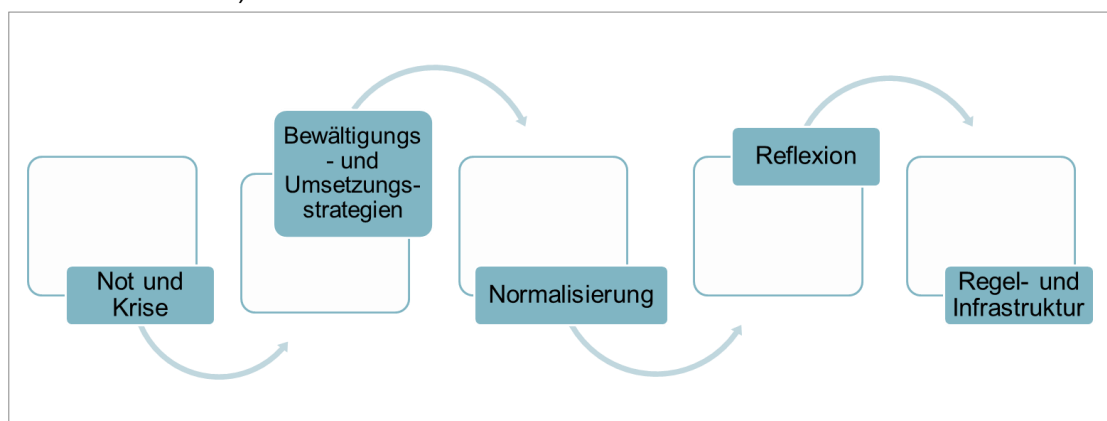


Abbildung 4: Die Entwicklung der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Dabei gilt es nicht bei den umF stehen zu bleiben, sondern den Fokus auch auf die begleiteten jugendlichen Geflüchteten und die jungen Erwachsenen zu richten. Auch kann eine nachhaltige Integration nicht allein aus der Perspektive der Hilfen zur Erziehung oder der Jugendhilfe gedacht werden, sondern bedarf eines gesamtgesellschaftlichen, verzahnten Bemühens auf allen Ebenen: Landes- und Kommunalpolitik, Fachpraxis der Jugendhilfe, Schule, Arbeitsagentur, Zivilgesellschaft und nicht zuletzt auch der jungen Menschen selbst. Die Möglichkeit, die eigenen Interessen zu vertreten und gehört zu werden, ist die Säule unserer demokratischen Gesellschaft und lässt Integration nachhaltig leben.

## 6. **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Netzwerkkarte .....	5
Abbildung 2: Rechtskreise minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge .....	49
Abbildung 3: Lebensmarker junger Menschen nach Bildungsabschluss und Alter .....	63
Abbildung 4: Die Entwicklung der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ....	73

## 7. Literaturverzeichnis

Achterfeld, Susanne (2017): Verpflichtung zur Asylantragstellung während der Inobhutnahme – „neue“ Herausforderung für Jugendämter?! In: Das Jugendamt, Heft 7-8, S. 349 – 352.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) o.J.: Steht die Residenzpflicht einer Arbeitsaufnahme entgegen? Online unter:  
<http://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/ZugangArbeitFluechtlinge/010-residenzpflicht-arbeitsaufnahme.html> (13.08.2018).

Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva (2016): Fachliche sozialpädagogische Standards im Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In: Fischer, Jörg/Graßhoff, Gunther (Hrsg.): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. In erster Linie Kinder und Jugendliche. Sozialmagazin, 1. Sonderband 2016. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 44-57.

Brinks, S.; Dittmann, E.; Müller, H. (Hg) (2017): Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Frankfurt/Main.

Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) (2016): Schnittstellen zwischen Jugendsozialarbeit und Hilfen zur Erziehung am Beispiel der Unterbringung und Begleitung junger Flüchtlinge. Ein Projekt der Katholischen Jugendsozialarbeit in Kooperation mit den Hilfen zur Erziehung, durchgeführt von IN VIA Bayern e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2017): Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren. Saarbrücken.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013): 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland.

Bundesjugendkuratorium (2016): Kinder und Jugendliche auf der Flucht: Junge Menschen mit Ziel. Stellungnahme. Deutsches Jugendinstitut e.V. München.

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2015): Arbeitshilfe Umverteilung  
URL: <http://www.b-umf.de/images/ablauf-vorl.-inobhutnahme.pdf>  
Zugriff: 07.09.2017

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2017): Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten. Ein Leitfaden für Fachkräfte. Online unter: [https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/BumF-Leitfaden\\_\\_Junge\\_Gefl%C3%BChtete\\_-05\\_2017.pdf](https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/BumF-Leitfaden__Junge_Gefl%C3%BChtete_-05_2017.pdf)  
Zugriff: 13.08.2018.

Care Leaver Info: Für einen gelingenden Übergang aus der Jugendhilfe in ein selbstständiges Leben. 16 Handlungsempfehlungen für Jugendhilfeträger (Familien für Kinder; Care Leaver Kompetenznetz)

URL: [http://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/16\\_Handlungsempfehlungen\\_f%C3%BCr\\_Jugendhilfetr%C3%A4ger.pdf](http://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/16_Handlungsempfehlungen_f%C3%BCr_Jugendhilfetr%C3%A4ger.pdf)

Zugriff: 12.09.2017

de Paz Martínez, L./Höblich, Davina (2010): Jugendwohnen in Deutschland. Zahlen, Daten, Fakten. Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V.

Diakonie Jugendhilfe Oberbayern (2016): Hilfe für junge volljährige Flüchtlinge. Rechtliche Grundlagen und Anspruchsvoraussetzungen (Checkliste).

Dittmann, E./Müller, H. (2013): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe. Fachlich-konzeptionelle Anforderungen und Entwicklungsperspektiven. In: Forum Erziehungshilfen, Ausgabe 05/2013.

Hocks, S.; Leuschner, J. (2017): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Vertretung, Asylverfahren, Aufenthalt. Ein Leitfaden für die Praxis. Regensburg.

Kepert, J. (2018): Asylantrag für Unbegleitete ist nicht immer die beste Option. In: Stadtanzeiger 2017, Nr. 32.

Königter, S./Schröer, W./Zeller, M. (2012): Status passage: „Leaving Care“ – Biografische Herausforderungen nach der Heimerziehung. Diskurs Kindheits- und Jugendforschung. 8. Jg. Heft 3. S. 261-276.

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Jugend. Handreichung zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen 2017.

URL: [https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung\\_2017.pdf](https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/handreichung_2017.pdf)

Zugriff: 14.09.2017

Koepf, T.; Reckhaus, S (2016): Aufenthalts- und Integrationsperspektiven unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. Dokumentation Schnittstellenseminar für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern und Ausländerbehörden. Mainz.

URL:[http://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/Dokumentation\\_Schnittstellenseminare\\_RLP\\_und\\_Saarland.pdf](http://www.servicestelle-umf.de/fileadmin/upLoads/sonstiges/Dokumentation_Schnittstellenseminare_RLP_und_Saarland.pdf)

Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit (2016): „In erster Linie Mensch“. Das Recht auf individuelle Förderung und passende Hilfen für junge Geflüchtete sicherstellen. Berlin.

Noske, B. (2015): Die Zukunft im Blick. Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen. Bundesverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. Berlin.

Nüsken, D. (2014): Übergang aus der stationären Jugendhilfe ins Erwachsenenleben in Deutschland. Expertise im Projekt „Was kommt nach der stationären Erziehungshilfe? – Care Leaver in Deutschland“. IGFH Frankfurt am Main.

Peucker, Christian/Seckinger, Mike (2014): Menschen auf der Flucht – eine vergessene Zielgruppe der Kinder- und Jugendhilfe? In: Dreizehn. Zeitschrift für Jugendsozialarbeit Nr. 12/November 2014: Junge Flüchtlinge im Blick – neue Aufgaben für die Jugendsozialarbeit, S. 26-29.

Reckhaus, S.; Moos, M. (2016): Übergangsgestaltung und Unterstützungsoptionen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Wissenswertes für die Kinder- und Jugendhilfe. Mainz.

Rosenbauer, N./Schiller, U. (2016): Jugendhilfe für junge Volljährige – Einblicke in die Praxis des § 41 SGB VIII im Dreieck von Bedarf, Hilfestellung und Schwierigkeiten der Durchsetzung. In: Jugendsozialarbeit aktuell LAG KJS NRW Nummer 143/April 2016.

Schmutz, E./Höblich, D. (2012): Fachkonzept Jugendwohnen. In: Verband der Kolpinghäuser e.V. (Hrsg.): Jugendwohnen in Deutschland. Ergebnisse des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojektes „leben. lernen. chancen nutzen.“. Teil 4: Fachkonzept Jugendwohnen. Köln.

Statistisches Bundesamt (2016): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Vorläufige Schutzmaßnahmen. Wiesbaden.

Tammen, B. (2013): Hilfe für junge Volljährige. In: Münder, J. u.a. (Hg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 7. Aufl., Baden-Baden.

Thomas, S. (2013): Keine Zeit für Abenteuer – Erwachsenwerden in stationären Erziehungshilfen, In: SozialExtra 9/10 2013. S. 43-46.

Thomas, S. (2015): Care Leaver auf dem Weg in ein eigenständiges Leben. Übergänge aus stationären Erziehungshilfen kreativ denken und begleiten. In: Jugendhilfe aktuell 2/2015: Hilfen für junge Volljährige und Übergangsbegleitung. S. 20-23.

Traub, Anna (2014): Junge Flüchtlinge in der Jugendsozialarbeit. In: Dreizehn. Zeitschrift für Jugendsozialarbeit Nr. 12/November 2014: Junge Flüchtlinge im Blick – neue Aufgaben für die Jugendsozialarbeit, S. 4-9.

UNHCR (2018): Global trends 2017. Forced displacement in 2017. Online unter: <http://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/5b27be547/unhcr-global-trends-2017.html> (Zugriff: 13.08.2018).

Verband der Kolpinghäuser e.V. (Hrsg.) (2012): Jugendwohnen in Deutschland. Ergebnisse des Forschungs- und Praxisentwicklungsprojektes „leben. lernen. chancen nutzen.“. Köln.

Wiesner, R. (2011): SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 4. Aufl., München.

Wiesner, R. (2014): Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation. IGFH Frankfurt am Main.

## 8. Autorinnenverzeichnis

**Brinks, Sabrina**

M.A. Erziehungswissenschaft, Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH

**Dittmann, Eva**

Magistra Artium in Politikwissenschaften, Soziologie, Ethnologie, Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH

**Moos, Marion**

Diplom-Pädagogin, Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH

**Metzdorf, Anika**

M.A. Soziale Arbeit, Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH

**Reckhaus, Stephanie**

Magistra Artium in Ethnologie, Politikwissenschaft und Geographie, Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz gGmbH



**Institut für Sozialpädagogische Forschung  
Mainz gGmbH (ism)**

Flachsmarktstraße 9  
55116 Mainz

Tel.: 06131/24041-0  
Fax: 06131/24041-50  
E-Mail: [ism@ism-mz.de](mailto:ism@ism-mz.de)

**[www.ism-mz.de](http://www.ism-mz.de)**